

# Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern des 18. Jahrhunderts.

Von Dr. Paul Muschard, Köln-Klettenberg.

## Übersicht über die gebräuchlichsten Abkürzungen :

1. A. D. B. = Allgemeine Deutsche Biographie, 56 Bde., München-Leipzig, 1875ff.
2. A. E. Lips. = Acta Eruditionis Lipsiensis, Lipsiae, 1721 sqq.
3. Baader = Cl. A. Baader, Lexikon verstorbener bayerischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts, 2 Bde, Augsburg und Leipzig 1825.
4. Döllinger-Reusch = J. von Döllinger und H. Reusch, Geschichte der Moralstreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche . . . , I. Bd., Nördlingen 1889.
5. E.-H. = W. Erman und E. Horn, Bibliographie der deutschen Universitäten, 3 Bde., Leipzig und Berlin 1904/05.
- 6a) Felder = F. K. Felder, Gelehrtenlexikon der katholischen Geistlichkeit Deutschlands und der Schweiz, I. Bd., Landshut 1817.
- 6b) Felder-Waitzenegger = F. K. Felder und J. Waitzenegger, Gelehrtenlexikon der katholischen Geistlichkeit Deutschlands und der Schweiz, II. Bd., Landshut 1820—1822.
7. Feller = F. X. Feller, Journal historique et littéraire, Luxembourg 1773 sqq.
8. Grabmann = M. Grabmann, Mittelalterliches Geistesleben, München 1926.
9. Hartung = F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 2. Aufl., Leipzig und Berlin 1922.
10. Heimbucher = M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Paderborn, I. Bd. 1907, II. Bd. 1908, III. Bd. 1909.
11. H. II etc. = H. Hurter, Nomenclator Literarius Theologiae Catholicae, 3. ed., Oeniponte, vol. II, 1906; vol. III, 1907; vol. IV, 1910; vol. V, ps. I, 1910; vol. V, ps. 2, 1911.
12. Journal des Savants = Journal des Savants, Paris 1700 sqq.
13. K. L. = J. Hergenröther und F. Kaulen, Kirchenlexikon oder Enzyklopädie der katholischen Theologie, Bd. Iff., 2. Aufl., Freiburg 1882ff. und Reg. = Registerband.
14. F. Klimke = F. Klimke, Institutiones Philosophiae Historiae, pts. I u. II, Romae 1923.
- 15a) Stintzing, La. I u. La. II = R. Stintzing und E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Abt. I u. II, Leipzig 1880, 1884.
- 15b) La. III und La. III, 2 = E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Abt. III, Abschnitte 1 u. 2, T. = Textband, N. = Notenband, München, Leipzig und Berlin 1898 und 1910.
- 16a) Lindner, Schriftsteller I u. II = P. A. Lindner, Die Schriftsteller und die um die Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benediktinerordens im heutigen Kgr. Bayern vom Jahre 1750 bis zur Gegenwart, Bde. I u. II, Regensburg 1880.

- 16b) Nachträge = P. A. Lindner, Nachträge zum I. u. II. Bd., Regensburg 1884.
- 16c) Lindner, Profeßbuch = P. A. Lindner, Profeßbuch der Benediktiner-Abtei St. Peter in Salzburg (Mitteilg. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde), Salzburg 1909, SS. 3—328.
- 16d) Lindner, Profeßbücher = P. A. Lindner, 5 Profeßbücher süddeutscher Benediktiner-Abteien, I—V, Kempten und München 1909 und 1910.
17. Migne L. = Migne, Patrologiae Cursus Completus, Patrologia Latina, vol. I sqq., Parisii 1854 sqq.
18. N. B. Eccl. Frib. = E. Klüpfel, Nova Bibliotheca Ecclesiastica Friburgensis, 7 Tomi, Friburgii 1775 sqq.
19. Permaneder Annales = F. M. Permaneder, Annales Ingolstadienses, Monacii 1889.
20. Prantl = K. von Prantl, Geschichte der Maximilian-Ludwigs-Universität in Ingoldstadt, 2 Bde., München 1887.
21. Rocaberti = Th. de Rocaberti, Bibliotheca Maxima Pontificia, Romae 1695 sqq.
22. Roskovannyi = A. Roskovannyi de Eadem, Monumenta Catholica pro independentia Potestatis Ecclesiae ab Imperio Civili, 3. ed., Nitriae 1875 sqq., vol. I sqq.
23. Sattler = M. Sattler, Collectaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Universität Salzburg, Kempten 1890.
24. S. = C. Sommervogel, Bibliothèque de la Compagnie de Jésus, nouv. éd., 9 vols., Bruxelles et Paris 1891—1900.
25. Schmidt, Thes. = Ph. A. Schmidt, Thesaurus Juris Ecclesiastici, potissimum Germanici, Heidelberg etc., 7 voll., 1772 sqq.
- 26a) Schulte II = J. F. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts, Bd. II, Stuttgart 1877.
- 26b) Schulte III, 1, 2, 3 = J. F. von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, 3. Bd., 1. Teil, Das katholische Recht und die katholischen Schriftsteller, 2. und 3. Teil, Das evangelische Recht und die evangelischen Schriftsteller, Stuttgart 1880.
27. Scriptorum = Scriptorum O. S. B., qui 1750—1880 fuerunt in Imperio Austriaco-Hungarico, Vindobonae 1881.
28. Stud. = Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden, Salzburg 1879ff.; seit 1910: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Salzburg 1925—1929, München, St. Bonifaz.
29. Ue.-H. III = Ueberweg-Heinze, Geschichte der Philosophie der Neuzeit bis zum Ende des XVIII. Jahrh. (M. Frischeisen-Köhler und W. Moog), III. Bd., 12. Aufl., Berlin 1924.
30. Werminghoff = A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. Bd., Hannover 1905.
31. K. Werner = K. Werner, Geschichte der katholischen Theologie in Deutschland seit dem Trienter Konzil bis zur Gegenwart, 2. Aufl., München und Leipzig 1889.
32. K. Werner, Suarez I u. II = K. Werner, Franz Suarez und die Scholastik der letzten Jahrhunderte, 2 Bde., 2. Aufl., Regensburg 1889.
33. K. Werner, Apol. IV u. V = K. Werner, Geschichte der apologetischen und polemischen Literatur der katholischen Theologie, Bde. IV u. V, 2. Aufl., Regensburg 1889.
34. Xenia Bernardina = L. Januschek et B. Gsell, Xenia Bernardina, Vindobonae 1811 sqq.
35. Zaccaria, Thesaurus = F. A. Zaccaria, Thesaurus Theologicus, Venetiis, 13 Tomi, 1761 sqq.

## Einführung in die kanonistische Literaturgeschichte des deutschen Katholizismus im 16. und 17. Jahrhundert.

Neben der Umgestaltung der allgemeinen kirchlichen Rechtsordnung durch die tridentinische Reformgesetzgebung und neben der Fortbildung des deutschen Partikular- und Staatskirchenrechts hat die Entwicklung der theologischen Literaturgeschichte maßgebend auf das kirchenrechtliche Denken des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Katholizismus eingewirkt. In diesen beiden Jahrhunderten steht die apologetische Wissenschaft im Mittelpunkt der deutschen Theologiegeschichte<sup>1</sup>. Während die protestantische Theologie und Jurisprudenz schon im 16. und besonders im 17. Jahrhundert eine eigene protestantische Kirchenrechtswissenschaft entfaltet hat, in der Carpzows Methode mit den rechtsphilosophischen Mitteln des werdenden protestantischen Rationalismus, besonders eines Pufendorff und Thomasius in der Systematik wetteifert<sup>2</sup>, muß die katholische Theologie ihre gesamte Aufmerksamkeit auf die Apologetik konzentrieren, wobei sie sich immer wieder mit den Problemen des Wesens der Kirche und ihrer Rechtsordnung, mit den Fragen der Kirchenverfassung und der Sakramente be-

<sup>1</sup> Vgl. hierzu besonders K. Werner, Apol. IV, allenthalben. K. Werner darf auch heute noch als der beste Autor der deutschen katholischen Theologiegeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts bezeichnet werden. Siehe auch K. Werner, SS. 1—39.

<sup>2</sup> Vgl. über Carpzow, Pufendorff und Thomasius die folgenden Angaben:

- a) Benedikt Carpzow: A. D. B. 4, SS. 11—20; Schulte III, 2, S. 39ff.; La. II, SS. 6—8, 9, 13, 15, 23, 25, 26, 29, 30, 42, 43, 55—100, 104, 105, 107, 109, 111, 118, 119, 120, 121, 123, 137, 141, 143, 151, 161, 183, 196, 206, 224, 225, 232, 232, 243, 256, 257;
- b) Samuel Pufendorff: A. D. B. 26, SS. 701—708; Schulte III, 2, S. 52; La. II, SS. 53, 54, 130, 168, 171, 248, 249, 250, 251; F. Klimke I, pp. 355, 359, 368; K. Werner, Apol. IV, S. 130; K. Werner, Suarez II, SS. 276, 290ff. und 301; F. Schenke: Pufendorffs Kirchenbegriff (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 14), 1925, S. 39ff.;
- c) Christian Thomasius: A. D. B. 38, SS. 93—104; Schulte III, 2, S. 74ff.; La. II, SS. 28, 63, 64, 81, 93, 111, 112, 143, 155, 181, 188, 227, 235, 236, 237, 247, 250, 258; K. Werner, Suarez II, SS. 249, 258, 260, 263, 268; F. Klimke I, pp. 355, 359; Ue.-H. III, S. 345ff. (Bedeutung) u. 682 (Literatur).

Besondere Bemerkungen zu Anmerkung 2.

- a) P. Petersen: Geschichte der aristotelischen Philosophie im protestantischen Deutschland, 1921, SS. 390ff. und 445ff.
- b) Vgl. des weiteren über die Entwicklung des protestantischen Kirchenrechts und der protestantischen Kirchenrechtswissenschaft in diesen Jahrhunderten noch U. Stutz: Kirchenrecht (Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, V. Bd.), 1914, SS. 368ff. und 375ff.; s. besonders auch K. v. Müller: Kirchengeschichte II, 2, 1919, SS. 51ff. u. ö. (Lutherismus), SS. 22ff., 80ff., 93ff., 550ff., 558ff., 596ff.; s. auch

schäftigt hat. Seit dem Tridentinum zieht bereits der Geist Bellarmins siegreich in die deutsche katholische Apologetik

F. Meinecke: Luther über christliches Gemeinwesen und christlichen Staat (Historische Zeitschrift 121), 1920, SS. 1ff.; s. auch E. Troeltsch, Soziallehren . . . , 1912, SS. 512ff. (Lutherismus), 670 ff. (Kalvinismus) und 794ff. (Protestantisches Sektenwesen).

- c) Vgl. zur Entwicklung der lutherischen Kirchenrechtslehre im 16. Jahrhundert die Wissenschaftsleistungen von Melchior Kling, Erasmus Sarcerius und Johannes Zanger.

Melchior Kling: A. D. B. 16, SS. 185—186; Schulte III, 2, S. 22ff.; Erasmus Sarcerius: A. D. B. 33, SS. 727, 729; Schulte III, 2, S. 24; Johannes Zanger: A. D. B. 44, S. 685; Schulte III, 2, SS. 31/32.

- d) Die kirchenrechtlichen Denker des 17. Jahrhunderts sind außer Carpzow selbst Matthias Stephani, Theodor von Reinking, Hermann Conring, Johannes Strauch, Georg Adam Struve, Johannes Brunnemann und Kaspar Ziegler.

Matthias Stephani: A. D. B. 36, S. 95; Schulte III, 2, SS. 34/35; La. II, SS. 112, 113, 114, 179;

Theodor von Reinking: A. D. B. 28, SS. 90—93; Schulte III, 2, SS. 38—39; La. II, SS. 11, 24, 40, 43, 44, 45, 48, 53, 54, 83, 91, 92, 93, 189—211, 212, 213, 214, 216, 217, 252; La. III, T. SS. 27, 38, 38, 150, 151;

Hermann Conring, A. D. B. 4, SS. 446—451; Schulte III, 2, S. 44; La. II, SS. 3—5, 6, 16, 17, 21, 22, 26, 46, 111, 147, 152, 155, 162, 164, 165—168, 219, 228, 230, 247, 249; La. III, T. SS. 6, 7, 20, 29, 32, 33, 36, 39, 40, 41, 44, 51, 52, 54, 63, 82, 83, 89, 108 u. 151; La. III, N. SS. 3, 4, 7, 19, 20, 34, 35, 67 u. 151; K. Werner, Apol. IV, SS. 587, 739, 743, 745 u. 755;

Johannes Strauch der Jüngere: A. D. B. 36, SS. 528—531; Schulte III, 2, SS. 46—47; La. II, SS. 22, 26, 148, 222, 232—238, 245, 252, 260 u. 266; La. III, T. SS. 34, 52, 55, 56 u. 166; La. III, N. SS. 9, 21, 28, 32, 47, 48, 95 u. 96;

Georg Adam Struve: A. D. B. 36, SS. 677, 681; Schulte III, 2, SS. 47—48; La. II, SS. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 25, 26, 27, 30, 101, 109, 112, 123, 143—146, 182, 230, 232, 233, 234, 237 u. 267; La. III, T. SS. 7, 33, 54, 56, 67, 114, 130, 148, 150, 153, 155, 156, 207 und 473; La. III, N. SS. 37, 69, 95, 97, 98, 133, 163 und 188;

Johannes Brunnemann, A. D. B. 3, SS. 445—446; Schulte III, 2, SS. 45—46; La. II, SS. 68, 98, 99, 101, 112, 121, 123, 238; La. III, T. SS. 34, 65, 67, 68, 77, 83, 136, 180, 207; La. III, N. SS. 41, 42, 43, 44, 86, 96;

Kaspar Ziegler: A. D. B. 45, SS. 165—166; Schulte III, 2, SS. 48—49; La. III, T. SS. 7, 48—51, 52, 62, 65, 68, 71, 77, 108; La. III, N. SS. 2, 4, 17, 28—29, 83.

Hinzu kommt noch Georg Calixt als Ethiker usw.: A. D. B. 6, SS. 696—706; Schulte III, 2, S. 358; K. Werner, Apol. IV., SS. 671, 736 und 753; K. v. Müller: Kirchengeschichte II, 2, 1919, SS. 584 bis 588, 591, 613, 696.

- e) Zu den protestantischen Kirchenrechtslehrern des „Übergangszeitalters“ zählen endlich noch Daniel Clasen, Ahasver Fritsche, Johannes Schiller, besonders aber Peter Müller und Johannes Samuel Stryk. Diese Denker gehören der Zeit des Überganges vom System des Carpzovianismus zum System des Wolffianismus an!

Daniel Clasen: Schulte III, 2, S. 49;

ein<sup>3</sup>, seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts beherrscht seine Anschauung über das Wesen der Kirche und ihrer Rechtsord-

Ahasver Fritsche: Schulte III, 2, S. 51; La. II, SS. 215 und 240; La. III, T. S. 42; La. III, N. SS. 25 und 44;

Johannes Schilter: A. D. B. 31, SS. 266—268; Schulte III, 2, S. 52ff.; La. II, SS. 13, 15, 185, 186, 187, 188, 215, 233, 237, 240, 245, 247, 249, 250, 258; La. III, T. SS. 33, 55—62, 67, 68, 83—89, 96, 103, 108, 114, 130, 137, 145, 148, 150, 153, 155, 158, 160, 161, 162, 238, 245, 349, 373; La. III, N. SS. 21, 32—38, 47, 60, 77, 90, 103, 130, 155, 174, 307;

Peter Müller: A. D. B. 22, S. 688; Schulte III, 2, SS. 59/60; La. II, SS. 27 und 156; La. III, T. S. 33;

Johannes Samuel, Stryk: A. D. B. 36, SS. 698/699; Schulte III, 2, S. 85; La. II, SS. 103, 106; La. III, T. SS. 44, 64—70, 71—79, 80, 82, 91, 97, 108, 116, 117, 121, 135, 136, 141, 142, 145, 146, 148, 149, 150, 155, 179, 207; La. III, N. SS. 21, 32, 39—44, 47, 49, 55, 81, 85, 86, 89, 91, 96, 99, 106, 125, 129, 326.

- f) Eine kalvinistische Kirchenrechtslehre hat es im 16. und 17. Jahrhundert in Deutschland nicht gegeben. Als berühmtester kalvinistischer Jurist sei Johannes Althusius hier genannt; vgl. auch O. v. Gierke: Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, 3. Aufl., 1913!
- g) Vgl. übrigens zur deutsch-protestantischen Theologiegeschichte des 17. Jahrhunderts noch K. v. Müller: Kirchengeschichte II, 2, 1919, SS. 580ff., 596ff., 609ff. und 616ff.; s. auch G. Holstein: Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 1928 und Ch. Schüle: Die Grundlagen des reformierten Kirchenrechts, Basel 1926.

<sup>3</sup> Nach Eck, Cochläus, Emser, Gropper und den anderen Apologeten, die größtenteils, aber keineswegs alle dem Ordensstande entstammen, beginnt eine neue Zeit in der Geschichte der apologetischen Literatur, nämlich die Zeit des jesuitischen Einflusses! Siehe auch H. Laemmer: Die vortridentisch-katholische Theologie des Reformationszeitalters, 1858.

Die Lehren vom Wesen der Kirche und ihrer Rechts- und Sakramentenordnung, das kirchliche Verfassungsleben, der äußere Verlauf der Kirchengeschichte und die damit „verwandten Probleme“ der Theologie stehen nunmehr für ein volles Jahrhundert im Mittelpunkt der apologetisch-kanonistischen Erörterungen.

Unter dem Einflusse des Robertus Bellarminus entstehen der katholischen Kirche in Deutschland zwei führende jesuitische Apologeten, Jacobus Gretser und Adamus Tanner! Um diese Männer reiht sich eine größere Anzahl Denker zumeist aus dem Orden der Jesuiten.

a) Robertus Bellarminus: K. L. 2, SS. 285/293 und Reg., S. 64; H. III, pp. 678/695; M. Heimbucher III, SS. 35ff., 51, 53, 112, 124, 132, 137, 141, 144, 197, 201 und 425; S. 1, pp. 1151—1254; S. 8, p. 1797 sqq.; K. Werner, Suarez I, SS. 12, 30, 34ff., 61, 78, 123, 139, 148, 162ff., 239, 278, 287, 301, 310, 313, 318, 391; K. Werner, Apol. IV. S. 528ff.; E. Raitz von Frenzt: Der ehrwürdige Kardinal Robert Bellarmin, 1923; G. Buschbell: „Bellarmin“, Staatslexikon der Görresgesellschaft I, 1926, S. 709ff. (schlechte Kritik).

b) Jacobus Gretser: A. D. B. 9, SS. 644—645; K. L. 5, S. 1199ff. und Reg. S. 243; H. III, pp. 728/736; M. Heimbucher III, SS. 51, 130, 132, 140, 156, 161ff., 169 und 172; K. Werner, Apol. IV, S. 564ff., S. 570ff. usw.; S. 3, p. 1744 sqq.; S. 9, pp. 439/440 (ausgezeichnet!).

c) Adamus Tanner: S. 7, p. 1843 sqq.; H. III, p. 638 sqq.; M. Heimbucher III, SS. 119, 133; K. Werner, SS. 10, 19 und 58; K. Werner, Suarez I, SS. 50, 62ff., 486 und 523; F. Klimke II, p. 236; K. L. 11, S. 502; A. D. B. 37, S. 380ff.; K. Werner, Apol. IV, S. 539ff. und 620ff.

nung vollständig das apologetische Denken, jene theologische Anschauung, die den untrennbaren Zusammenhang von äußerer Machtordnung und innerer Gnade in der Kirche Christi, die zugleich äußere Rechtskirche und innere Gnadenkirche ist, betont<sup>4</sup>. Zimmert also die jesuitische Wissenschaft gleichsam

<sup>4</sup> Jesuitische Geistesgeschichte im 16. und 17. Jahrhundert: M. Heimbucher III, SS. 6—7; B. Duhr: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge I und II, 1907 und 1913. Dieses Werk reicht bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts und besitzt unzweifelhaft einen großen kulturhistorischen Wert. Ideen- und literarhistorisch ist es jedoch von geringerer Bedeutung. Vgl. etwa B. Duhr: Geschichte . . . I, S. 66ff. (Canisius), S. 91ff. (Jesuiten in Westdeutschland), S. 163ff. (Jesuiten in Süddeutschland), S. 237ff. (Unterrichtswesen), S. 439ff. (Seelsorge), S. 525ff. und 646ff. (Wissenschaft); s. das. auch S. 665ff. (über Gregorius von Valentia), S. 668ff. (über Jacobus Gretser), S. 685ff. (Beichtpraxis), S. 713ff. (Zinsverbot!) und S. 731ff. (Hexenwahn!). Vgl. auch ebenda SS. 523ff. und 635ff. (Einfluß der Jesuiten an Universitäten und Klerikalseminarien!).

Aus der neuesten Literatur seien hervorgehoben: Grabmann 1926, SS. 524—560 und K. Eschweiler: Die Philosophie der spanischen Scholastik an den deutschen Universitäten des 17. Jahrhunderts (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 1), Münster 1928, SS. 251—325. Wer die Forschungen Grabmanns und Eschweilers auf sich einwirken läßt, erkennt, daß wir erst am Anfang einer ideengeschichtlichen Durchforschung der Einflüsse des Suarezismus in Deutschland stehen!

a) Die jesuitisch-tridentinische Kirchenverfassungslehre; s. hierzu etwa G. Gundlach: Zur Soziologie der katholischen Ideenwelt und des Jesuitenordens, 1927, S. 41ff., und K. Werner, Apol. IV, SS. 544ff., 550ff. usw.; vgl. zu den bedeutenderen tridentinischen Theologen Alphonsus Salmeron S. J., Petrus Soto, O. Fr. Praed., Melchior Canus O. Fr. Praed., Melchior Cornelius und besonders Jacobus Laynez S. J.: Salmeron: H. III, pp. 224/227; Soto: H. III, p. 1372 sqq.; Canus: H. II, pp. 1370/1372; Cornelius: H. III, pp. 1252—1253 etc.; Laynez: K. L. 7, SS. 1555—1557 und Reg. S. 139; M. Heimbucher III, SS. 15—19, 28, 33, 39, 43, 117ff.; S. IV, p. 1596 sqq.; S. 9, p. 579; K. Werner, Apol. IV, SS. 500, 509, 554, 556; H. Grisar: Jakob Lainez und die Frage des Laienkelches auf dem Konzil von Trient (Zeitschrift für katholische Theologie, 1881, 5, S. 673ff. und 6, S. 881ff.); H. Grisar: Die Frage des päpstlichen Primates und des Ursprungs der bischöflichen Gewalt auf dem Tridentinum (Zeitschrift für katholische Theologie, 1884, 8, S. 458ff. und S. 727ff.); Jacobus Lainez: „Disputationes Tridentinae“ (ed. H. Grisar), 2 voll., Oeniponte 1886; neueste Literatur über das Tridentinum s. bei J. B. Sägmüller: Kirchenrecht, 1925, I, 1, Anm. 1, zu S. 91 (s. daselbst Hinweise auf weitere Literaturangaben!).

b) Bellarmins Einfluß auf die deutsche apologetische Literatur. Vgl. besonders K. Werner, Apol. IV, SS. 404ff., 454ff., 461ff., 483ff., 496ff., 505ff., 509ff., 518ff., 523ff., 530ff., 539ff., 544ff., 557ff., 562ff., 568ff., 577ff.

c) Vgl. über die Stellung der Jesuiten zum Problem: Kirche und Staat noch besonders K. Werner, Apol. IV, SS. 539ff., 544ff. und 567ff.; s. auch K. Werner, Suarez I, S. 96ff.; s. dazu aus der neuesten deutschen Literatur noch H. Rommen: Die Staatslehre des Franz Suarez, 1927, SS. 1ff., 17ff., 43ff., 235—269 usw.

d) Jesuitische Apologeten zweiten Ranges. Dazu zählen Vitus Ebermann, Petrus Thyräus, Martinus Smiglecius, Hieronymus Mulmann, Gregorius Scherer, Martinus Becanus, Leonhardus Less, Jacobus Keller, Jodocus Coccius, Caspar Lechner, Laurentius Forer, Christophorus Ott, die alle katholischkirchliche Denker im Geiste Bellarmins gewesen sind; zu ihnen rechnen

das theologische Fundament und Gerüst der kanonistischen Wissenschaft auf Bellarmin auf<sup>5</sup>, so hat sie gleichzeitig auch dem deutschen Katholizismus die Bausteine der Rechtswissenschaft gegeben, nämlich die philosophischen Lehren des Klas-

auch noch: Christophorus Maier, Julius Cäsar Coturius, Jodocus Kedd, Johannes Ohneberger, Christophorus Leopold und Ludovicus Rogerius. Vgl. zum Schrifttum dieser Männer:

Ebermann, H. III, pp. 102/103; S. 3, p. 407 sqq. und 9, p. 291; Thyraüs: H. III, p. 426 sqq.; Smiglecius: H. III, p. 454; S. 7, pp. 1390 sqq.; Mulmann: S. 5, p. 1396 sqq.; Scherer, H. III, p. 428 sqq.; S. 7, p. 746; S. 9, pp. 842/843; Becanus: H. III, pp. 720/723; S. 1, p. 1091; S. 8, pp. 1789/1790; Less: H. III, pp. 619/631; S. 4, p. 1726; S. 9, pp. 588/589; Keller: H. III, pp. 737/738; S. 4, p. 981; S. 9, pp. 544/545; Coccius: H. III, p. 477 sqq.; S. 2, pp. 1255—1256; Lechner: H. III, pp. 739/740; S. 4, p. 1639 sqq.; Forer: H. III, p. 1027 sqq.; S. 3, p. 858; S. 9, pp. 353/354; Ott: S. 6, p. 1 sqq.; Maier: K. Werner, Apol. IV, SS. 582 und 583; Coturius: K. Werner, Apol. IV, SS. 582, 583; S. 2, p. 1588 sqq.; S. 9, p. 143; Kedd: H. III, p. 1025 sqq.; S. 4, p. 958 sqq.; S. 9, pp. 543/544; Ohneberger: S. 5, pp. 876/877; Leopold: K. Werner, Apol. IV, SS. 583/584; Rogerius: H. III, p. 690, annotat. 1; S. 7, p. 2021; S. 9, pp. 353/354.

Zu den Apologeten außerhalb des Jesuitenordens zählen die Franziskaner Marquardus Leo, Dominicus Hess und Bonaventura Hocquard, ferner die Denker Justus (Jodocus) Lorich O. Carth. und die Apologeten Kaspar Frank, Martinus Eisengrin, Gregorius Eder, Johannes Nopelius, Kaspar Ulenberg und Johannes Pistorius:

Leo: H. III, pp. 744/745; Hess: H. III, p. 313; Hocquard: H. III, pp. 1011—1012; Lorich: H. III, pp. 446/447; Frank: H. III, p. 199 sqq.; Eisengrin: H. III, p. 28 sqq.; Eder: H. III, p. 202 sqq.; Nopelius: H. III, p. 445; Ulenberg: H. III, p. 439 sqq.; Pistorius: H. III, p. 436 sqq.

<sup>5</sup> a) Hat die deutsche apologetische Wissenschaft unter dem Einflusse Bellarmins das Fundament der Kanonistik auf der Basis der Werke Gretsers und Tanners aufgebaut — auch die anderen Denker haben ja in ihrem Sinne gewirkt! —, so gelangt schließlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts das jesuitische System in der Apologetik eines Adam Burghaber zu einem gewissen Abschlusse:

Burghaber: A. D. B. 3, S. 603; K. L. 2, S. 2041; M. Heimbucher III, S. 134; H. IV, pp. 397/98; S. 2, p. 387 sqq.; S. 8, pp. 1047—1048; K. Werner, Apol. IV, S. 583 und K. Werner, SS. 34, 56 und 68.

b) Die Schroffheit der konfessionellen Polemik weicht allmählich der irenischen Methode Burghabers, aber auch den irenisch-augustinischen Werken des Bartholomäus Nihusius, der Brüder Adrianus und Petrus van Walenburch — Männern des Prälatenstandes —, des weiteren dem literarischen Schaffen des Valerianus Magnus O. Cap. und nicht zuletzt der „Ekklesiologie“ des Johannes Scheffler!

Nihusius: A. D. B. 23, SS. 699/700; K. L. 9, S. 395/396; H. III, p. 1025; K. Werner Apol. IV, SS. 732 und 739;

Adrianus und Petrus van Walenburch: A. D. B. 40, SS. 728—729; K. L. 12, SS. 1185—88; H. IV, p. 79 sqq.; K. Werner, Apol. IV, SS. 583 und 754 und K. Werner, SS. 15, 30 ff., 32 und 33;

Valerianus Magnus: A. D. B. 20, SS. 92—94; K. L. 8, S. 478 ff.; H. III, p. 1000 sqq.; K. Werner, Apol. IV, SS. 583 und 740 ff.; K. Werner, SS. 12, 28 ff., 64, 80 und 90; M. Heimbucher II, SS. 404 und 407;

Johannes Scheffler: A. D. B. I, SS. 453 ff.; K. L. 10, SS. 1765/1767 und Reg., S. 506; H. IV, p. 106 sqq.; K. Werner, Apol. IV, S. 732; K. Werner, SS. 33 ff., 87 und 88 ff.

sikers Suarez und seiner Schule. Daher baut der gesamte deutsche Katholizismus des 17. Jahrhunderts seine naturrechtlichen und rechtsphilosophischen Gedankengebäude in theologischen und juristischen Werken auf den Grundmauern der Naturrechtslehre des Suarez auf<sup>6</sup>. Zudem berühren sich vielfach die Interessengebiete der Apologetik und des Naturrechts. Je mehr nämlich das Zeitalter der konfessionellen Polemik verschwindet, je mehr auch die Apologetik gleich dem katholischen

<sup>6</sup> Vgl. über den rechtsphilosophischen Einfluß des Suarez aus der älteren deutschen Literatur etwa: K. Werner, Suarez II, SS. 223 ff. und 244 ff., aus der neuesten Literatur etwa: H. Rommen: Die Staatslehre des Franz Suarez, 1927, besonders SS. 43—77; s. auch vergleichsweise O. Schilling: Lehrbuch der Moralthologie, 1928, I, S. 94 f. Zu Suarez vgl. außerdem: F. Klimke: I, pp. 224, 276/286 (vorzügliche Kritik), 287; M. Heimbucher III, SS. 35, 51, 124, 132 und 141; K. Werner, Suarez I u. II; R. de Scoraille: Suarez, 2 Vols, 1913; J. Mausbach: Die katholische Moral und ihre Gegner, 1911, S. 322 ff.; J. Biederlack: Die Völkerrechtslehre des Franz Suarez, 1917; A. Bernareggi: L'Opera Giuridica e Le Dottrine di Fr. Suarez (Scuola Cattolica, 45), 1917, p. 503 sqq.; etc.; S. 7, p. 1661 sqq.; S. 9, pp. 867 bis 868; Ue. H. III, SS. 210 ff. und 653 (Literatur); H. III, p. 376 sqq.; K. L. 11, S. 929 ff.

Franciscus Suarez erstrebt also eine spekulative Weiterbildung der augustinischen und thomistischen Naturrechtslehre, die auf ihn den größten Einfluß ausgeübt haben (s. auch O. Schilling: Die Staats- und Soziallehren des hl. Augustinus, 1910, S. 166 ff. allenthalben, und O. Schilling: Die Staats- und Soziallehren des hl. Thomas von Aquino, 1923, S. 5 ff. allenthalben), um als echter Jesuit die theologische und rechtsphilosophische Seite des Naturrechts begriffsmethodisch besser zu klären, als es die Vergangenheit getan hat! (Siehe auch H. Rommen: Die Staatslehre des Franz Suarez, 1927, S. 43—77.) Auf Einzelheiten kann hier nicht näher eingegangen werden. Auch Suarez erblickt als Metaphysiker der Tradition in den Lehren vom Aufbau der Stufen des Seins das metaphysische Substrat jedweder Ethik und Rechtslehre. Der Gedanke von der schöpferischen und ordnenden Allmacht des *actus purus*, des persönlichen transzendenten Gottes als des Schöpfers, Ordners und Erhalters des wirklichen Seins ist nicht nur die letzte transzendent-metaphysische Begründung der Gesetze dieses Seins sondern gleichzeitig auch die letzte Begründung der Gesetzeskraft von Recht und Ethik!

Was aber der Mensch als höchstes naturrechtliches Apriori des Sollens ansieht, ist die Entfaltung der in ihm selbst wirkenden Macht des göttlichen Gesetzgebers, der sich ja nicht nur das Reich der Naturgesetze sondern auch das Reich der Sittlichkeits- und Rechtsgesetze unterworfen hat! Nicht die Doktrin des spinozistischen Rationalismus, der des Menschen seelisches Leben der *dira necessitas* der Naturgesetzlichkeit unterjocht hat, ebensowenig aber auch die Lehre des subjektivistischen Rationalismus, der des Menschen seelisches Leben der Macht der souveränen Vernunft unterstellt, beherrscht das Naturrechtssystem des Franciscus Suarez und seiner Schüler, sondern die Lehre, daß das „*jus naturae*“ Gottes Gesetzgebungswille im Bereiche des Du Sollst, gleichzeitig aber auch eine seelische Funktion des Menschen darstellt!

Die ewigen göttlichen Ideen von Gerechtigkeit und Heiligkeit — die *lex aeterna* wirkt im „*jus naturae*“ des Suarez als kategorischer Imperativ Gottes durch die „*ratio recta*“ der menschlichen Vernunft; s. abermals H. Rommen, Staatslehre . . ., 1927, S. 65 ff. — finden ihren unmittelbaren gesetzgeberischen Ausdruck in der seelischen Funktion des Menschen, die

Naturrecht gegen die rechtsphilosophischen Ideen eines Spinoza und eines Leibniz, eines Grotius, Thomasius, Pufendorff und Wolff kämpfen muß, um so mehr wird das Naturrecht zu einer kritischen Waffe des deutschen Katholizismus im Kampfe gegen den Rationalismus, was sich freilich auch in seiner vollen kanonischen Auswirkung erst im 18. Jahrhundert gezeigt hat<sup>7</sup>.

Die katholische Rechtswissenschaft nimmt als solche durchaus an der allgemeinen Geschichte der gesamten deutschen

man als Stimme des Gewissens bezeichnet! Er nimmt als *imago Dei* kraft seiner „*ratio recta*“ an den ewigen Ideen des allgerechten und allheiligen Gottes teil. Diese *participatio legis aeternae* in der „*ratio recta*“ bildet das Fundament der suarezischen Doktrin vom Naturrecht und vom Gewissen (s. auch O. Schilling: *Moraltheologie*, 1928, I, S. 151 ff.), dessen Ansprüchen der Mensch sich in vollkommener Freiheit zu unterwerfen hat.

Daher erscheint die „*ratio recta*“ dank der Synteresis des Menschen als die *scintilla conscientiae*, als Synthese erkennender Vernunft und vollziehenden Willens hinsichtlich der Forderungen des Naturrechts!

Suarez' Schüler haben leider weniger die Lehre vom „*jus naturae*“ als vielmehr die Lehren von „*jus naturale dominitivum*“ des Menschen, also seinen subjektiv-persönlichen Rechten, vermengt mit Beispielen aus dem damaligen weltlichen und kirchlichen Recht, in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen gestellt!

Die Behandlung der Probleme des „*jus naturae*“ in philosophischen, theologischen und juristischen Werken der Katholiken des 17. Jahrhunderts unter der Überschrift: „*De Legibus*“ etc. ist daher auch im allgemeinen nicht als sachliche oder methodische Weiterführung der Gedanken des Suarez zu bezeichnen!

Die spanischen Klassiker der Theologie, Johannes de Lugo und Ludovicus Molina, in Deutschland besonders Leonhardus Lessius haben dagegen eingehender auch das „*jus naturale dominitivum*“ behandelt.

Johannes de Lugo: K. Werner, Suarez I, SS. 214 ff. und 360; II, SS. 228 und 319; M. Heimbucher III, SS. 124, 134, 142 und 197; K. L. 8, SS. 284 ff.; H. III, p. 911 sqq.; S. 5, p. 176 sqq.; S. 9, pp. 619/620; Ludovicus Molina: F. Klimke I, pp. 208, 286; K. Werner, Suarez I, SS. 34, 73, 75, 146, 149, 194, 240 ff., 230, 351, 488 und 492 und II, SS. 65, 120, 244 und 318; M. Heimbucher III, SS. 36, 132, 141; K. L. 8, S. 1734 ff. und Reg. S. 392; H. III, pp. 148—151; S. 5, p. 1167 sqq.; S. 9, pp. 683/684.

Vgl. über Lessius' Schrifttum auch H. III, pp. 619/631; S. 4, p. 1726 sqq.; S. 9, pp. 588/589.

Von den Einflüssen des Suarez in den theologischen und juristischen Werken der Jesuiten wird nachher noch gesprochen werden!

Hier sei noch zum Schlusse an Adamus Contzen erinnert, der als Exeget, Apologet und Staatsphilosoph zu den größten theologischen und juristischen Denkern des deutschen Katholizismus im 17. Jahrhundert zählt. K. Werner, *Apol.* IV, SS. 592, 750 und 752; K. Werner, SS. 44 und 70; M. Heimbucher III, SS. 129, 133 und 138; Döllinger-Reusch I, SS. 564 bis 567; H. III, pp. 740—744; S. 2, p. 1399 sqq.; S. 9, p. 106; A. D. B. 4, S. 455 und 9, S. 794; K. L. 3, S. 1046 ff. und Reg. S. 151.

<sup>7</sup> Über die Auswirkung dieser Kämpfe werden wir des näheren bei der Darstellung des 18. Jahrhunderts reden!

Vgl. zur rechtsphilosophischen Bedeutung Spinozas, des Grotius und Wolffs:

a) Spinoza: F. Klimke I, pp. 22, 52, 309, 315, 316, 317—323, 324, 325, 327, 328, 331, 356, 360, 361, 368, 370, 372, 373, 374 et II, pp. 3, 34, 54, 68, 81,

Rechtswissenschaft teil. Auch in den katholischen Juristenkreisen, auch an katholischen Juristenfakultäten und in den Amtsstuben der katholischen Richter und Beamten wirkt man nach der Methode des *Usus Modernus Pandectarum*, die im 17. Jahrhundert mehr oder weniger alle Gebiete der deutschen Rechtswissenschaft beherrscht hat<sup>8</sup>. Jene Methode ist unhistorisch — die humanistische Rechtsgeschichtswissenschaft des 16. und 17. Jahrhunderts spielt in Deutschland keine Rolle, auch nicht im katholischen Deutschland<sup>9</sup> —, vom scholastischen Denken getragen und ausgesprochen kasuistisch-praktischer Natur<sup>10</sup>. Das Denken Carpzows beherrscht als Rechtsmethode übrigens nicht nur den deutschen Katholizismus; es lebt auch

99, 254, 255, 277, 279; Ue.-H. III, SS. 269ff., 274ff. und 664ff. (Literatur); K. Werner, Suarez I, S. 534; II, S. 159 usw.

b) Grotius: F. Klimke I, pp. 286, 294, 296, 355, 369; K. Werner, Apol. IV, SS. 415 und 710 und Apol. V, SS. 3ff., 9, 130ff., 140, 154, 163ff., 331, 333, 349 und 353; K. Werner, Suarez I, S. 501 und II, SS. 251, 255, 259, 268, 270, 276 und 301; La. II, SS. 111, 129, 168, 228, 229, 245 und 247; La. III, T. SS. 1—9, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 27, 32, 36, 37, 38, 39, 49, 71, 83, 94, 104, 113, 128, 150, 166, 206, 215, 278, 337, 437, 507 und 510; La. III, N. SS. 1—5, 8, 16, 18, 26, 29, 41, 62, 66, 84, 96, 113, 126, 130, 139, 154 und 318; Schulte III, 2, SS. 208, 263/264.

c) Christian Wolff: Ue.-H. III, SS. 450ff. und 703ff. (Literatur); F. Klimke I, pp. 287, 356/357, 358, 359, 362, 371, 372, 373 et II, pp. 6, 15, 41, 250, 329; K. Werner, Suarez I, SS. 428, 431, 457, 475, 495, 510 und II, SS. 3, 9, 15, 20, 48, 49, 55, 60, 66, 75, 81, 106, 111, 121, 128, 144, 158, 174, 255 und 259; La. III, T. SS. 6, 122, 128, 194, 195, 197, 198/206, 216, 220, 222, 260, 262, 272/299, 327, 336, 351, 364, 366, 381, 383, 387, 436, 437, 438, 443, 473, 475, 476, 480, 504, 505, 528; La. III, N. SS. 10, 19, 63, 72, 93, 124, 132/134, 139, 142, 162, 176, 180—194, 218, 247, 249, 254, 279, 299, 300 und 317.

<sup>8, 9, 10</sup> Zur allgemeinen Illustration sei nochmals auf La. II allenthalben hingewiesen. Im übrigen sei hinzugefügt, daß

a) bisher eine Darstellung der Geschichte der katholischen deutschen Rechtswissenschaft dieser Jahrhunderte nicht erschienen ist. Gleichwohl kann aber der Vorrang der pandektisch-kasuistischen Methode — wie er ja auch, was wir nachher zeigen werden, noch im 18. Jahrhundert an katholischen Universitäten keineswegs verschwunden ist! — aus den bisherigen Ergebnissen der historischen Forschungen über das juristische Studium an den katholischen Universitäten und ihr juristisches Schrifttum bereits erschlossen werden; besonders sei auch hier schon an Salzburg erinnert! Außerdem weisen wir darauf hin, daß wir

b) im Zusammenhang mit der Geschichte der Kanonistik nochmals auf den Primat der pandektisch-kasuistischen Methode zurückkommen werden. Diese Methode ist eine europäische Form des juristischen Denkens im Bereiche der Macht des römischen Rechts und der werdenden modernen Staaten gewesen. S. z. B. auch R. Holtzmann: Französische Verfassungsgeschichte, 1910, S. 368ff.; s. auch abermals La. II, allenthalben; im Gegensatz zu Frankreich und den Niederlanden spielt gerade in Deutschland die dogmatische Rechtsmethode die entscheidendste Rolle, um den Sieg des romanistischen Zivil-, Straf- und Prozeßrechts zu vollenden! Hier besteht sachlich durchaus kein Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Juristen!

in den Naturrechtsspekulationen eines Suarez und seiner deutschen Schüler. Es ist endlich auch die eigentliche Seele der deutschen kanonistischen Wissenschaft gewesen<sup>11</sup>. Zuvor müssen wir jedoch der Tatsache gedenken, daß auch außerhalb der apogetischen Wissenschaft Einflüsse auf die Kanonistik von anderen theologischen Wissenschaftszweigen ausgegangen sind. Nicht nur der reiche naturrechtliche Inhalt der theologischen Dogmatik des 17. Jahrhunderts bedingt ihren juristischen Wert, sondern auch der Umstand, daß uns in dieser Dogmatik die spekulative Scholastik des Suarez über das Wesen der Kirche und ihres Rechts entgegentritt. Wiederum ist es der gleiche Grundgedanke vom Zusammengehörigkeitsprinzip des äußeren Rechtslebens und des inneren Gnadenlebens, der uns überall daselbst begegnet<sup>12</sup>. In dem gleichen Maße nimmt aber auch die katholische Moraltheologie an diesem Einflusse teil. Selbst noch im Zustande der Entwicklung begriffen, ist sie vielfach eher ein System der Rechtswissenschaft mit

<sup>11</sup> Vgl. hierzu z. B. K. Werner, Suarez II, S. 244—321, allenthalben; der bedeutendste jesuitische Repräsentant dieses Geistes ist Christophorus Haunold gewesen, von dem wir nachher noch handeln werden! Vgl. auch abermals Anm. 6 a. E. Es verläuft also eine gradlinige Entwicklung von Suarez über Lugo, Molina und Lessius zu Haunold!

<sup>12</sup> Im 16. Jahrhundert stagniert Deutschlands dogmatische Theologie vollständig. Erst im 17. Jahrhundert haben besonders — abgesehen natürlich von den Benediktinern! — drei große jesuitische Theologen die Renaissance der scholastischen Theologie auf dogmatischem Gebiete im Geiste des Suarez in Deutschland herbeigeführt, Gregorius von Valentia, Martinus Becanus und Roderich Arriaga, von denen keiner ein Deutscher gewesen ist!

Gregorius von Valentia hat in den letzten Dezennien des 16. Jahrhunderts (in Dillingen und Ingolstadt) als Repräsentant der spanisch-jesuitischen Dogmatik und der spanisch-jesuitischen Kirchenverfassungs- und Sakramentenlehre des Suarez und Bellarminus mit betont apogetischer Tendenz gewirkt! Sein größter deutscher Schüler ist Jacobus Gretser gewesen! Vgl. F. Klimke I, p. 275; M. Heimbucher III, SS. 64, 124, 129, 132; K. Werner, Suarez I, SS. 47 ff., 65, 486 und 487; K. Werner, Apol. IV, SS. 581, 694 und 759; K. Werner, SS. 4, 8, 9, 25 ff., 47 ff. und 50; K. L. 12, SS. 542 und 544 und Reg. S. 753; H. III, p. 404 sqq.; A. D. B. 9, SS. 629/630; S. 8, p. 388 sqq.; S. 9, p. 897.

Martinus Becanus verfaßt in den ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts sodann eine große dogmatische Summa von hoher kanonistischer Bedeutung! Er verdient als Theologe und Jurist unsere besondere Beachtung, gerade in der Geschichte der Kanonistik. Vgl. A. D. B. 2, SS. 199—200; K. L. 2, S. 161 ff. und Reg. S. 62; H. III, pp. 720—23; M. Heimbucher III, SS. 129 ff. und 133; K. Werner, Apol. IV, SS. 579 und 582; S. 1, p. 1091 sqq.; S. 8, pp. 1789—1890; K. Werner, Suarez I, SS. 41, 43 ff. und 147; K. Werner S. 49 ff.

Roderich Arriaga endlich, der in Spanien und Deutschland als Theologieprofessor tätig gewesen ist, schreibt um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine große theologische Enzyklopädie! Arriaga bleibt unbeschadet seiner Mängel als Dogmenhistoriker eine Leuchte der dogmatischen und apogetischen Theologie, der naturrechtliche und kanonistische Fragenkomplexe seinem System als ausgezeichneter juristisch-kanonistischer Denker ein-

reichem kanonistischem Inhalt denn ein System der inneren Moral gewesen! Auch hier verbindet sich die scholastische Spekulation mit dem praktischen Kasuismus, vor allem im Dienste der Praxis des Beichtstuhles<sup>13</sup>! Scholastisches Denken in Theologia und Jus und praktischer Kasuismus im Dienste einer gesunden Fortentwicklung des Rechts bzw. der Moral, theologische Gedanken aus Bellarmin und Suarez und juristische Methoden des Usus Modernus Pandectarum bestimmen Inhalt und Form der kanonistischen Wissenschaft in jenen Jahrhunderten, die nur allmählich zu einer neuen Wissenschaft der neuen Rechtsordnung sich auch in Deutschland entwickelt hat<sup>14</sup>. Jedoch können die Erfolge der kanonistischen Wissenschaft Deutschlands im 16. Jahrhundert in keiner Weise mit den Leistungen der kanonistischen Wissenschaft im romanischen Auslande verglichen werden, weil eben die deutschen katholischen Theologen dieses Jahrhunderts sich nahezu ausschließlich mit der apologetischen Wissenschaft beschäftigt haben<sup>15</sup> und die Ausgleicheung des mittelalterlichen und des ja erst in diesem Jahrhundert gewordenen neuzeitlich-tridentinischen Rechts ebensowenig eingetreten ist wie die völlige Ausgleicheung der mittelalterlichen Kanonistik und der humanistischen Arbeitsmethode<sup>16</sup>. So hat Deutschlands größter Ka-

gefügt hat! Vgl. F. Klimke I, p. 86, et II, pp. 236, 239; M. Heimbucher III, SS. 129 und 134; K. Werner, Suarez I, SS. 217, 283, 379, 417, 467, 487, 488, 506 und 515 und II, SS. 2, 9, 11, 13, 28, 37, 54, 62, 65, 68, 70, 73, 78, 101, 109, 120, 130, 161, 245, 272, 300, 307 und 308; K. Werner, SS. 4, 47, 51 ff., 61 und 98 ff.; A. D. B. I, SS. 609/610; K. L. I, S. 1445 ff.; H. IV, p. 1 sqq.; S. I, p. 578 sqq.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu zunächst über die internationale Bedeutung dieser Entwicklung auch O. Schilling: *Moraltheologie*, 1928, I, SS. 44—45.

<sup>14</sup> Hierüber berichten wir ja in den folgenden Ausführungen: E. Landsberg hat jedenfalls, soweit er sich überhaupt mit kanonistischen Wissenschaftsfragen des 16. und 17. Jahrhunderts beschäftigt hat, diese Entwicklungslinie in der sachlichen und methodischen Erneuerung der Kanonistik nicht erkannt!

<sup>15</sup> Die italienische und spanische Theologie und Kirchenrechtswissenschaft haben jedenfalls nicht im entferntesten in diesem Jahrhundert ihre besten Kräfte so sehr in der apologetischen Wissenschaft konzentriert und verzehrt wie die deutsche Theologie!

<sup>16</sup> Das 16. Jahrhundert ist das Übergangszeitalter im Sinne der allmählichen Überführung des mittelalterlichen in das neuzeitliche Kirchenrecht, aber auch im Sinne einer Umwälzung der Kanonistik nach dem katastrophalen Zusammenbruche der alten kirchlichen Rechtsordnung und ihrer Wissenschaft gewesen! Von diesen Grundvoraussetzungen aus läßt sich erst ein Bild der Entwicklung der kanonistischen Literatur gewinnen. Zur Parallele sei abermals auf das Mittelalter zurückverwiesen; vgl. z. B. Stintzing-La. I, SS. 13 ff., 18 ff., 21 ff., 29 ff., 77, 78; s. auch ebenda, SS. 37 ff., 88 ff., 102 ff., 106 ff., 139 ff. und 145 ff. Unbeschadet seiner Kenntnis der mittelalterlichen und humanistischen deutschen Rechtsliteratur hat E. Landsberg bei der humanistischen Rechtsliteratur die Entwicklung des Kirchenrechts nicht beachtet! Siehe abermals Anm. 14!

nonist im 16. Jahrhundert, Heinrich Canisius, Professor in Ingolstadt und katholischer Laienjurist, noch keineswegs die alte Dekretalmethode durch die Systematik Lancelottis ersetzen können, obschon er bereits völlig die theologisch-tridentinischen Grundsätze in seinem kanonistischen System vertritt und übrigens auch als Kirchenhistoriker für die humanistische Rechtsgeschichte bedeutend geworden ist<sup>17</sup>. Ein tüchtiger Pastoraltheologe und ein guter Kanonist ist auch der Trierer Weihbischof Petrus Binsfeld gewesen, in seinen Vorzügen und Mängeln ein typischer Vertreter jener Übergangsperiode in Theologia und Jus Canonicum<sup>18</sup>! Der Mainzer Rechtslehrer Daniel Venator, katholischer Laienjurist, mag daneben als Verfasser eines traditionellen Lehrbuches über das Jus Pontificii aus dem 16. Jahrhundert erwähnt werden<sup>19</sup>. Es beginnt nunmehr die Zeit des völligen Obsiegens der Apologetik Bellarmins und der Philosophie und Dogmatik des Suarez im katholischen Deutschland in Philosophie und Theologie<sup>20</sup>, es beginnt nunmehr die Zeit des Usus Modernus Pandectarum und des jesuitischen Naturrechts im deutschen Katholizismus<sup>21</sup>. Wird die juristisch-kanonistisch zugleich abgefaßte jesuitische Moralthologie unter Führung Paulus Laymanns maßgebend für das katholische Deutschland<sup>22</sup>, bildet sich unter Laymann und seinen jesuitischen Nachfolgern Busenbaum<sup>23</sup>, Haunold — dem größten katholi-

<sup>17</sup> Heinrich Canisius: A. D. B. 3, S. 749; K. L. 2, S. 1795f. und 2, S. 1002 und 3, S. 712; H. III, pp. 516/517; Schulte III, 1, S. 30ff.; K. Werner, S. 57;

a) Johannes Paulus Lancelotti: K. L. 7, S. 1376 und 3, S. 1123; H. III, pp. 735/736;

b) Canisius als Kirchenrechtshistoriker: Cf.: „*Lectiones Antiquae*“ 1606 sqq.; sein Fortsetzer ist Jacobus Basnage gewesen. Basnage: K. L. 2, S. 1796 und 2, SS. 33/34.

<sup>18</sup> Peter Binsfeld: Schulte III, 1, S. 128; K. L. 2, SS. 846/848 und 2, S. 2041 und 5, S. 1998; A. D. B. 2, SS. 651/652; H. III, pp. 354/355; K. Werner, S. 55.

<sup>19</sup> Daniel Venator: Schulte III, 1, S. 341; A. D. B. 39, S. 599; cf. „*Venatorius Illustratus*“ (ed. A. Corvin, 1656).

<sup>20, 21</sup> Vgl. abermals die Anmerkungen 1, 2, 4 und 5, 6, 7, 8, 9 und 10, 11, 12, 14 und 16.

<sup>22</sup> Paulus Laymann: M. Heimbucher III, SS. 119, 141 und 156; K. Werner, SS. 53ff., 57ff., 67 und 195; Döllinger-Reusch I, SS. 35, 203, 569 und 571; A. D. B. 18, S. 87; H. III, p. 884 sqq.; S. 4, pp. 1582—1594; S. 9, p. 579; K. L. 7, S. 1555; 2, S. 2041 und 3, S. 1756; s. auch B. Duhr in: Zeitschrift f. katholische Theologie 23, 1899, S. 733ff., 24, 1900, S. 585ff., 25, 1901, S. 166ff. und 29, 1905, S. 190.

<sup>23</sup> Hermann Busenbaum, der bekannteste Moralthologe und Kasuist des katholischen Deutschland im 17. Jahrhundert, in dem das kanonistisch-juristische Denken geradezu kulminiert hat. Siehe über Busenbaum: M. Heimbucher III, SS. 142 und 317; K. Werner, S. 55f.; Döllinger-Reusch I, SS. 35, 58, 316, 321, 335, 347, 350, 356, 413, 435, 474; H. IV, pp. 269/270; S. 2, p. 440 sqq.; S. 8, 1951; A. D. B. 3, S. 64ff.; K. L. 2, S. 1553ff.

schen Naturrechtslehrer Deutschlands im 17. Jahrhundert<sup>24</sup> — und Gobat geradezu zu einem besonderen Zweige der kanonistischen Wissenschaft in foro interno aus<sup>25</sup>, so hat derselbe Laymann auch den Sieg der jesuitischen Kanonistik in foro externo für das katholische Deutschland eingeleitet. Bei ihm steht die kanonistische Wissenschaft bereits auf den Grundmauern der Theologie eines Bellarmin und Suarez, desgleichen aber auch auf den Fundamenten der Naturrechtslehre des Suarez; bei ihm durchdringt die Methode des Usus Modernus bereits die dekretalkanonistischen Sätze mit den Erfordernissen der wissenschaftlichen Vertiefung der tridentinischen Rechtsordnung<sup>26</sup>. Aber erst der Jesuit Ehrenreich Pirhing aus Ingolstadt hat Deutschland die erste große kanonistische Summa geschenkt, die die Vollendung des von Laymann Begonnenen darstellt. Mit Pirhing beginnt bereits jene nachmals in der ganzen katholischen Welt zu größtem Ansehen gelangte kanonistische Wissenschaftsarbeit eines Jacobus Wiestner und Franciscus Schmalzgrueber in Ingolstadt<sup>27</sup>. Diese Arbeit bedeutet den endgültigen Sieg jener Kirchenrechtswissenschaft, die nicht nur das scholastische Denken mit der humanistisch-kasuistischen Methode allenthalben verbindet und zugleich eine vom Mittelalter noch nicht erreichte Synthese von Theologia und Jus herbeiführt, sondern gleichzeitig auch das mittelalterliche Dekretalienrecht und das neuzeitlich-tridentinische Recht allüberall durch die Anwendung der Grundsätze der Vigens Eccle-

<sup>24</sup> Siehe abermals Anm. 11. Christophorus Haunold: M. Heimbucher III, SS. 134, 142; K. Werner, SS. 56 und 69; K. Werner, Suarez II, SS. 17, 262 und 319 ff.; H. IV, pp. 511/512; S. 4, p. 140 sqq.; S. 9, p. 463; A. D. B. 11, S. 70; K. L. 5, S. 1534 ff. und Reg. S. 253; E. Landsberg hat Haunold ebensowenig erwähnt wie Laymann, Busenbaum und auch den nachfolgenden Denker Gobat! (Siehe abermals Anm. 14).

<sup>25</sup> Georgius Gobat: M. Heimbucher III, S. 412; K. Werner, S. 56; K. Werner, Suarez I, SS. 216 und 360; Döllinger-Reusch I, SS. 292, 119 und 670; S. 3, p. 1505 sqq.; S. 8, p. 417; K. L. 5, SS. 784 und 786; H. IV, p. 271 sqq.

Auch Adamus Burghaber (s. abermals Anm. 5a; s. auch Döllinger-Reusch I, SS. 648 und 649) ist ein guter Moraltheologe gewesen!

Schließlich sei noch der Moraltheologen Matthäus und Johannes Stoz S. J. und der Pastoraltheologen Tobias Lohner und Jacobus Ilzung aus der Gesellschaft Jesu gedacht! Auch bei ihnen spielen die kanonistischen Fragen eine entscheidende Rolle.

Matthäus und Johannes Stoz: S. 7, pp. 1602/1604; K. Werner, S. 115; Döllinger-Reusch I, SS. 646, 46 und 112; A. D. B. 36, S. 479; K. L. 2, S. 2041; H. IV, pp. 304, 520 und 521; Tobias Lohner: K. Werner, S. 69; S. 4, p. 1901 sqq.; Jacobus Ilzung: S. 4, p. 554 sqq.; Döllinger-Reusch I, S. 260, K. Werner, S. 114.

<sup>26</sup> Vgl. abermals auch Anm. 22!

<sup>27</sup>, <sup>28</sup>, <sup>29</sup> Ehrenreich-Pirhing: a) Weder J. F. von Schulte noch E. Landsberg haben die ideengeschichtliche Bedeutung Pirhings erkannt; übrigens ist Landsbergs Kritik von Schulte beeinflusst worden; man muß zur Wür-

siae *Disciplina* ergänzt und verbessert<sup>28</sup>! Einst hat im römischen Recht das „*Jus*“ der Juristenliteratur die „*Leges*“ der Tradition nicht nur ergänzt und umgestaltet, sondern ist auch eine zweite Quelle des objektiven Rechts geworden: mit Pirhing fängt eine Epoche der Kirchenrechtsgeschichte an, in der die großen kanonistischen Summen *via facti* geradezu zu einem Bestandteile des Kirchenrechts selbst sich entwickeln! Die mittelalterliche, ja die antike Kirchenrechtsgeschichte zeigt bereits eine ähnliche Entwicklung, wo Gesetzgebung und Rechtswissenschaft unter dem Einflusse großer Rechtslehrer untereinander eine harmonische Verbindung im Dienste der sachlichen und methodischen Fortbildung des Kirchenrechts eingegangen sind<sup>29</sup>. Die Jesuiten Jacobus Bidermann und Johannes Strein, Friedrich von Spee und namentlich auch Jacobus Wex haben sich des weiteren als gute Kanonisten in diesem Jahrhundert hervorgetan. Neben den a. a. O. von uns näher charakterisierten

digung der ideengeschichtlichen Leistungen dieses jesuitischen Klassikers über den historischen Verlauf der Kirchenrechtentwicklung und zugleich auch den Werdegang der kanonistischen Literatur *sine ira et studio* urteilen können!

Analog der römischen Rechts- und juristischen Literaturgeschichte haben von jeher im kanonischen Recht und in der kanonistischen Literatur Gesetzgebung und Wissenschaft als letztlich gleichberechtigte wahre Gesetzgebungsfaktoren nebeneinander gewirkt! Die Sammler des antiken okzidentalischen und orientalischen Kirchenrechts, Dionysius Exiguus und Johannes Scholasticus, erlangen später gesetzgeberische Anerkennung; 774 bzw. 802 wird ja die: „*Dionysio-Hadriana*“ zum offiziellen Kirchen- bzw. Reichsgesetz erhoben!

Mit Gratianus beginnt die Zeit der „*Dekretisten*“, deren klassische Repräsentanten Johannes Teutonicus und Bernardus von Brescia gewesen sind! Bernardus von Botone als Klassiker des Dekretalrechts, Johannes Andreae als Klassiker des Liber Sextus und der Klementinen sind ebenso sehr als glossatorische Kanonisten mittelalterliche Vorläufer eines Pirhing gewesen wie Bernardus Papiensis, Johannes Galensis und Petrus Collavicinus!

Die Umgestaltung des theologischen Denkens in der Dogmatik und Apologetik unter dem Einflusse des Tridentinums und der Jesuiten, aber auch die Umgestaltung des juristischen Denkens unter dem Einflusse des Suarez und der Pandektenwissenschaft des Humanismus haben auch in Deutschland zu einer neuen Kirchenrechtswissenschaft geführt! Wir kennen bereits ihre theologischen und juristischen Prämissen und wissen, daß ihre Methode — die uns ja auch in der Moral- und Pastoraltheologie jener Zeit begegnet — nichts anderes erstrebt als die systematische und zugleich spekulative Weiterbildung des Tridentinums und des *Corpus Juris Canonici* zu einer Wissenschaft der *Vigens Disciplina* als der „*Vera Legum Interpret*“ der katholischen Kirche!

Pirhing ist hier der erste deutsche Jesuit gewesen, der dieses Ziel auch erreicht hat. Im 18. Jahrhundert vollenden vor allem Wiestner und Schmalzgrueber Pirhings ideengeschichtliches Wirken!

b) Pirhing: S. 6, p. 851 sqq.; S. 9, p. 773; A. D. B. 26, SS. 177/178; K. L. 10, S. 9ff.; H. IV, pp. 260/261; K. Werner, S. 57; M. Heimbucher III, S. 156; Schulte III, 1, SS. 243/244; La. III, T. S. 53 und N. S. 31.

Benediktinern haben noch der Franziskaner Bernardus Sannig und die Laienjuristen Arnold Corvin von Belderen und Johannes Christoph Schambogen dem 17. Jahrhundert angehört. Unter diesen erscheint Bidermann als Verfasser kanonistischer Monographien<sup>30</sup>, Strein als Verfasser eines Lehrbuches für die deutsche Praxis<sup>31</sup>, Spee als Gegner des Hexenwahns<sup>32</sup> und Wex als Gerichtspraktiker<sup>33</sup>! Sannigs „*Schola Canonica*“ bleibt nur ein interessanter Versuch<sup>34</sup>, während der Mainzer Rechtslehrer Belderen der ganzen Entwicklung der Kirchenrechtswissenschaft an dieser katholischen Hochschule für ein volles Jahrhundert die Wege gleichsam vorgezeichnet hat<sup>35</sup> und Schambogen in Prag die österreichischen Juristen im Sinne der jesuitischen Kirchenrechtswissenschaft erzieht<sup>36</sup>!

Das 18. Jahrhundert, dessen kanonistische Wissenschaft im deutschen Katholizismus vielfach zwar die Wege des Gallikanismus, des Josefinismus oder auch beide Wege gewandelt ist<sup>37</sup>, weist dennoch eine ebenso große und bedeutende Schar katholischer Kirchenrechtslehrer von treu kirchlicher Gesinnung auf, die in den Orden und an den katholischen Universitäten, aber auch außerhalb derselben gewirkt und sich in ganz hervorragendem Maße um die kanonistische Wissenschaft verdient gemacht haben. Wir wollen im folgenden aus der Schar der Ordensleute den Benediktinerorden und den Zisterzienserorden auswählen, um alsdann im Schlußworte auch der kanonistischen Bedeutung der sonstigen Ordens-, Weltpriester- und Laienkreise und ihrer Schulrichtungen zu gedenken.

<sup>30</sup> Bidermann: A. D. B. 2, SS. 617/618; Schulte III, 1, S. 136; H. III, p. 741; S. 1, pp. 1444—1456; M. Heimbucher III, S. 169; K. L. 7, S. 364.

<sup>31</sup> Strein: A. D. B. 36, S. 564; Schulte III, 1, SS. 138/139; H. III, pp. 1164/1165; S. 7, pp. 1641/1642; S. 9, p. 865; K. Werner, S. 57.

<sup>32</sup> Spee: A. D. B. 35, S. 92ff.; K. L. 11, SS. 575—579; Schulte III, 1, SS. 139/140; H. III, p. 900 sqq.; S. 7, p. 1424 sqq.; S. 9, p. 857; M. Heimbucher III, SS. 119ff., 144 und 170; K. Werner, SS. 55, 58 und 87.

<sup>33</sup> Wex: A. D. B. 42, SS. 265—266; Schulte III, 1, S. 151; H. III, p. 932; S. 8, pp. 1085/1086; M. Heimbucher III, S. 156; K. Werner, SS. 70 und 121.

<sup>34</sup> Sannig: H. IV, p. 235; M. Heimbucher II, SS. 437 und 460.

<sup>35</sup> Belderen: Schulte III, 1, SS. 570, 571; La. III, T. S. 68 und N. SS. 42, 74 und 90; A. D. B. 4, S. 509; H. IV, pp. 261/262.

<sup>36</sup> Schambogen: Schulte III, 1, S. 147; K. Werner, S. 59; La. III, T. S. 35 und N. S. 15; H. IV, pp. 582/583; A. D. B. 30, SS. 570/571. Hier mag noch der Praktiker und Prälat Philipp Braun erwähnt werden: Schulte III, 1, S. 158; H. IV, p. 1291; A. D. B. 3, S. 272.

<sup>37</sup> Die einzelnen Strömungen innerhalb des Gallikanismus usw. brauchen hier nicht näher behandelt zu werden. Soweit Benediktiner und Zisterzienser in Frage kommen, werden die Vertreter der Aufklärung aus diesem Orden von uns am Ende der Kapitel kurz skizziert werden. Außerdem wird die gemäßigte Aufklärung im Schlußworte eingehend besprochen werden!

## A.

## Die salzburgischen Kirchenrechtslehrer.

## I. Das Zeitalter der kanonistischen Tradition bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

## 1. Einleitung.

Wir haben im vorhergehenden im wesentlichen den über-  
ragenden Einfluß der Jesuiten auf die Entwicklung der kanonistischen Wissenschaft, zumal im 17. Jahrhundert, hervorgehoben. Bleibt zwar dieser Einfluß auch im 18. Jahrhundert, um noch einmal an Wiestner und Schmalzgrueber auch in diesem Zusammenhange zu erinnern, durchaus bestehen<sup>1</sup>), so hat jedoch auch der altehrwürdige Benediktinerorden in Deutschland großartige kanonistische Leistungen hervorgebracht. Das Aufblühen der benediktinischen Kirchenrechtswissenschaft beginnt schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts und ist mit der Entwicklung des philosophisch-theologischen und juristischen Studiums an der salzburgischen Hochschule, an der die philosophische und theologische Fakultät ausschließlich mit Professoren aus dem Benediktinerorden besetzt werden, aufs engste verknüpft gewesen<sup>2</sup>. Auch die Laienprofessoren der juristischen Fakultät sind, soweit sie sich überhaupt mit dem Kirchenrecht beschäftigt

<sup>1</sup> Wiestner und Schmalzgrueber sind ja die Fortsetzer und Vollender Pirhings im 18. Jahrhunderts gewesen; s. abermals auch die Anm. 27 ff., der Einführung.

a) A. Wiestner († 1709): Schulte III, SS. 153/154; La. III, T. SS. 53/54 (unzutreff. Kritik!) und N. S. 21; H. IV, p. 932; K. L. 6, S. 714; K. Werner, S. 121; M. Heimbucher III, S. 156; S. 8, pp. 1128/1129;

b) Schmalzgrueber († 1735): Schulte III, 1, SS. 160/161; La. III, T. S. 162 (ebenfalls unzutreffende Kritik!) und N. S. 108; A. D. B. 31, SS. 627/628 und K. L. 3, S. 1757 und 10, S. 1843; K. Werner, S. 122; M. Heimbucher III, S. 156; S. 7, pp. 1128/1129; s. auch B. Duhr: Geschichte der Jesuiten, IV, 2, 1928, S. 120.

<sup>2</sup> Vgl. in diesem Zusammenhange die Literatur zur salzburgischen Universitätsgeschichte.

a) Grundlegend: M. Sattler: Collectaneenblätter zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität Salzburg 1890; s. auch M. Sattler: Die Benedictiner-Universität Salzburg in Stud. 2, 1, SS. 61—74 und 273 bis 287; 2, 2, SS. 90—100 und 282—296 und 3, 1, SS. 83—296 und: Beiträge zur Geschichte des Ultramontanismus in Bayern (Historisch-Politische Blätter 72), 1873, SS. 485—523 allenthalben.

b) Vgl. zur benediktinischen Universitäts- und Gelehrten-geschichte M. Heimbucher I, S. 351 ff. mit den entsprechenden Anmerkungen.

c) Weitere Literatur s. auch E.-H. II, SS. 942—953; K. L. 10, SS. 1632 ff. und SS. 1639—1642; s. auch Lindner, Profeßbuch 1906, allenthalben; s. ferner P. Schmieder: Aphorismen zur Geschichte des Mönchtums nach der Regel des hl. Benedict: Stud. 11, 1890, SS. 373—406 und 560—597; 12, 1891, SS. 54—90, 256—286, 396—422 und 537—556; s. Bl. Huemer: Die Salz-

haben, den kanonistischen Lehren und Methoden der Professoren aus dem Orden gefolgt<sup>3</sup>! Die Barockuniversität im fürsterzbischöflichen Staate an der Salzach verkörpert eine Renaissance des katholischen Geisteslebens in Südostdeutschland, besonders auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft im allgemeinen und der Kirchenrechtswissenschaft im besonderen; die geistesgeschichtlichen Grundlagen dieser Renaissance aber liegen in der salzburgischen Philosophie<sup>4</sup>. Der Geist der althomistischen Philosophie des Mittelalters beseelt die Schule von Salzburg, jene Weltanschauung, die den Naturalismus der akatholischen Denker des 16. und 17. Jahrhunderts ebenso bewußt abgelehnt, wie ihr wissenschaftliches Hauptziel in der sachlichen und metho-

burger Benediktinerkongregation, 1641—1808 (9. Heft der Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens), Münster 1918.

d) Lehrmeinungen: J. A. Endres: Das philosophische Studium Salzburgs am Vorabend des Aufklärungszeitalters (Historisch-Politische Blätter 121, 1898, SS. 266—274; J. A. Hammerle: Ein Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Salzburger Benedictiner-Universität, Stud. 15, 1894, SS. 249 bis 270, 445/461 und 561/594. Ders.: Ein kleiner Beitrag . . ., Stud. 22, 1901 SS. 454/457. Ders.: J. Stainhauser, Bericht über die Eröffnung der Hohen Schule zu Salzburg, Stud. 17, 1896, SS. 117—122. R. Hittmair: Die Lehre von der unbefleckten Empfängnis, 1896. J. Mack: Die Reform- und Aufklärungsbestrebungen im Erzstift Salzburg unter Erzbischof Hieronymus von Colloredo, 1912. R. Mittermüller: Über die literarische Tätigkeit der bayerischen Benedictinerkongregation, Stud. 3, 2, 1882, SS. 158/161. Ders.: Die Hauptvertreter der theologisch-philosophischen Wissenschaft an der Universität Salzburg, Stud. 5, 1, 1884, SS. 122—148 und 361—373 und 5, 2, SS. 73—91 und 358—382. Ders.: Die Lehre des hl. Thomas von Aquin und die alte Benedictiner-Universität Salzburg, St. Thomasblätter . . . 2, 1890, SS. 49—51.

e) Universitäts- und Fakultätsgeschichte: E.-H. III, S. 947; Theologische Fakultät. J. Krauter: Die Beziehungen des Abtes Bernhard Lidl von Mondsee zur Universität in Salzburg, Stud. 32, 1911, SS. 85—103. „Ein halbes Jahr an der Benedictiner-Universität Salzburg. Aus dem Tagebuch des Fr. Heinrich Pichler aus Kremsmünster im Jahre 1746“, Stud. 37, 1916, SS. 110—160. G. Meier: Fr. Gerold Müller von Rheinau an der Universität Salzburg, 1715/1716, Stud. 41, 1922, SS. 102—106. J. Th. Zauner: Syllabus Rectorum Magnificorum Universitatis Salisburgensis . . ., 1792. Ders.: Biographische Nachrichten von den Salzburger Rechtslehrern und Nachträge . . ., 1787 und 1797. Ders.: Bemerkungen über den literarischen Wert der Hohen Schule zu Salzburg, 1810. Ders.: Verzeichnis aller akademischen Professoren in Salzburg . . ., 1813. M. Rumpler und J. Hochmuth: Geschichte des Salzburger Schulwesens, 1832.

f) Universitäts- und Kulturgeschichte: R. Sedlmayr: Historia Almae et Archiepiscopalis Universitatis Salisburgensis . . ., 1728. Hundius Wigulaeus . . .: Metropolis Salisburgensis, 3. Voll., 2. ed. 1719. A. Wolf: Die Aufhebung der Klöster im Innerösterreich, 1782—1790, 1871. C. Wolfsgruber: Friedrich Kardinal Schwarzenberg, I. Bd., 1906. H. Widmann, Geschichte Salzburgs, 3. Bd., 1914.

<sup>3</sup> Vgl. u. Sattler, S. 153ff.; zu den berühmtesten katholischen Laienjuristen Salzburgs gehören Hermes, Gletle und Steinhauser, von denen wir noch im Schlußwort reden werden.

<sup>4</sup> Vgl. zur Macht der althomistischen Philosophie abermals Anm. 2d.

dischen Weiterführung des Althomismus erblickt hat<sup>5</sup>! Was die Rechtswissenschaft aus diesen philosophischen Prämissen des rekonstruierten Althomismus entnommen hat, ist zunächst die Logik und Noetik des aristotelischen Peripatetismus, ist die Summe der aristotelisch-thomistischen Lehrsätze über die Richtigkeit und Wahrheit des Denkens unter Ablehnung der logisch-noetischen Grundsätze der neueren Philosophie<sup>6</sup>. Noch bedeutsamer aber ist die Auseinandersetzung des salzburgischen Aristotelismus mit dieser Philosophie auf metaphysischem Gebiete gewesen. Hier lehnen die salzburgischen Philosophen mit bewußter Klarheit und Deutlichkeit alle jenen Systeme ab, die des Menschen Innenwelt und die ganze Außenwelt grundsätzlich einem naturgesetzlichen Rationalismus und Mechanismus unterwerfen wollen und letzten Endes in eine atheistische oder deistische Weltanschauung ausmünden<sup>7</sup>! In der Rechtswissenschaft und für dieselbe aber bedeutet diese Ablehnung zugleich die Anerkennung der Tatsache, daß das Recht nicht

<sup>5</sup> Vgl. abermals Anm. 4; s. auch z. B. Sattler, SS. 147/148, und R. Mittermüller in Stud. 5, 2, 1884, SS. 73—80.

<sup>6</sup> u. <sup>7</sup> Zu den philosophischen Vertretern des Thomismus in Salzburg zählen die PP. Cölestinus Probst, Eberhardus Ruedorffer, Amandus Pachler, Franziscus Mezger, Cölestinus Sfondrati, Maurus Lichtenheim, Alanus Ritter, Bernardus Oberhauser, Benedictus Schmier, Placidus Renz der Jüngere, Henricus Heinlein, Romualdus Dreier, Ämilanus Drahtzieher, Romanus Weixer und Edmundus Zauner. Probst: Sattler, SS. 178/179. Pachler: Sattler, SS. 203/204; K. Werner, S. 92; Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 46 bis 51. Ruedorffer: Sattler, S. 176; K. Werner, S. 92; H. IV, annotat. 1 ad p. 50; A. D. B. 29, S. 586; Scriptorum, p. 389; Lindner, Profeßbuch, SS. 135/136. F. Mezger: Sattler, SS. 212/213; K. Werner, SS. 136/137, 132 und 133; H. IV, annotat. 1, ad p. 643; M. Heimbucher I, SS. 357/362; K. L. 8, SS. 1474—1475 (Brüder Mezger); s. auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, SS. 493—495 und Lindner, Profeßbuch 1906, SS. 53 und 58. Sfondrati: Cf. „Cursus Philosophicus . . .“ 3. Tomi (1696), „*Historia Atheismi*“! (Ms.); R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 134—135. Ritter: Sattler, SS. 295/296; M. Heimbucher I, S. 353; H. IV, annotat. 5, ad p. 1011; Lindner, Profeßbücher I, 1909, SS. 32—34. Oberhauser: K. Werner, S. 93; Sattler, S. 298; H. IV, annotat. 1 ad p. 1006. B. Schmier: F. Klimke II, p. 232; Sattler, S. 295; cf. „*Philosophia Quadripartita*“ 1716 (Salzburger Kirchenzeitung). Renz der Jüngere († 1748): H. IV, annotat. 1 ad p. 1334; K. Werner, S. 93; F. Klimke II, p. 293; K. L. 12, S. 1270; A. D. B. 28, S. 233 usw.; Sattler, S. 310; Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 498; s. auch R. Mittermüller in Stud. 4, 2, 1883, SS. 149—152 und 5, 1, 1884, SS. 143—145; s. auch Lindner, Profeßbücher II, 1909, SS. 11 und 58. In seiner „*Theologia*“, die im Jahre 1741 in 12 Teilen erschienen ist, vertritt Renz u. a. die päpstliche Infallibilität (cf. *ibid.* VII ps., p. 26 sqq). Heinlein: M. Heimbucher I, S. 360; Sattler, S. 226. Dreier: Sattler, S. 298; Lindner, Schriftsteller II, SS. 9/10 und 279. Drahtzieher: Sattler, SS. 311 bis 312; H. IV, annotat. 1, ad p. 1331. Weixer: F. Klimke II, p. 238; A. D. B. 41, S. 637; H. V, 1, p. 25; Sattler, SS. 306/307; Lindner, Schriftsteller I, SS. 200/201 und Nachträge, S. 21. Zauner: A. D. B. 44, SS. 725 bis 726; H. 5, 1, annotat. 1, ad p. 19; Sattler, SS. 314/315; Lindner, Schriftsteller II, S. 6.

eine dem naturgesetzlichen Mechanismus unterworfenen Erscheinung des menschlichen Lebens darstellt, sondern daß vielmehr alles irdische Recht nur die freimenschliche Entfaltung und Vervollkommnung der von dem übernatürlichen und persönlichen Gott den Menschen in Vernunft und Offenbarung gegebenen göttlichen Rechtsnormen ist<sup>8</sup>! Diese göttlichen Rechtsnormen aber — auf ethisch-naturrechtlichem Gebiete im allgemeinen siegt der Suarezismus! — verkörpern sich im *Jus Naturae* des Franciscus Suarez und im *Jus Divinum Positivum*, das in Jesus Christus seinen Höhepunkt erreicht hat<sup>9</sup>. Ohne hier in den Einzelheiten auf die Zusammenhänge der philosophischen Rechtsprämissen des Altthomismus und des spanischen Suarezismus bei den Philosophen Salzburgs näher eingehen zu können, wollen wir noch besonders auf die Tatsache hinweisen, daß die Benediktiner in Salzburg philosophisch stärker als Suarez den Einfluß dieses göttlichen Rechts wie überhaupt Gottes auf die Rechtsentwicklung betont haben<sup>10</sup>!

Wir werden uns im folgenden zunächst mit den theologischen Grundlagen der salzburgischen Kirchenrechtswissenschaft beschäftigen und uns zugleich den großen theologischen Dogmatikern in Salzburg zuwenden, die übrigens nicht nur die dogmatischen Vorfragen der Kirchenrechtswissenschaft, also die allgemeinen dogmatischen Probleme: Kirche, Kirchenrecht usw., erörtert, sondern sich zugleich auch unmittelbar mit kanonistischen Fragen selbst beschäftigt haben. Hierzu zählen Augustinus Reding, Paulus Mezger und Benedictus Schmier<sup>11</sup>. Neben diesen Dogmatikern dürfen wir aber auch des Natur-

<sup>8</sup> u. <sup>9</sup> Das sind nicht nur die juristischen Grundlagen des Salzburger Thomismus, also die rechtsphilosophischen Prämissen der Denker von Probst bis Zauner (s. abermals die Anm. 6 und 7), gewesen sondern bis heute noch die juristischen Prinzipien des Thomismus überhaupt — d. h. der sich weiter entwickelnden moraltheologisch-naturrechtlichen Wissenschaft auf thomistischer Basis geblieben; s. z. B. O. Schilling: *Moraltheologie*, 1928, I, S. 92ff.; s. auch zur salzburgischen Ethik: R. Mittermüller in *Stud.* 5, 2, 1884, S. 80—81. — In der salzburgischen Gedankenwelt der Tradition haben die theologischen Größen Reding, Benedictus Schmier und Paulus Mezger, die kanonistischen Größen Engel und Franciscus Schmier, aber auch die naturrechtlichen Klassiker Babenstuber und Desing diese Grundsätze vertreten!

<sup>10</sup> a) Vgl. zur salzburgischen Philosophie abermals Sattler, S. 148;

b) s. zur salzburgischen Theologie nochmals Sattler, S. 148ff. und besonders R. Mittermüller, *Stud.* 5, 1, 1884, SS. 361—368 und 5, 2, 1884, SS. 81—85, 85ff, 89—91 und 358—382.

<sup>11</sup> Unter ihnen ist eine große Fülle dogmatisch-theologischer Denker von geringerer Bedeutung zu erwähnen. Wir wollen hier nur die PP. Thomas Mariani, Carl Jacobi, Matthäus Weiß, Thomas Ringmayer, Desiderius Schapperger, Maurus Oberascher. — Bei den Theologen Jacobi, Ringmayer, Schapperger und Oberascher spielen besonders auch moraltheologisch-kanonistische Probleme eine Rolle! —, Basilius Finkeneis, Carl Schrenk von Notzing, Benedikt Pettschacher — zweitbedeutendster dogmatisch-morali-

rechtslehrers und Ethikers Ludovicus Babenstuber gedenken, in dessen System sich die oben erwähnten rechtsphilosophischen Prämissen der salzburgischen Rechts- und Kirchenrechtswissen-

stisch-kanonistischer Sakramentstheologe nach Babenstuber, † 1701 —, Maurus Lichtenheim, Gregor Wimperger, Cölestin Pley, Marian Lendelmayr, Alanus Pfeiffer, Ambrosius Ziegler, Alanus Ritter, Leonhard Klotz, Cölestin Mayr, Gregor Horner, Ämilian Drahtzieher, Oddo Gutrath — tüchtiger theologisch-juristischer Prinzipienlehrer und Sakramentstheologe, † 1759 —, Benedikt Bucher und Berthold Vogel — letztere sind noch durchaus kirchliche Denker gewesen! — nennen.

P. Thomas Mariani von Palermo († 1636): Sattler, S. 156ff.; zugleich ist er auch Schriftsteller des benediktinischen Ordensrechts gewesen.

P. Matthäus Weiß von Andechs: Siehe R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 122—124.

P. Carl Jacobi von Andechs († 1661): Sattler, S. 160ff.; s. auch R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 125—126.

P. Thomas Ringmayer von Wessobrunn († 1652): Sattler, SS. 164/165; s. auch Lindner, Profëßbücher I, 1909, SS. 20/21.

P. Desiderius Schapperger von Seeon († 1698): Sattler, S. 202; H. IV, pp. 1620—1621; Naturrechts- und Sakramentstheologe.

P. Maurus Oberascher von Mondsee († 1694): Sattler, SS. 204/205; K. Werner, S. 99; H. IV, p. 338; A. D. B. 24, S. 86; Sakramentstheologe.

P. Basilius Finkeneis von St. Lambrecht († 1693): Sattler, S. 221; H. IV, pp. 399—400.

P. Carl Schrenk v. Notzing von St. Peter-Salzburg († 1704): A. D. B. 32, S. 495ff.; H. IV, p. 645; Sattler, S. 221ff.; Lindner, Profëßbuch, 1906, SS. 86—87. Verfasser auch theologisch-juristischer und theologisch-kanonistischer Abhandlungen.

P. Benedikt Pettschacher von St. Lambrecht († 1701): H. IV, p. 643; A. D. B. 25, S. 544; M. Heimbucher I, S. 353; K. Werner, SS. 96 und 108; Sattler, SS. 228—229; s. auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 498.

P. Maurus Lichtenheim von St. Lambrecht († 1709): Sattler, SS. 229 bis 230; H. IV, p. 645.

P. Gregor Wimperger von Kremsmünster († 1705): Sattler, S. 231ff.; H. IV, p. 645; R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 110—132.

P. Cölestin Pley von Seitenstetten (†?): H. IV, pp. 645—646; Sattler, S. 248.

P. Marian Lendelmayr von Admont († 1707): H. IV, p. 645; Sattler, SS. 254—255.

P. Alanus Pfeiffer von Admont († 1737): H. IV, p. 1012; Sattler, SS. 266 bis 267.

P. Ambrosius Ziegler von Kremsmünster († 1739): H. IV, p. 1010; Sattler, SS. 269/270; A. D. B. 45, S. 163.

P. Alanus Ritter von Wessobrunn († 1737): Siehe abermals die Anm. 6 und 7.

P. Leonhard Klotz von Wessobrunn († 1742): Sattler, SS. 296/297; H. IV, annotat. I ad. p. 1331; Lindner, Profëßbücher I, 1909, SS. 35—36.

P. Cölestin Mayr von St. Ulrich und Afra († 1753): Sattler, SS. 302/304; H. IV, pp. 1341—1342; Lindner, Schriftsteller II, S. 120.

P. Gregor Horner von Gleink († 1760): Sattler, SS. 304/305; H. IV, p. 1380; Scriptores, p. 198.

P. Ämilian Drahtzieher von Tegernsee († 1754): Siehe zunächst abermals die Anm. 6 und 7, aber auch Lindner, Schriftsteller I, SS. 161

schaft im besonderen Maße verkörpert haben<sup>12</sup>. Aegidius Rambeck und Cölestinus Sfondrati sind die Vorläufer der kanonistischen Klassiker gewesen; besonders Sfondrati kommt

und 312. Drahtzieher hat den zweiten und dritten Band der Theologie Pettschachers vollendet!

P. Odo Gutrath von St. Peter-Salzburg († 1759): Sattler, S. 327; H. V, p. 1642; Scriptorum, pp. 154—155; Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 136—138. Gutrath hat den ersten Band der Theologie Pettschachers im Geiste der theologischen Klassiker vollendet!

P. Benedikt Bucher von Oberaltaich († 1780): Sattler, SS. 329/331; H. V, 1, p. 36; Lindner, Schriftsteller I, SS. 115/116. Auch als kanonistischer Schriftsteller ist Bucher tätig gewesen und hat Abhandlungen über die Honoriusfrage und über die gesetzgebende Gewalt der Kirche veröffentlicht! (1748 und 1737.)

P. Berthold Vogel von Kremsmünster († 1771): Sattler, SS. 410/12; H. V, 1, p. 19; A. D. B. 40, S. 166.

Endlich sei noch auf P. Beda Seeauer von St. Peter-Salzburg († 1785) verwiesen: Siehe auch Lindner, Profeßbuch 1906, SS. 7, 8 und 141—152.

<sup>12</sup> Unter den theologischen Denkern, die im Geiste Babenstubers gewirkt haben, erwähnen wir außer Carolus Jacobi (s. abermals Anm. 11) Ulrich Freiberger — Bußsakramentstheologe —, Simpert Fischer — peripatetischer Ethiker —, Maurus Tantutius und Alphons Stadlmayr. Der bedeutendste ist aber der berühmte Abt von Zwiefalten und einflußreiche Kirchenpolitiker Christophorus Raßler gewesen. Sakramentstheologe moraltheologisch-kanonistischer Prägung, hat er sich auch als Historiker seiner Ordenskongregation besonders verdient gemacht! Vgl. z. B. Anm. 1 zu S. 301 und Anm. 4 zu S. 302 bei M. Heimbucher I. Zu den angesehenen Denkern zählt auch Gregorius Kimpfler, Abt von Scheyern und Präses der bayerischen Ordenskongregation, als Naturrechtslehrer der alten Schule und kanonistischer Schriftsteller! Neben Maurus Oberascher und Carl von Schrenk sind noch Heinrich Heinlein, aber auch Joseph Drescher und Benedikt Behamstein besonders zu erwähnen! Zum Schluß mag noch auf den Polyhistor Otto Aicher hingewiesen werden! Auch hier wetteifert also die nikomachische Ethik mit den naturrechtlichen Spekulationen des Suarezismus und der kasuistisch-moraltheologischen Methode des großen Vorbildes!

P. Ulrich Freiberger von St. Peter-Salzburg († unbestimmt): Sattler, S. 172, Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 45/45.

P. Simpert Fischer von St. Ulrich und Afra († 1666) Sattler, SS. 172/173.

P. Alfons Stadlmayr von Weingarten († 1683): Sattler, SS. 181/187; A. D. B. 35, S. 382; H. IV, p. 337; Lindner, Profeßbücher, 1909, II, S. 10.

Abt Christophorus Raßler von Zwiefalten († 1680): Sattler, S. 196; H. IV, p. 53; A. D. B. 27, S. 334; K. L. Reg. S. 604; Lindner, Profeßbücher I, 1909, S. 22.

Abt Gregor Kimpfler von Scheyern († 1678): Schulte III, 1, S. 146; Sattler, SS. 196/197; A. D. B. 15, S. 741; H. IV, p. 620; K. L. 7, S. 958ff. und Reg. S. 604.

P. Heinrich Heinlein von Theres: Siehe abermals die Anm. 6 und 7. Hier mögen noch erwähnt werden die Werke: „*Medulla Theologiae Moralis cum Duodecim Centuriis circa Sacramenta Singula*“ (1714) und „*Medulla Theologiae Pastoralis*“, (1706). Hierdurch ist Heinlein als moral- und pastoraltheologischer Kasuist und Jurist zu den erwähnenswerteren Denkern Salzburgs neben Raßler und Kimpfler emporgestiegen!

P. Joseph Drescher von St. Lambrecht († 1697): Sattler, S. 235; H. IV, p. 663.

P. Benedikt Behamstein von Garsten († 1715): Sattler, S. 248.

eine erhöhte Bedeutung als Gegner des Gallikanismus zu<sup>13</sup>. Ludovicus Engel steht bereits an der Übergangsperiode vom 17. zum 18. Jahrhundert. Neben Ehrenreich Pirhing ist er der bedeutendste Kirchenrechtslehrer des 17. Jahrhunderts gewesen. Ihren Höhepunkt erreicht aber die kanonistische Wissenschaft in dem Universaljuristen Franciscus Schmier, dem zugleich fruchtbarsten kanonistischen Systematiker der ganzen Epoche. Noch eine Anzahl Kirchenrechtslehrer von geringerer Bedeutung bleibt zu erwähnen; zu ihnen zählen Robertus König, Placidus von Böckhn und Benedictus Schmier<sup>14</sup>.

## 2. Die dogmatischen und juristischen Grundlagen der kanonistischen Wissenschaft.

Neben einer Renaissance der altthomistischen Philosophie hat der Benediktinerorden in Salzburg auch eine Renaissance der katholischen Theologie für Deutschland hervorgerufen. Aus dieser Theologie ist eine Fülle wertvoller Spekulationen auf die kanonistische Wissenschaft übergegangen. In den Leistungen Augustinus Redings, Paulus Mezgers und Benedictus Schmiers darf auch die Kirchenrechtswissenschaft zugleich große kanonistische Verdienste erblicken.

Betrachten wir zunächst Augustin Redings Verdienste um die Kirchenrechtswissenschaft im 17. Jahrhundert. Geboren im Jahre 1625 zu Schwyz, ist er nach Ablegung der Ordensprofessur zu Einsiedeln und nach erfolgter Promotion zum Dr. theol. in Freiburg seit dem Jahre 1655 Theologieprofessor in Salzburg gewesen. Sein Ruhm als „neuer Augustinus“ überstrahlt alsbald Deutschlands Grenzen! 1659 wird er Stiftsdekan in Einsiedeln und gelangte im Jahre 1670 nach einstimmiger Wahl zur Würde des Fürstabtes von Einsiedeln! Gestorben ist er im Jahre 1692. Als Fürstabt entfaltet Reding eine höchst einflußreiche Tätigkeit. Selbst Theologe und Mystiker ersten Ranges,

P. Otto Aicher von St. Veit († 1705): Sattler, SS. 255/258; K. Werner, SS. 92 und 130; A. D. B. I, S. 165; H. IV, pp. 888/889.

Schließlich sei noch auf Magnus Agricola, Sebastian Textor, Odilo Neumann, Gotthard Haslinger und Cölestin Magg als Traktatstheologen hingewiesen, während Sebastian Mayrlechner, Augustin Magg und Ambros Ziegler zugleich Sakramentstheologen gewesen sind.

P. Sebastian Mayrlechner von Kremsmünster († 1759): Sattler, S. 261 H. IV, annotat. 2, ad. p. 1553; Scriptorum, p. 295.

P. Augustin Magg von Weingarten († 1736): Sattler, S. 265; H. IV, p. 1299; Lindner, Professbücher, II, 1909, SS. 64 und 143.

P. Ambros Ziegler von Kremsmünster: Siehe abermals Anm. 13.

<sup>13</sup> Sonst ist kein Vertreter der polemischen Kirchenrechtswissenschaft in dieser Zeit festzustellen!

<sup>14</sup> Auch unter den Kanonisten geringerer Bedeutung gibt es keinen kritischen Naturrechtslehrer und positiven Staatskirchenrechtslehrer!

selbst der gefeiertste deutsche Theologe außerhalb des Jesuitenordens seit den Tagen der Reformation, selbst ein typischer Repräsentant des deutschen Barockkatholizismus des 17. Jahrhunderts, hat er als Vater seiner Ordensfamilie und zugleich als Landesherr Stift und Land zur höchsten Blüte gebracht<sup>15</sup>!

Reding führt zunächst die konfessionelle Polemik gegen den Calvinismus zu Ende<sup>16</sup>. Er hat in seinen „*Dissertationes Controversisticae*“ (1684) gegen die kalvinischen Theologen Vedrosius und Heidegger in 15 Abhandlungen nicht nur die dogmatisch-apologetische Basis der Kirchenrechtswissenschaft einleuchtend unterbaut, sondern sich auch über eine Fülle kanonistischer Probleme daselbst ausgelassen<sup>17</sup>. Wir erwähnen die Grundsätze über das kirchliche Lehramt, die gesamte katholische Kirchenverfassungslehre, die Lehren über den Primat, die Sakramente und über den Ordensstand. Überall verbindet Reding Dogmatik und Kirchenrecht, wobei er als Apologet und Kirchenrechtslehrer durchaus den Lehren des Tridentinums und Bellarmins gefolgt ist<sup>18</sup>! Noch hervorragender aber als alle diese apologetisch-kanonistischen Werke ist die voluminöse „*Veritas Inextincta Concilii Tridentini*“ (5 voll. 1677 sqq.), eine Verteidigung des tridentinischen Gesetzgebungswerkes auf dem Gebiete des Dogmas und der Rechtsordnung gegenüber dem Calvinismus<sup>19</sup>! Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß die

<sup>15</sup> Abt Augustin Reding: M. Heimbucher I, S. 353; K. Werner, SS. 36, 96, 126; K. Werner, Apol. IV, S. 634; K. Werner, Suarez I, S. 370; F. Klimke I, p. 287; Sattler, SS. 197—201; K. L. 10, SS. 876/878 und 1, S. 2040; 5, S. 1587 und 4, SS. 329/330; A. D. B. 27, S. 529ff.; H. IV, p. 332 sqq.; Grabmann, S. 541; s. auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, SS. 490/492; s. auch R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 127—130.

Eine Wissenschaftsuntersuchung über Redings Bedeutung in engerem Sinne des Wortes fehlt!

Vgl. zur Geistes- und Kulturgeschichte Einsiedelns K. L. 4, S. 527ff. und M. Heimbucher I, SS. 250ff. und 302.

<sup>16</sup> Vgl. K. Werner, Apol. IV, S. 634.

<sup>17</sup> Vgl. über Johannes Jakob Vedrosius und Johannes Heidegger auch A. D. B. 11, SS. 295—296 (Heidegger); s. auch K. L. 10, SS. 1586—1587 und 10, S. 877.

<sup>18</sup> Vgl. die Abhandlungen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 13, 14 und 15 der „*Dissertationes . . .*“! Siehe auch Anm. 4 zu S. 753 bei K. Werner, Apol. IV. Dieser Geist der Synthese augustinischer Spekulationen und tridentinisch-jesuitischer Apologetik ist ja auch in Redings theologische Summa eingezogen. Auch hierin zeigt sich also der Siegeszug des Bellarminismus im deutschen Katholizismus!

<sup>19</sup> a) Gewiß kann die theologisch-kanonistische Bedeutung der „*Veritas Inextincta . . .*“ nicht mit den neuesten Untersuchungen von Stephan Ehse über das „*Concilium Tridentinum*“ oder auch dem gegenwärtigen Stand des Wissens um die theologisch-kanonistische Bedeutung dieses grundlegenden Konzils verglichen werden — s. abermals Anm. 1 zu S. 91 bei J. B. Sägmüller, Kirchenrecht, 1925, I, 1 über den gegenwärtigen Stand der Literatur; s. auch Anm. 85 —, aber Reding hat in Deutschland, als der Geist des „*Flac-*

Vorrede zum 4. Teile bereits eine Widerlegung des Gallikanismus umfaßt, wohl die erste deutsche Refutation dieses Systems überhaupt, abgesehen vom „*Regale Sacerdotium*“ Sfondratis vom

cianismus“ und der protestantischen antipapalistischen Geschichtschreibung noch in voller Blüte gestanden hat — Heidegger selbst hat ja noch 1690 den zweibändigen „*Tumulus Concilii Tridentini juxta ejusdem Anatonem erectus*“ im Geist des „Flaccianismus“ publiziert — als unparteiischer Quellenhistoriker die pamphletistische Geschichtsklitterung des Protestantismus und auch eines Paolo Sarpi ad absurdum geführt! Vgl. über Sarpi M. Heimbucher II, S. 226; H. III, pp. 827/828; K. L. 10, S. 1721 ff. und Reg. S. 504.

b) Hierher gehören auch der „*Vindex Veritatis Annalium* . . .“ (1680) — für Baronius und das erste Jahrhundert der Kirchengeschichte! —, das „*Examen Perpetuum in Annales Baronii*“ (1676) — ähnlicher Zweck! — und die Vorarbeiten des Konzilienwerkes, nämlich die „*Quaestiones theol. de Fide Decretorum C. Tr.*“ (1662) und „*Anatome C. Tr.*“ (1662, 2 voll.)

c) Inhalt der „*Veritas Inextincta* . . .“.

Tomus I: Er zerfällt in vier Traktate. Der erste Traktat spricht sich zugunsten der päpstlichen Konzilsgewalt aus (Cf. pp. 68 sqq., 79 sqq., 85 sqq., 104 sqq., 114 sqq.). Die übrigen Traktate des I. Teiles behandeln weniger kanonistische Fragen; allerdings wird das Sakrament der Taufe ziemlich ausführlich besprochen (Cf. pp. 270 sqq., 283 sqq., 208 sqq.).

Interessanter ist der II. Tomus. Der fünfte Traktat bespricht (Cf. pp. 1 bis 136) die Sakramente im allgemeinen (Cf. pp. 25—83), sodann sehr ausführlich das Sakrament der Taufe (Cf. pp. 84 sqq., 90 sqq., 94 sqq., 101 sqq., 108 sqq., 116 sqq.) und zum Schlusse das Sakrament der Firmung (Cf. p. 121 sqq.). Im sechsten Traktat handelt Reding nicht nur sehr ausgiebig vom Altarsakrament (Cf. pp. 264 sqq., 295 sqq., 301 sqq., 334 sqq., 347 sqq., 351 sqq., 360 sqq., 378 sqq., 383 sqq.) sondern auch von der kirchlichen Regierungsgewalt (Cf. p. 390 sqq.). Der siebente Traktat des II. Tomus bespricht in völlig erschöpfender Weise die Lehre vom Bußsakrament und vom Ablasswesen, am Schluß auch das Sakrament der letzten Ölung (Cf. pp. 428 sqq., 445 sqq., 451 sqq., 456 sqq., 464 sqq., 470 sqq., 481 sqq., 526 sqq., 537 sqq.).

Der III. Tomus enthält den achten und neunten Traktat. Besonders eingehend ist die Lehre vom Meßopfer im neunten Traktat behandelt worden (Cf. pp. 213 sqq., 257—375 sqq.).

Ebenso eingehend wird im IV. Tomus die Lehre vom Weihesakrament behandelt, zunächst das System des Sakramentsrechts (Cf. pp. 178 sqq., 190 sqq.) und alsdann die Lehre von der Bischofsgewalt (Cf. pp. 203 sqq., 246 sqq. und 273 sqq.). Zu den wichtigsten kanonistischen Erörterungen Redings gehört aber sodann auch der elfte Traktat des IV. Tomus, der bis in alle Einzelheiten das System des tridentinischen Eherechts behandelt (Cf. pp. 365 sqq., 375 sqq., 385 sqq., 391 sqq., 400 sqq., 404 sqq., 410 sqq., 419 sqq., 436 sqq., 458 sqq.).

Auch im V. und letzten Tomus seiner Konziliensumma hat Reding kanonistische Probleme erörtert, z. B. u. a. die Lehre von der Heiligen- und Reliquienverehrung (Cf. pp. 24—112), die Lehre vom Mönchswesen, vom Ablass und vom Fasten (Cf. pp. 283—386) und zuletzt in klaren und einleuchtenden Ausführungen die Notwendigkeit und Richtigkeit der päpstlichen Bestätigung der Beschlüsse des Konzils dargetan! (Cf. pp. 434—489.)

Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß der Fürstabt von Einsiedeln allen Bänden und Traktaten eingehende historische Bemerkungen vorausgeschickt hat! Die kanonistische Literaturgeschichtswissenschaft des 20. Jahrhunderts muß allein wegen dieser theologisch-kanonistischen Summa über das Konzil von Trient Reding zu den hervorragendsten kanonistischen Schriftstellern der Neuzeit rechnen!

gleichen Jahre (1684). Klar und einleuchtend hat der Fürstabt hier mit den theologisch-kirchenrechtlichen Denkmitteln seiner Zeit gezeigt, daß vom katholischen Standpunkte aus die ganze Deklaration der „*Libertés de l'Eglise Gallicane*“ häretisch und unklug zugleich ist! Auch muß der Papst als „*Judex controversiarum*“ angesehen werden<sup>20</sup>!

Reding ist noch ein Theologe des 17. Jahrhunderts gewesen und darum hat auch ihn die Apologetik zur spekulativen Dogmatik geführt! Seine theologische Summa zeichnet sich gleicherweise durch enzyklopädisches Wissen und spekulative Tiefe aus. Wenn auch die Klarheit unter der Fülle der Gedanken und dem Reichtum der Spekulationen leiden mag, so kann man gleichwohl Reding als den größten spekulativen augustinischen Theologen seiner Zeit bezeichnen<sup>21</sup>! Dieser dogmatische Augustinismus ist aber keineswegs gleichbedeutend mit einem Verblässen der tridentinisch-jesuitischen Maximen über die Kirche, ihre Rechtsordnung und ihre Sakramente. Im Gegenteil: aus den augustinischen Spekulationen der Dogmatik und den jesuitisch-tridentinischen Gedanken der Apologetik — Redings Theologie ist eine Synthese beider Wissenschaften gewesen — leuchtet uns immer wieder seine Überzeugung entgegen, daß die Kirche die mystische Heilsanstalt Jesu Christi, zugleich aber auch seine organisierte *Ecclesia Militans* ist<sup>22</sup>! Zum Schlusse mag noch erwähnt werden, daß unser Denker auch kanonistische Monographien geschrieben hat<sup>23</sup>.

<sup>20</sup> Vgl. abermals zur Gesamtkritik des dogmatischen Theologen Reding auch die literarischen Kritiken bei H. IV, p. 332 sqq.

<sup>21</sup> Es mag besonders darauf hingewiesen werden, daß Reding 1688 im Geiste Bellarmins und des Jacobus Laynez und im Auftrage Papst Innozenz XI. die „*Oecumenicae Cathedrae Apostolicae Auctoritas*“ (1689) verfaßt hat. Dieses ganz im Geiste Sfondratis und des Vaticanums geschriebene Buch hat auch Rocaberti in seine Sammlung aufgenommen (Cf. Rocaberti, 7, p. 265 sqq.). Reding hat also nicht nur gegenüber dem Calvinismus die Göttlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Verfassung und ihrer Sakramente mit einer Fülle von theologischen Beweismitteln dargetan sondern gleichzeitig auch dem Gallikanismus gegenüber den Jurisdiktions- und Lehrprimat des Papstes in der gleichen Weise begründet! Siehe auch Historisch-Politische Blätter, 72, 1873, SS. 491/492.

<sup>22</sup> Der Dogmatiker Reding — s. abermals R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 27ff. — betont hier den göttlichen Urgrund aller Rechtsordnung, zeigt sich als klassischer Naturrechtslehrer gleich Haunold und Babenstuber, nimmt die „*Dissertationes Controversisticae*“ in seine Summa auf, desgleichen auch die „*Veritas Inextincta*“, spricht sich zugunsten des Papalsystems aus (Cf. IX. Tomus, pp. 329/384) und unterstellt alle seine Lehrsätze den Entscheidungen des Tridentinums und dem unfehlbaren Lehramte der Kirche! Cf. „*Theologia Scholastica Universa*“ (1675 sqq., 8 Tomi) etc.

<sup>23</sup> Hierzu gehören: a) „*De Dominio Clericorum et Religiosorum*“ (1656); b) „*De Injuriis et Restitutione pro eis debita*“ (1657). Endlich sei noch auf die manuskriptsche Arbeit: *Explanationes et Exhortationes in Sanctam Regulam S. P. Benedicti* (3 Tomi) besonders aufmerksam gemacht!

Reding lebt als theologischer Apologet, Dogmatiker und Dogmenhistoriker ganz in der Gedankenwelt Bellarmins und Augustins<sup>24</sup>. Reichstes kanonistisches Material hat er in seinen theologischen Werken angehäuft<sup>25</sup>, aufs neue den Grundsatz von der Synthese des Gnaden- und Rechtslebens in der katholischen Kirche gelehrt<sup>26</sup> und besonders den Jurisdiktions- und Lehrprimat des Papstes mit der Methode Bellarmins verteidigt<sup>27</sup>.

Neben Reding hat sich aber auch der Dogmatiker P. Paulus Mezger um die Wissenschaft des Kirchenrechts sehr verdient gemacht. Geboren im Jahre 1637 in Eichstätt, tritt er im Jahre 1653 in St. Peter in Salzburg ein und wird im Jahre 1660 ordiniert. Schon vorher als Lehrer des Lateinischen tätig, wirkt er in den Jahren 1660/64 als Gymnasialprofessor und Universitätsprediger. 1668/70 ist er Philosophieprofessor in Salzburg, 1670/72 Philosophieprofessor in Göttweig und seit dem Jahre 1683 Theologieprofessor in Salzburg gewesen. Seit dem Jahre 1688 bekleidet er die Professur für Hermeneutik und Apologetik und wirkt auch als Vizerektor und Prokanzler der Universität. Sein Tod fällt in das Jahr 1702<sup>28</sup>.

Paulus Mezger hat übrigens nicht nur als theologischer Dogmatiker die Kirchenrechtswissenschaft bereichert sondern auch als Kirchenhistoriker. 1692 läßt er die kirchenrechtshistorisch nicht unbedeutende „*Historia Salisburgensis*“ erscheinen<sup>29</sup>. Als Dogmatiker zeichnet sich Mezger durch Klarheit

<sup>24</sup> Seine augustinisch-konzipierte Anschauung über die Gnadenlehre — s. auch Sattler, SS. 198—199 —, seine vom Geiste eines staunenswerten Spekulativismus getragenen apologetischen und apologetischen Auslassungen über das Wesen der Kirche und ihrer Verfassungs- und Rechtsordnung, desgleichen über das Wesen der Sakramente machen Reding zum größten mystisch-augustinischen Theologen des Jahrhunderts, der nicht nur als ein „neuer Augustinus“ bezeichnet werden darf sondern zugleich auch als der klassische Repräsentant des bellarministischen Geistes in der benediktinischen Theologie von Salzburg! (Cf. H. IV, p. 333.)

<sup>25</sup> Siehe abermals Anm. 19. <sup>26</sup> Siehe abermals Anm. 24.

<sup>27</sup> Als kirchlicher Theologe augustinischen Geistes und synthetischer Form ist Augustinus Reding zugleich auch der wirksamste Gegner des pseudo-augustinischen Gallikanismus gewesen. Sein universales theologisches Genie zeigt sich gerade in der Verbindung des Augustinismus und des Bellarminismus im Sinne einer harmonischen Synthese des gesamten theologischen Denkens. Mag auch Reding nicht immer dieser Versuch einer Synthese vollauf gelungen sein, so wird er gleichwohl für die Nachwelt — auch in der kanonistischen Literaturgeschichte — als der Vorkämpfer eines synthetischen Theologiegeistes und eines zugleich wahrhaft benediktinisch-cluniazensischen Denkens fortleben!

<sup>28</sup> P. Paulus Mezger: Sattler, S. 216ff.; M. Heimbucher I, SS. 353 und 357; H. IV, p. 643 sqq.; K. L. 8, S. 1475; A. D. B. 21, S. 668 und 669; K. Werner, SS. 132 und 137; Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 493 bis 497; R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 135—138.

<sup>29</sup> a) Als Fortsetzer seines Bruders Josephus Mezger († 1683); s. über diesen Denker: M. Heimbucher I, SS. 357; K. Werner, S. 131; Sattler, S. 213ff.;

im Ausdrucke und in der Stoffanordnung sogar vor Reding aus, hat aber niemals den Ruhm des Fürstabtes erlangen können. Auch Mezgers Ausführungen über Kirche und Kirchenrecht bewegen sich im Rahmen tridentinisch-jesuitischer Denkarbeit. Auch er gelangt als Theologe und Jurist zu denselben kanonistischen Denkergebnissen wie Reding<sup>30</sup>!

Ein Denker von ganz anderer Natur ist endlich Benedictus Schmier gewesen, den wir hier nur nach seiner theologischen Seite hin betrachten wollen<sup>31</sup>. Auch er ist zugleich spekulativer Dogmatiker und Apologet wie Reding, will aber durch gelehrtes dogmenhistorisches Beiwerk — hierin übertrifft er Reding an Material<sup>32</sup> — gleichzeitig auch dogmenhistorischer Theologe sein. Wenn man auch nicht verkennen mag, daß Benedictus Schmier

---

K. L. 8, SS. 1474—1475; H. IV, pp. 541 und 643. Siehe über den treukirchlichen Standpunkt der Brüder Mezger auch: *Historia Salisburgensis*, 1692, I, 5, C. 50, p. 924 sqq. Siehe über Joseph Mezger Schriften endlich noch Lindner, *Profeßbuch*, 1906, SS. 58—63 — darunter sind auch einige kanonistische Monographien, s. ebenda S. 62 — und SS. 248—252 — Mezger als Mabillonist!

b) Siehe zunächst *Historisch-Politische Blätter*, 72, 1873, SS. 496/497; s. auch R. Mittermüller, *Stud.* 51, 1884, SS. 137/138.

Die „*Theologia Thomistico-Scholastica Salisburgensis* . . .“, die in zweiter Auflage im Jahre 1719 erschienen ist, besteht aus 4 Tomi. Im ersten Tomus behandelt Mezger keine kanonistischen Fragen. Im zweiten Tomus hingegen findet sich eine ausführliche Darstellung der Lehre von den menschlichen Handlungen (Cf. p. 1 sqq.), vom Gewissen (Cf. p. 105 sqq.), eine Verteidigung des Probabilismus (Cf. p. 136 sqq.) und hierauf der Gesetzeslehre im Geiste der theologisch-juristischen Tradition der Kirche (Cf. pp. 286 sqq., 290 sqq., 297 sqq., 303 sqq., 313 sqq., 330 sqq., 340 sqq., 352 sqq., 358 sqq. etc.). Der dritte Tomus behandelt u. a. in sehr ausführlicher Weise die Lehre von der Gerechtigkeit mit eingehenden theologischen und juristisch-kanonistischen Ausführungen. Der vierte Tomus endlich enthält die gesamte Sakramentenlehre der katholischen Kirche. Es sei hier besonders auf die ausgezeichneten kanonistischen Ausführungen über das Bußsakrament aufmerksam gemacht (Cf. p. 329 sqq.).

c) Siehe über kleinere theologisch-kanonistische Abhandlungen auch Lindner, *Profeßbuch* 1906, SS. 66/67.

<sup>30</sup> Siehe abermals auch Sattler, S. 216ff. und K. Werner, SS. 132 und 137.

<sup>31</sup>, <sup>32</sup>, <sup>33</sup> Zunächst a) vgl. abermals die Anm. 24ff.

b) Gerade in der großen Fülle des dogmenhistorischen Materials liegt Benedictus Schmiers theologische Bedeutung. Siehe auch *Historisch-Politische Blätter*, 72, 1873, SS. 500/501; s. auch R. Mittermüller, *Stud.* 5, 1, 1884, SS. 141—142.

Allerdings bedeuten seine Ausführungen weder einen sachlichen noch auch einen methodischen Fortschritt in spekulativer Hinsicht gegenüber den Gedankengängen Redings oder Paulus Mezgers.

c) Die „*Theologia Scholastico-Polemico Practica*“ (1716), besteht aus drei Bänden. Wir wollen nur darauf aufmerksam machen, daß Benedictus Schmier gleich seinen dogmatischen und juristischen Vorgängern Reding und Mezger die gesamte Gesetzeslehre eingehend behandelt hat, sehr ausführlich die Sakramententheologie erörtert und sich übrigens auch klar und deutlich zugunsten des päpstlichen Primates ausspricht.

gleich Reding und Paulus Mezger durchaus die Synthese der Gnaden- und Rechtsordnung in der Kirche gelehrt hat, so wird man gleichwohl vom kritischen Standpunkte aus behaupten können, daß Schmiers theologische Summa durch das dogmenhistorische Zuviel auch an kanonistischer Klarheit und Übersichtlichkeit Mängel aufzuweisen hat<sup>33</sup>.

Wohl reiht sich noch eine größere Anzahl von theologischen Dogmatikern geringerer Bedeutung um Reding, Mezger und Schmier; aber es genügt für die kanonistische Literaturgeschichte, auf die oben erwähnten großen Denker kurz hingewiesen zu haben, zumal sich nicht nur bei den Dogmatikern untergeordneter Bedeutung, sondern auch bei den großen Theologen vielfach die Gedanken wiederholen, während nur die Methode gewechselt hat<sup>34</sup>. Immer wieder aber betont die salzburgische Dogmatik die Göttlichkeit der Rechtsordnung und Verfassung in der Kirche, immer wieder weist sie auf diese Grundprinzipien der Kirchenrechtswissenschaft mit apologetischen und zugleich dogmatischen Gedanken hin<sup>35</sup>! Hinzu kommen des weiteren natürlich die vorhin beschriebenen großen apologetischen Verdienste Redings<sup>36</sup>! Die salzburgische Kirchenrechtswissenschaft kann demgemäß als Bestandteil der salzburgischen Theologie nur die theologisch-juristische Wissenschaft von der Rechtsordnung der Kirche als dem Inbegriff derjenigen göttlichen und kirchlichen Normen darstellen, die letzten Endes ihrem seelsorgerischen Endzweck zu dienen haben<sup>37</sup>. In diesem ausgeprägt seelsorgerischen Geiste betätigt sich nicht zuletzt auch die salzburgische Naturrechtslehre und Moraltheologie, die in reichstem Maße mit kanonistischen Fragen durchsetzt ist<sup>38</sup>. Inmitten einer Anzahl kleinerer naturrechtlicher Denker erhebt sich hier Babenstuber zu großer Bedeutung<sup>39</sup>.

Geboren im Jahre 1660 in Thaining (Schwaben), wird Ludwig Babenstuber 1682 in Ettal in den Orden aufgenommen und ist später als Professor verschiedener theologischer Fachgebiete in Salzburg tätig gewesen. Fünfmal amtiert er als Dekan der theologischen Fakultät und hat auch das Amt des

<sup>34</sup> Vgl. abermals die Anm. 24ff., 28 und 31—33.

<sup>35</sup> Siehe abermals Anm. 34.

<sup>36</sup> a) Reding hat dieses Grundgesetz der Reichsordnung Jesu Christi bereits auf mannigfachste kanonistische Gebiete angewandt, Benedictus Schmier es immer wieder in allen theologischen und kanonistischen Werken zur Richtschnur seiner Wissenschaftsarbeit gemacht!

b) Cf.: „*Ecclesia Christi in terris Militans*“ (1732, ganz bellarministisch).

<sup>37</sup> Siehe Anm. 15 ff., 28 ff., 31 ff. <sup>38</sup> Siehe abermals Anm. 12.

<sup>39</sup>, <sup>40</sup> a) P. Ludwig Babenstuber: Sattler, SS. 248—252; M. Heimbucher I, S. 352; K. Werner, Suarez I, S. 486 und II, S. 2; K. L. I, S. 1796ff.; A. D. B. I, S. 766; H. IV, pp. 1006—1007; R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 138—141; P. A. Lindner: Die Werke des Ettaler Professors P. Ludwig

Prokanzlers bekleidet. Später kehrt er als Professor nach Ettal zurück und ist daselbst im Jahre 1726 gestorben<sup>40</sup>.

Wir finden in der wissenschaftlichen Lebensarbeit Babenstubers nicht nur die spekulative Durchführung des Systems der augustinisch-thomistischen, aber auch der jesuitischen Rechtsphilosophie verwirklicht sondern zugleich auch eine Fülle kanonistischer Gedanken<sup>41</sup>. Babenstuber ist also zunächst spekulativer Philosoph, Ethiker und Naturrechtslehrer synthetischen Geistes<sup>42</sup>. Sein System der „*Ethica Supranaturalis*“ beschäftigt sich mit der Lehre vom Gewissen und den menschlichen Handlungen, zugleich aber auch mit der gesamten Gesetzeslehre<sup>43</sup>. Babenstubers Gesetzeslehre ist eine spekulativ-scholastische Synthese von Philosophie und Theologie nach der

Babenstuber, Stud. 34, 1913, S. 733ff.; Grabmann, SS. 543—545. L. Glückert: P. Ludwig Babenstuber. Ein benediktinisches Gelehrtenbild, Benediktinische Monatsschrift, 1926, SS. 141—148. L. Hanser: Zum 200. Todestage des P. Ludwig Babenstuber, Stud. 44, 1926, SS. 201/02.

b) Vgl. über Babenstuber als Pädagoge auch abermals Sattler, S. 429. Babenstuber ist nach erfolgter Promotion zum Dr. theol. in den Jahren 1698 bis 1699, 1703—1704, 1706—1707, 1710—1711 und 1714—1715 Dekan der theologischen Fakultät gewesen, hat in den Jahren 1695—1702 Kasuistik, in den Jahren 1703—1710 scholastische Theologie und Dogmatik und in den Jahren 1706—1716 Hermeneutik und Exegese doziert. Außerdem wirkt er in den Jahren 1706—1716 als Universitätssekretär und Prokanzler.

c) Siehe über Ettal auch Oberbayerisches Archiv, 1887, 44, SS. 247—285 und Lindner, Schriftsteller II, SS. 7—9 und Nachträge SS. 38/39 und Oberbayerisches Archiv, 1928, 66.

d) Zur Philosophie vgl. die folgenden Anmerkungen.

<sup>41</sup> und <sup>42</sup> a) Babenstuber als Philosoph: Siehe abermals P. A. Lindner: Die Werke des . . . P. Ludwig Babenstuber, Stud. 34, 1913, S. 723ff.; Sattler, S. 148ff.; Grabmann, SS. 543/545 usw. b) Einzelne Werke: „*Problemata et Theoremata Philosophica* . . .“ (1689); „*Quaestiones Philosophicae*“ (1692); „*Quaestiones Metaphysicae*“ (1695); „*Philosophia Thomistica Salisburgensis*“ (1706) u. ö. Sein philosophisches Hauptwerk!: „*Prolusiones Academicæ*“ (1724). Als spekulativer Philosoph bekennt sich Babenstuber zur Doktrin des extremen Realismus in der Universalienfrage und zur altthomistischen praemotio physica, obwohl er sonst durchaus Barockscholastiker gewesen ist (Cf. F. Klimke I, p. 287; II, p. 233). c) Der augustinisch-altthomistische Denker Babenstuber ist als Theologe gleichfalls vom Geist des Altthomismus erfüllt gewesen. Cf.: „*Gratia Divina*“ (1706), altthomistische Soteriologie; „*Controversia Theologica de Physica Praedeterminatione*“ (1698); „*Vindiciae Praedeterminationis Physicae*“ (1707—1721; 3 Abhandlungen, 2 1707 verfaßt). d) Auch das kirchenhistorische Werk „*Fundatrix Ettalensis*“ (1694) mag hier noch erwähnt werden. e) Zu den naturrechtlich-moraltheologischen Schriften Babenstubers zählen: „*Tractatus de Jure et Justitia*“ (1697); „*Regula Morum sive Dictamen Consentientiae*“ (1697); „*Principia, Bonitas et Malitia Humanarum Actionum*“ (1706); „*Peccatum Originale*“ (1708); „*Causalitas Sacramentorum*“ (1708); „*Sacrosanctum Missae Sacrificium*“ (1710).

<sup>43</sup> Cf. „*Ethica Supranaturalis Salisburgensis*“ (1728) u. ö. Sie umfaßt die Mehrzahl der Abhandlungen in den Anm. 41 und 42e). Ihr Inhalt besteht aus 6 Abschnitten. Der erste Teil handelt vom Gewissen, der zweite von den menschlichen Handlungen, der dritte von den Gesetzen, Zensuren und Irregularitäten, das vierte Buch behandelt die Gebote des Dekalogs und

Methode der Jesuiten<sup>44</sup>. Stellt diese Gesetzeslehre die rechtsphilosophische Basis der gesamten Rechtswissenschaft im jesuitischen Sinne dar<sup>45</sup>, so gehören die daselbst erörterten Probleme der Zensuren und Irregularitäten bereits unmittelbar dem Kirchenrecht an<sup>46</sup>. Allüberall erweist sich hier Babenstuber als guter Jurist und Kirchenrechtslehrer, wenn er auch wesentlich Neues für diese beiden kanonistischen Fragenkomplexe nicht gelehrt hat<sup>47</sup>. Im vierten Teil seiner „*Ethica*“ behandelt er sodann die „*Praecepta Decalogi et Ecclesiae*“ unter naturrechtlich-moraltheologischen und zugleich kanonistischen Gesichtspunkten, auch hier im wesentlichen als Anhänger der jesuitischen Methode<sup>48</sup>. Kanonistische Gedanken durchziehen endlich auch die beiden letzten Bücher der „*Ethica*“, die die *Justitia Commutativa* und die Sakramentenlehre vom naturrechtlich-moraltheologischen und vom kanonistischen Standpunkte aus behandeln<sup>49</sup>. Fassen wir das bisher Gesagte zusammen: Babenstuber ist als „Ethiker“ sowohl Philosoph als auch Theologe und Jurist bzw. Kanonist gewesen<sup>50</sup>. Nicht die Originalität einer neuen Methode, nicht die Originalität eines neuen Denkens in der „*Ethica Supernaturalis*“ begründen seine eigentliche juristische und zugleich kanonistische Bedeutung. Babenstuber folgt durchaus den philosophisch-theologischen und juristisch-kanonistischen Spekulationen der Vorfahren, besonders als Moraltheologe, Naturrechtslehrer und Kanonist<sup>51</sup>. Der Aufbau seines Systems illustriert geradezu den vollständigen Sieg des Suarez im naturrechtlich-moraltheologischen und kanonistischen Denken der salzburgischen Benediktiner! Gleichwohl ist aber Babenstuber ein bedeutender Naturrechtslehrer, Jurist und Moraltheologe

der Kirche, das fünfte die *Justitia Commutativa* und das sechste endlich die Sakramente. Siehe auch R. Mittermüller, Stud. 51, 1884, SS. 140/141.

<sup>44</sup>, <sup>45</sup>, <sup>46</sup>, <sup>47</sup> a) Die Gewissenslehre Babenstubers huldigt dem Probabilismus (Cf. p. 50). Auch Reding, Sfondrati und Paulus Mezger sind ja Probabilisten, also Repräsentanten der jesuitischen Gewissenslehre von der „*ratio recta*“ im Sinne eines Laymann, Busenbaum, Haunold, Gobat und Burghaber gewesen! (s. abermals Sattler, SS. 251/252). — b) Die Lehre von den menschlichen Handlungen entspricht den Grundsätzen des Augustinus, des Thomas und des Suarez. — Vgl. etwa als Beispiel O. Schilling, Moraltheologie, 1928, I, SS. 198—212. — c) Der dritte Teil, die Gesetzeslehre, richtet sich ganz nach Suarez; vgl. abermals K. Werner, Suarez II, SS. 244—321; übrigens stimmen sachlich die drei ersten Teile der Ethik Babenstubers mit dem ersten Buche der „*Medulla*“ Busenbaums überein! d) Die Zensuren und Irregularitäten endlich hat auch Busenbaum im 7. Buche seiner „*Medulla*“ behandelt.

<sup>48</sup> Auch hier ist Busenbaums 3. Teil der „*Medulla*“ maßgebend gewesen.

<sup>49</sup> Es sei hier abermals an Haunolds klassisches Werk des *Justitia Commutativa* aus dem 17. Jahrhundert, und an Busenbaums Sakramentenlehre im 6. Buche der „*Medulla*“ erinnert.

<sup>50</sup>, <sup>51</sup> Vgl. hierzu besonders nochmals die Bedeutung Busenbaums und Haunolds! Siehe abermals die Anm. 23 und 24 der Einführung.

insofern gewesen, als er gleichsam die Fülle des überlieferten naturrechtlich-moraltheologischen und kanonistischen Wissens in ein großes System, wenn auch nach dem Vorbilde anderer, aufgenommen und besonders in der virtuoson Handhabung der Kasuistik als typischer Repräsentant der herrschenden kasuistischen Methode in Moraltheologie und Kanonistik sich erwiesen hat<sup>52</sup>. Gerade deshalb aber gebührt Babenstuber auch ein ehrenvoller Platz in der Geschichte der salzburgischen Rechts- und Kirchenwissenschaft für alle Zeiten! In den theologischen und naturrechtlichen Lehren eines Reding, eines Paulus Mezger und eines Benedictus Schmier einerseits und in den naturrechtlich-moraltheologischen Lehren eines Babenstuber andererseits wurzelt die salzburgische Kirchenrechtswissenschaft, deren Vertreter wir im folgenden näher kennen lernen werden, ohne dabei aber zu vergessen, daß namentlich Reding und Babenstuber, aber auch Paulus Mezger und Benedictus Schmier sich unmittelbar um die Kirchenrechtswissenschaft verdient gemacht haben<sup>53</sup>.

### 3. Die Vorläufer des 17. Jahrhunderts.

P. Aegidius Rambeck hat im Jahre 1608 in München als Sproß einer Beamtenfamilie das Licht der Welt erblickt, tritt 1626 in Scheyern in den Orden ein und studiert auch in Ingolstadt. Inmitten der Drangsale des 30jährigen Krieges wird er 1633 ordiniert und 1635 Gymnasialprofessor in Salzburg. 1643 zum Dr. jur. utr. promoviert, wird er Amtsnachfolger des unbedeutenden Kanonisten Törring in Salzburg und verbleibt in diesem Amte bis zum Jahre 1651. Rambeck ist außerdem salzburgischer Konsistorialrat und Generalvikar des Fürstbischofs von Chiemsee gewesen. 1692 stirbt er im Kloster Scheyern nach langjähriger Tätigkeit als Novizenmeister<sup>54</sup>.

Rambeck kann zwar als kanonistischer Monographist nicht die kanonistische Bedeutung Redings und der großen Dog-

<sup>52</sup> Vgl. hierzu besonders nochmals die Anm. 43 ff.

<sup>53</sup> Es sei an dieser Stelle auf die sonstigen Kanonisten von untergeordneter Bedeutung erinnert. Dazu zählen neben den PP. Christophorus Törring († 1643) und Johannes B. Ebbert († 1738) besonders Petrus Guetrather († 1725) und Anselmus Erb († 1767).

Petrus Guetrather: Er ist Professor der Kanonistik in Salzburg und Abt von Tegernsee gewesen, hat sich nur methodisch als Verfasser eines Institutionenwerkes bekannt gemacht und sich übrigens auch als Ordenschronist betätigt: H. IV, pp. 1277—1278; K. L. 11, S. 1290.

Anselmus Erb: Als Kirchenrechtslehrer wenig bedeutend, ist er einer der berühmtesten Äbte in Ottobern gewesen (1740/1764): M. Heimbucher I, S. 360; H. V, pp. 216/217; K. L. 9, S. 1193; Schulte III, 1, S. 169; Lindner, Schriftsteller II, S. 78/79 usw.

<sup>54</sup> P. Aegidius Rambeck: H. IV, pp. 770/571; A. D. B. 27, SS. 202/03; Schulte III, 1, SS. 244/245; Sattler, SS. 173/175.

matiker erreichen; auch ist ihm zweifellos Babenstuber als scholastischer Jurist überlegen gewesen. Indessen wird man gleichwohl dem schroffen Urteile J. F. v. Schultes nicht beipflichten können, weil Rambeck ein fleißiger und korrekter kanonistischer Schriftsteller von allerdings traditioneller Färbung gewesen ist<sup>55</sup>. Die kirchliche Immunität und das kirchliche Asylrecht werden in zutreffenden Traktaten von ihm behandelt<sup>56</sup>. Seine eigentliche Bedeutung liegt jedoch auf einem anderen Gebiete, nämlich auf dem des Prozeßrechts. Selbst ein guter Kenner des pandektistischen Privat- und Zivilprozeßrechtes<sup>57</sup>, hat Rambeck für beide Fora brauchbare Handbücher verfaßt. Hierher gehören besonders die „*Juris Universi Duae Tabulae Bimembres*“ (1646) und das „*Binium Fori Contentiosi ex Jure tum Caesareo quam Canonico Litigantibus Apertum*“ (1647) nebst der „*Tertia Fori Contentiosi Via tam ex Jure Caesareo quam Canonico Laesis in Judicio Reclusa*“ (1648), zugleich auch Beweismittel für die Herrschaft des pandektistischen Zivil- und Zivilprozeßrechts im Fürsterzbistum Salzburg<sup>58</sup>!

Neben dem kanonistischen Prozessualisten Rambeck ragt die Persönlichkeit des Cölestinus Sfondrati weit über die Zeitgenossen empor.

1644 als Sproß eines alten Mailänder Adelsgeschlechts geboren, besuchte er die Stiftsschule der Abtei St. Gallen in Rorschach und tritt dann als Novize in die Fürstabtei selbst ein. Im Alter von 23 Jahren doziert er bereits, zuerst in Kempten und später in St. Gallen, und zwar auch Kirchenrecht. Er wird hierauf zum Dr. theol. et jur. utr. promoviert und 1679 zum Professor der Kanonistik in Salzburg ernannt. Als kanonistischer Lehrer und überhaupt als Ordensmann der akademische Mittelpunkt der Salzburger Alma Mater geworden, verfaßt er im Auftrage des akademischen Senates — als würdiger Zeitgenosse des Fürstabtes von Einsiedeln — eine Widerlegung des Gallikanismus. Fürstabt Gallus II. beruft ihn zwar zu einem Pfarramte bei Rorschach, ernennt ihn jedoch später zum „*Vicarius Generalis in Spiritualibus*“. 1686 präkonisiert Papst Innozenz XI. den berühmtesten deutschen Gegner des Gallikanismus im 17. Jahrhundert zum Bischof von Novara; aber

<sup>55</sup> Vgl. nochmals Schulte III, 1, SS. 244/245.

<sup>56</sup> Cf. „*Panoplia Immunitatis et Libertatis ecclesiasticae*“ (1667) und „*Asylum Fori Ecclesiastici*“ (1651).

<sup>57</sup> Cf. „*Tabulae Testamentariae ex Utrouque Jure noviter excisae*“ (1644); „*Juris Universi Duae Tabulae Bimembres*“ (1646); „*Disputatio de Solutionibus*“ (1648); „*Epitome Possessionum, ac remediorum pro eis competentium*“ (1648) etc.

<sup>58</sup> Rambeck will eben nur ein Kommentator des herrschenden kanonischen und pandektistischen Rechtes in Salzburg sein!

noch vor Antritt seines neuen Amtes erhält Sfondrati durch Wahl die Würde des Fürstabtes von St. Gallen (6. April 1687). 1696 wird Sfondrati in das Kardinalskollegium aufgenommen, stirbt aber bald nachher<sup>59</sup>.

Cölestinus Sfondrati hat in seinem „*Regale Sacerdotium*“ (1684 u. ö.) mit einer auch von den Gegner anerkannten Fülle dogmatischer und kanonischer Beweismittel gezeigt, daß nach den Lehren der katholischen Theologie und Kirchenrechtswissenschaft niemals das politische Leben des Staates völlig vom religiösen der Kirche getrennt werden könne, daß letzten Endes die politische Souveränität des Staates ihre Schranken in der religiösen Souveränität der Kirche insofern findet, als ja die Kirche selbst als Lehrerin der Völker mit unfehlbarer Gewißheit die obersten Grundsätze des Rechts und der Moral zu verkündigen und auszulegen das Recht und die Pflicht besitzt<sup>60</sup>. Überhaupt soll der christliche Staat auf dem einträchtlichen Zusammenwirken von Imperium und Sacerdotium aufgebaut sein<sup>61</sup>. Der gallikanische Konziliarismus wird durch das Papalsystem des Bellarmin und des Suarez ad absurdum geführt<sup>62</sup>, eine Beschränkung der papalen Macht aber durch ökumenische oder partikuläre Canones entschieden verneint und desgleichen die kathedrale Infallibilität des Papstes ebenso entschieden bejaht<sup>63</sup>!. Der Geist der tridentinisch-jesuitischen Apologetik auf dem Gebiete der kirchlichen Rechts- und Ver-

<sup>59</sup> Cölestinus Sfondrati: Schulte III, 1, SS. 492/493; H. IV, p. 383 sqq. (mit zahlreichen neueren und neuesten Literaturangaben); K. Werner, SS. 92, 104ff., 122; M. Heimbucher I, SS. 352, 360, 386; K. L. 11, S. 233ff.; 2, S. 114ff. und 5, S. 62ff.; A. D. B. 34, SS. 120/121; Döllinger-Reusch I, SS. 610ff., 44 und 105; Sattler, SS. 237—248; Historisch-Politische Blätter 72, 1873, SS. 489/490; R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 132/135.

Gleichwohl fehlt auch heute noch eine eingehendere ideengeschichtliche Würdigung Sfondratis!

<sup>60</sup>, <sup>61</sup>, <sup>62</sup>, <sup>63</sup> a) Cf. Roccaberti 11, pp. 307—599. Hier fehlt die Erörterung des Regalienstreites, dem Sfondrati den Schlußteil seines „*Regale Sacerdotium*“ gewidmet hat, übrigens auch in der dritten Auflage (1693), die dem Verfasser vorgelegen hat!

b) Inhalt des „*Regale Sacerdotium Romano Pontifici Assertum . . .*“, 3. ed. 1693.

Nach einem kurzen Vorwort behandelt Sfondrati Ursprung und Entwicklung des Jus Regale (Cf. pp. 14—119) und gibt eine Darstellung des königlichen Ediktes nebst der gallikanischen Deklaration (Cf. pp. 127—130). Im ersten Buche beweist der Fürst von St. Gallen, daß der Papst eine indirekte Gewalt in politischen Dingen besitzt, und zwar als Haupt der Kirche und Schutzherr der Religion (Cf. pp. 144 sqq., 150 sqq., 160 sqq., 164 sqq., 166 sqq., 211 sqq. etc.), auch nach der richtigen Interpretation des Konzils von Konstanz (Cf. p. 242 sqq.) und des vierten Laterankonzils (Cf. p. 248 sqq.); s. weitere Beweismittel in den letzten Ausführungen des 1. Buches (Cf. pp. 251 sqq., 267 sqq., 281 sqq. etc.). Das zweite Buch behandelt sodann die Lehre vom ökumenischen Konzil, seinem Wesen und seinen Eigenschaften (Cf. pp. 319 sqq., 322 sqq., 327 sqq.). Der Papst ist Herr dieses Konzils (Zf.

fassungslehre hat in Sfondrati gleichsam einen Vorkämpfer von mittelalterlicher Gesinnung und cluniazensischem Eifer gefunden, wie er sich ja auch in seiner Asketenpersönlichkeit verkörpert hat<sup>64</sup>.

Die „*Gallia Vindicata*“ (1688 u. ö.) sodann ist nicht nur eine Widerlegung des Gallikanismus aus der französischen Kirchen- und Theologiegeschichte selbst<sup>65</sup> sondern zugleich auch eine systematische Darstellung des Papalismus. Im römischen Papste als dem sichtbaren Statthalter Christi auf Erden zeigt sich die religiöse Souveränität der Kirche über die politische Souveränität des Staates<sup>66</sup>. Der wahre christliche Staat lebt in Eintracht mit der Kirche zusammen und findet gerade darin die Erfüllung seines Hauptzweckes, der Verwirklichung der irdischen Wohlfahrt seiner Untertanen als Wegbereiter der kirchlichen Tätigkeit<sup>67</sup>. Der Papst ist der Herr des gesamten kirchlichen Rechts, wie er auch der authentische Interpret des

pp. 330 sqq., 348 sqq., 402 sqq., 408 sqq., 428 sqq.), untersteht nur Gott allein (Cf. p. 391 sqq.) als Haupt der Kirche und bischöflicher Statthalter Christi (Cf. pp. 420 sqq., 433 sqq. etc). Er ist Träger der „suprema potestas“ (Cf. p. 440 sqq.). Das dritte Buch behandelt die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, ihrem Wesen (Cf. p. 578 sqq.) nebst den Beweisen aus der Hl. Schrift (Cf. p. 581 sqq.), aus dem Kirchenrecht (Cf. p. 587 sqq.) und der Kirchenpraxis (Cf. p. 622 sqq.).

Während die Ausführungen der drei ersten Bücher Sfondratis im allgemeinen einen dauernden theologisch-kanonistischen Wert besitzen, hat das vierte Buch, das die Dispensgewalt des Papstes behandelt, nur noch einen literarhistorischen Wert.

<sup>64</sup> Über diese Seite der Gelehrtenpersönlichkeit Sfondratis können wir uns hier nur kurz auslassen.

Als Dogmatiker thomistisch-augustinisch-mystischer Färbung (s. auch Anm. 303 des 2. Kapitels) verfaßt er folgende Werke:

α) „*Innocentia Vindicata*“ (1695). Sfondrati erscheint hier als Verteidiger des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis! — Siehe abermals auch Sattler, SS. 150—151; s. abermals auch R. Hittmair: Die Lehre von der unbefleckten Empfängnis, 1896 und R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 133.

β) „*Nodus Praedestinationis*“ (1697) (althomistisch!); s. auch R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 135; s. hierzu auch noch Döllinger-Reusch I, S. 610ff; Cf. A. E. Lips 1697, pp. 281/293; H. IV, p. 388 sqq. Als Moraltheologe huldigt der Fürstabt dem geläuterten Probabilismus, vgl. auch Anm. 44.

<sup>65, 66, 67, 68, 69</sup> Cf. Rocaberti, Diss. I, II in 6, pp. 729/901; s. auch abermals R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 133 und Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 490. Das Werk zerfällt in vier Teile. Zunächst bespricht Sfondrati abermals das Problem des Regalienstreites (s. auch R. Holtzmann: Französische Verfassungsgeschichte, 1910, S. 444ff. und 448ff.). Übrigens ist schon das Vorwort der „*Gallia Vindicata*“ — nach der Auflage von 1702, die uns vorgelegen hat — sehr charakteristisch für Anlage und Zweck des Buches. Die erste Dissertation umfaßt also zu einem erheblichen Teile Beiträge zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat und richtet sich vor allen Dingen gegen Louis Maimbourg und Alexander Natalis. Es handelt sich hier

göttlichen Rechts<sup>68</sup> ist und den Lehrprimat in der Kirche inne hat<sup>69</sup>!

um die Werke Maimbourgs — K. L. 8, S. 506ff.; H. IV, p. 516 sqq.; s. auch über die gallikanische Kanonistik Schulte III, 1, S. 552ff. —: „*Traité Historique de l'établissement et des prérogatives de l'Eglise de Rome*“ (1685) und „*Histoire du Pontificat de St. Grégoire le Grand*“ (1686).

Nach den Ausführungen über den Regalienstreit und seine historische Entwicklung, die über 150 Seiten umfassen, bringt Sfondrati im zweiten Teile der ersten Dissertation interessante historische Aktenstücke zum Streit zwischen Ludwig XIV. und dem Papsttum (Cf. pp. 169—371). Die zweite Dissertation sodann widerlegt zunächst den Einwurf Maimbourgs von leichterer Bekehrung der Häretiker nach Verminderung der päpstlichen Macht (Cf. p. 372 sqq.). Hierauf tritt der Fürstabt von St. Gallen den Beweis für die indirekte Gewalt des Papstes in politischen Fragen mit kirchengeschichtlichen Beispielen an (Cf. pp. 396—462), läßt sodann neue Argumente zugunsten dieser Auffassung der päpstlichen Gewalt folgen, abermals zur Widerlegung Maimbourgs! (Cf. pp. 463 sqq., 501 sqq.)

Erscheint nach den bisherigen Ausführungen die Überspannung der königlichen Gewalt ebenso ungerecht wie unhistorisch, gebührt dem Papste kraft seines erhabenen Amtes nach dem eigentlichen Sinn der kirchlichen Lehre und den Erfahrungen der Geschichte die religiöse Souveränität über die politischen Staaten, so hat Sfondrati auch in der dritten Dissertation sich eingehend mit kirchengeschichtlichen und konziliengeschichtlichen Fragen zur Beweisführung seines Standpunktes beschäftigt! Einer Widerlegung falscher Beweismittel Maimbourgs aus der Kirchengeschichte (Cf. pp. 519 bis 585) folgt eine eingehende Erörterung des Problems der „*appellatio ab abusu*“ (Cf. p. 586 sqq.). Die Beschlüsse der Konzilien von Pisa, Konstanz und sonstige Einwürfe Maimbourgs werden einer eingehenden Kritik unterzogen, desgleichen auch die Beschlüsse des Konzils von Basel in Sachen des Problems: Konziliarismus und Papalismus, hierauf die Stellungnahme der Universität Paris zu diesem kanonistischen Kardinalproblem des ausgehenden Mittelalters! (Cf. pp. 595 sqq., 607 sqq., 643 sqq., 660 sqq.)

Zu den wichtigsten und interessantesten Ausführungen unseres Autors gehört jedoch der Inhalt der vierten Dissertation, die einen eingehenden Beweis für die päpstliche Unfehlbarkeit aus der Theologie und Kirchengeschichte im allgemeinen und der Theologie und Kirchengeschichte Frankreichs im besonderen bringt (Cf. pp. 687—766, 766—790, 790 sqq.).

Cölestin Sfondrati hat also gezeigt, daß zwischen Politik und Religion ein organischer Zusammenhang besteht, daß alle katholischen Staatslenker und Untertanen in Gewissen verpflichtet sind, den Entscheidungen der kirchlichen Lehrgewalt vollen Gehorsam entgegenzubringen! Damit ist aber keineswegs die politische Souveränität der Staaten, die freilich der religiösen Souveränität der Kirche und des in ihr verkörperten Königtums Christi unterworfen ist, verneint worden. Ebenso beruht das kirchliche Verfassungsleben nicht auf einem mehr oder minder aristokratischen Kirchenregiment, sondern vielmehr auf den Prinzipien des göttlichen Rechts, nach dem die Bischöfe, ohne Statthalter des Papstes zu sein, nur in Gemeinschaft und in Unterordnung unter den römischen Papst rechtmäßig regieren dürfen!

Es bleibt ein Charakteristikum deutscher Theologie- und Kirchenrechtsgeschichte, daß ein Abt von der asketischen Natur Sfondratis, in dem sich noch einmal die ganze cluniazensische Vergangenheit des Ordens verkörpert hat, diese Prinzipien im Zeitalter des monarchischen Absolutismus und mächtiger gallikanischer Strömungen in Deutschland und anderswo verfochten hat!

Sfondrati, der auch über andere kanonistische Probleme<sup>70</sup> und über den Nepotismus Abhandlungen verfaßt hat<sup>71</sup>, erscheint im Lichte einer ideengeschichtlichen Kritik als der typische Vertreter eines cluniziansisch-mittelalterlichen Denkens, der zugleich erfüllt vom Geiste Bellarmins und als guter Kenner der französischen Theologie- und Kirchengeschichte versucht hat, die politischen Grundpfeiler der gallikanischen Aufklärung, zugleich aber auch ihre kanonistischen zu zertrümmern<sup>72</sup>. Wenn auch Sfondrati nicht in allen Einzelheiten das Richtige gefunden hat und finden kann, so ist er gleichwohl ein durchaus katholischer Denker gewesen<sup>73</sup>. Er erblickt in der religiösen Macht der katholischen Kirche, wie sie sich im Papsttum verkörpert, eine eherne Schranke der staatlichen Macht, die freilich die Nachkommen eines Jean Bodin und die humanistischen Gallikaner des 16. und 17. Jahrhunderts nicht mehr anerkennen wollen, weil sie das Dogma der absoluten Souveränität des Staates als eine *condicio sine qua non* ihres Denkens ansehen<sup>74</sup>. Was die Verhältnisse des innerkirchlichen Lebens anbelangt, so hat Cölestinus Sfondrati alle Versuche, den mittelalterlichen Konziliarismus mit kirchenhistorischen Mitteln zu erneuern<sup>75</sup>, aus der französischen Geschichte selbst widerlegt und sich ja auch klar und deutlich zu den Gedanken des Vaticanums und damit auch des *can. 218 C. J. C.* bekannt<sup>76</sup>.

Wir erkennen hieraus, daß Sfondrati die salzburgische Kirchenrechtswissenschaft des beginnenden 18. Jahrhunderts mit dem Geiste ehrwürdiger mittelalterlicher Ordenstraditionen und zugleich der jesuitischen Theologie und Kanonistik der Neuzeit in den wichtigen Fragen des Verhältnisses von Kirche und Staat und der Stellung des Papsttums in der Kirche überhaupt erfüllt hat! Wenn man auch nicht alle Einzelheiten der Beweisführung Sfondratis billigen kann, so ist dies gleichwohl nicht erheblich für die Charakterisierung des Fürstabtes von St. Gallen, da ja auch auf dem Tridentinum keine dogmatische

<sup>70</sup> Cf. a) „*Legatio Marchionis Lavardini Romani . . .*“ (1688). Hier handelt es sich um eine Refutation Lavardinis wegen seines Streites mit dem Papst über Quartierfreiheit und Asylrecht; s. auch R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 133; b) „*Commentarius in Jus Canonicum*“ (Ms.). Siehe auch R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 135. Dieses Werk wird 1720 von Papst Klemens XI. nach St. Gallen zurückgesandt! c) „*Disputatio de Lege in praesumptione judata*“ (1681) etc.; d) „*Processus judicarius*“ (Ms.).

<sup>71</sup> Cf. „*Nepotismus theologice expensus*“ (1692).

<sup>72</sup> Siehe abermals die Anm. 60 ff. und 65 ff.

<sup>73</sup> Gleichwohl sind die dogmatisch-kanonistischen Grundprinzipien des Vaticanums durchaus vertreten worden. Siehe im übrigen abermals die Anmerkung 60 ff. und 65 ff.

<sup>74</sup> Siehe abermals die Anm. 60 ff. und 65 ff.

<sup>75</sup>, <sup>76</sup> a) Vgl. nochmals dieselben Anmerkungen. b) Darin liegt seine große Bedeutung als Kirchenrechtshistoriker und als Kirchenrechtslehrer.

Entscheidung über diese beiden kanonistischen Probleme gefällt worden ist. Tatsächlich hat sich ja namentlich die Auffassung der jesuitischen Theologie, wie dies Sfondratis Beispiel zeigt, zur *communis opinio* entfaltet<sup>77</sup>.

#### 4. P. Ludwig Engel.

In Engels Wirken vollzieht sich endlich jener kanonistische Wissenschaftsfortschritt, wie ihn ja die Jesuiten in Ehrenreich Pirhing erreicht haben, der endgültige Übergang von der mittelalterlichen zur humanistischen Methode<sup>78</sup> und die restlose Aufnahme der tridentinischen Reformgesetzgebung in die benediktinische Kanonistik im System einer neuen Summa<sup>79</sup>, die zugleich auch zu einer geradezu gesetzgeberischen Bedeutung in der katholischen Kirche gelangt ist<sup>80</sup>.

Ludovicus Engel, Österreicher von Geburt, studiert in Ingolstadt, tritt 1654 nach Beendigung seiner Studien in das Stift Melk ein, studiert in Salzburg unter Kimpfner und Hermes Rechtswissenschaft und wird im Jahre 1657 zum Dr. jur. utr. promoviert. Alsbald rückt er zum Professor der Kanonistik in Salzburg auf und ist seitdem wiederholt auch als Dekan der juristischen Fakultät daselbst tätig gewesen! 1669 zum Prokanzler der Universität aufgestiegen, stirbt er bereits 1674 als Pfarrer in Grillenbach<sup>81</sup>.

Engel gehört nicht nur neben Pirhing zu den größten Kanonisten des 17. Jahrhunderts, sondern zugleich zu den größten Vertretern der Kirchenrechtswissenschaft überhaupt<sup>82</sup>. Auch

<sup>77</sup> Vgl. abermals Anm. 73. Jedenfalls ist seit Sfondrati auf ein volles Jahrhundert mit geringen Ausnahmen (das System Zallweins und seiner Schüler ist ja nur gemäßigt aufklärerisch gewesen und hat auch niemals vollständig das theologisch-kanonistische Denken Salzburgs beherrscht) das theologisch-kanonistische Denken des „*Regale Sacerdotium*“ und der „*Gallia Vindicata*“ das herrschende geblieben!

<sup>78</sup>, <sup>79</sup>, <sup>80</sup> a) Vgl. abermals die Anm. 27 ff.

b) Wie Reding und Sfondrati in ihren synthetischen Theologiesystemen auch eine spekulative und methodische Vervollkommnung des kirchenrechtlichen Denkens erstrebt und erreicht haben, wie der große Babenstuber eine für seine Zeit unübertroffene Synthese von Naturrecht und Ethik, Kirchenrecht und Moraltheologie geschaffen hat, so ist auch Engel im Kreise seiner Zeitgenossen der Vorkämpfer des synthetischen neuen Kirchenrechts in Geist und Methode als Theologe und Jurist geworden!

c) Siehe hierzu die folgenden Anmerkungen!

<sup>81</sup> Ludovicus Engel: M. Heimbucher I, S. 360; K. Werner, SS. 59, 115 und 122; A. D. B. 6, SS. 117/118; H. IV, pp. 259—260; Schulte III, 1, SS. 150 bis 151; K. L. 4, S. 523 und 8, S. 1239; Sattler, SS. 207—209; Cf. *Historia Salisburgensis* (Mezger), 1692, I, 5e, 22, p. 712.

Eine wissenschaftliche Monographie Engels fehlt auch heute noch!

<sup>82</sup> a) Eben als Vermittler zwischen mittelalterlichem und tridentinischem Kirchenrecht, zwischen mittelalterlicher Kommentiermethode und neuzeitlicher Wissenschaftsmethode!

für ihn, der ja inmitten der jesuitischen Traditionen des 17. Jahrhunderts gelebt hat<sup>83</sup>, ist die Apologetik Bellarmins über die katholische Kirche, ist die Naturrechtslehre des Suarez und seine dogmatische Theologie immer Ausgangspunkt und leitendes Prinzip aller kanonistischer Spekulationen geworden<sup>84</sup>! Auch Engel will den Gegensatz zwischen den wissenschaftlichen Überlieferungen der mittelalterlichen Dekretalkanonistik und den Ergebnissen der tridentinischen Reformgesetzgebung nicht nur methodisch sondern zugleich inhaltlich überbrücken<sup>85</sup>. Auch er will die Vigns *Ecclesiae Disciplina*, wie sie sich besonders in der Regierungs- und Gerichtspraxis der römischen Kurie verkörpert hat, zum Mittelpunkt einer kanonistischen Summa machen<sup>86</sup>, die gerade durch ihre kasuistisch-spekulative Methode den alten Dekretalschematismus zu einem brauchbaren Lehrbuche des geltenden Rechts ausgestaltet<sup>87</sup>. Ganz besonders aber leitet Engel das Bestreben, der deutschen Praxis zu dienen,

b) Wir zitieren im folgenden nach der 7. Auflage des „*Collegium . . .*“ aus dem Jahre 1712.

Ein Vorwort Engels spricht sich über die Quellen des Kirchenrechts aus (Cf. pp. 2—13) und zeigt uns deutlich, daß der Kanonist von Melk ein moderner Kirchenrechts- und zugleich Zivilrechtslehrer sein will! (Cf. pp. 10—13.)

<sup>83</sup>, <sup>84</sup> a) Vgl. abermals die Anm. 78 ff. Für Engel gilt eben die jesuitische Theologie- und Naturrechtslehre als das festeste Gerüst des theologischen und juristischen Aufbaues des Kirchenrechts im Sinne einer Synthese der alten und neuen Theologie und Rechtslehre!

b) Cf. Lib. I, pp. 14—17; Cf. Tit. 2, 3, 4, 5, pp. 17—73.

<sup>85</sup> Die sachliche Notwendigkeit ergibt sich ohne weiteres aus den Umwälzungen in der tridentinischen Zeit der Kirchenrechtsgeschichte. Vgl. z. B. U. Stutz, *Kirchenrecht* (Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 5. Bd.), 1914, S. 343 ff. mit den entsprechenden Anm.; s. auch Funk-Bihlmeyer: *Kirchengeschichte*, 1921 ff., 4. Bd., S. 770 ff.; s. auch J. Freisen: *Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands . . .*, 1916, S. 3 ff.; s. auch Anm. 1 zu S. 97 bei J. B. Sägmüller: *Kirchenrecht*, 1925, I, 1.

<sup>86</sup> Gerade durch das Tridentinum ist auch im deutschen Katholizismus unbeschadet der Entwicklung des deutschen kirchlichen Lokal- und Diözesanrechts und der staatlichen Reichs- und Territorialkirchenrechts das Augenmerk der Kanonisten wieder einmal auf Rom und seine für die Rechtsbildung wichtigsten Behörden, die Rota Romana, die Pönitenziarie usw. gelenkt worden. Man lebt gerade seit dem Tridentinum, das ja auch den rechtlichen Sieg über alle der Kircheneinheit widerstrebenden Rechtentwicklungen bedeutet — s. abermals U. Stutz: *Kirchenrecht . . .*, S. 343 ff. —, der Überzeugung, daß der Satz: *Ecclesia vivit Lege Romana* abermals Zentralpunkt der kanonistischen Spekulationen werden muß! Vorbildlich ist auch hierfür natürlich wiederum der Jesuitenorden gewesen! (Cf. Lib. I, pp. 2—13, 14—17, 17—73).

<sup>87</sup> Ganz nach Analogie des *Usus Modernus Pandectarum* im römisch-deutschen Privatrecht! Was die Praktiker des weltlichen römisch-deutschen Privatrechts erstrebt haben, die Erneuerung des *Corpus Juris Civilis* aus dem synthetischen Geiste der romanistischen Spekulationen und der deutschen kasuistischen Praxis, hat Engel erreicht!

Ebensowenig wie jene hat aber auch er schon ein neues Gedankensystem in der Form eines abgeschlossenen Lehrbuches verkündet; so umfaßt z. B. das erste Buch nicht nur Verfassungsrecht (Cf. pp. 73—151, 153—238) son-

also ein für sein Vaterland brauchbares kanonistisches Lehrbuch zu schaffen<sup>88</sup>. Gerade Deutschland bedarf aber eines solchen Lehrbuches, weil hier eben Versäumtes nachzuholen ist, die Anwendung des tridentinischen und „römischen“ Rechts auf die Kirchenrechtsverhältnisse Deutschlands, in dem es ja noch ein Reichs- und Territorialstaatskirchenrecht, zugleich aber auch ein partikulares Diözesan- und Lokalkirchenrecht gibt<sup>89</sup>. Noch hat sich der deutsche Katholizismus keine genügende Rechenschaft über diese verschiedenartigen Rechtsquellen, Rechtsordnungen und ihre Geltungskraft gegeben<sup>90</sup>. Noch begreift man allzuwenig die Notwendigkeit einer scholastisch-spekulativen und zugleich praktisch-kasuistischen Methode, um einmal zunächst das ganze katholische Kirchenrecht der Zeit in seiner großen Mannigfaltigkeit, zugleich aber auch die deutschen Sonderentwicklungen dieses Rechts in Pfarrei und Diözese auch als Wissenschaftssystem zu ergründen und zu erfassen<sup>91</sup>. Noch lebt man gleichsam in einem wissenschaftlichen Gegensatz zwischen den apologetisch-dogmatischen Erkenntnissen eines Bellarmin und eines Suarez über kanonistische Fragen einerseits und den Lehrsätzen des traditionellen *Jus Pontificii* andererseits<sup>92</sup>. Es kommt zunächst darauf an, das geltende universale Kirchenrecht „Roms“ und zugleich das römische Reichsrecht Deutschlands in seiner kirchenrechtlichen Bedeutung für die deutsche Praxis in ein brauchbares wissenschaftliches System einzukleiden. Engel hat in klarer Erkenntnis dieser Bedürfnisse eine große kanonistische Summa des *Forum Externum* geschaffen<sup>93</sup>, ein Lehrbuch, in dem auf der Basis des Naturrechts

dern auch Sakramentsrecht (Cf. pp. 149—153 etc.), juristische Prinzipienfragen, Vertragsrecht usw. (Cf. pp. 238—302).

<sup>88</sup> Vgl. abermals Anm. 87. Gerade Engel ist durch dieses Bestreben gleich Benedikt Carpzow ein Führer der deutschen kanonistischen Wissenschaft und Praxis geworden!

<sup>89</sup> Auch hier ist Engel spekulativ-praktischer Synthetiker, allerdings vorwiegend als Denker des ökumenischen Kirchenrechts und römisch-deutschen Reichsrechts!

<sup>90</sup> Das ist selbst im 18. Jahrhundert noch keineswegs geschehen, erwächst doch aus den Reihen der deutschen „Diözesanrechtspolitiker“ der Febronianismus und aus den Kreisen der „Staatskirchenrechtspolitiker“ der Josefianismus. Erst das 19. Jahrhundert hat allmählich — großenteils allerdings auf Grund der historischen Forschungen des 18. Jahrhunderts! — eine genaue Kenntnis des „*Jus Particulare Germaniae*“ gewonnen!

<sup>91</sup> Ganz anders z. B. als die mittelalterliche Kanonistik hier schon Engel als Lehrer des Verfassungsrechts der Kirche! (Cf. Lib. I, pp. 73 sqq., 77 sqq., 153 sqq. etc.)

<sup>92</sup> Das verraten ja auch noch die kanonistischen Leistungen eines Reding und eines Sfondrati!

<sup>93</sup> D. h. also des neuen Verfassungs- und Verwaltungsrechts der katholischen Kirche nach den Normen des Tridentinums; s. abermals Anm. 85, (Cf. Lib. I und III.)

des Suarez und der theologischen Grundrisse der Jesuiten sich das kanonistische System der Praxis erhebt<sup>94</sup>!. Im *Collegium Universi Juris Canonici*“ (zuerst 1671 seqq.) erblicken wir jenes kanonistische Lehrbuch, das alle Gebiete des Kirchenrechts aus der mittelalterlichen Erstarrung des Dekretalschematismus in das neuzeitliche Leben der *Vigens Ecclesiae Disciplina* hinüberführen will<sup>95</sup>. Wir lernen hier zunächst den Aufbau der kirchlichen Hierarchie kennen<sup>96</sup>, wir bewundern die Gedankengänge Engels über das Papalsystem, über die Funktionen der römischen Kurie, über die Träger der „Potestas Jurisdictionis“ usw.<sup>97</sup>. Indessen ist Engels Werk nicht nur Verfassungsrecht gewesen. Auch die gesamte Sakramentenverwaltung, besonders Eherecht, Weiherecht und Bußrecht werden spekulativ-scholastisch und zugleich praktisch-kasuistisch behandelt<sup>98</sup>. Mag auch die tridentinische Reformgesetzgebung außerdem nur noch das Vermögensrecht, dagegen Straf- und Prozeßrecht weniger erfaßt haben als das Verfassungs- und Sakramentenrecht<sup>99</sup>, so bleiben gleichwohl auch hier Engels Ausführungen von bleibendem kanonistischen Wert<sup>100</sup>. Die fortwährende Bezugnahme auf die Praxis, besonders die Praxis des Rechts der Seelsorge, zieht sich immer wieder durch die kanonistische Summa des großen Gelehrten als bleibendes Grundgesetz gleichsam hindurch<sup>101</sup>. Klarheit über

<sup>94</sup> Besonderes Gewicht legt Engel als deutscher Praktiker auf die pastorale Praxis des täglichen Lebens, die erst durch ihn ein festes kanonistisches Gerüst, soweit Benediktiner in Frage kommen, erhalten hat! (Cf. Lib. III, Tit. 29 etc., p. 746 sqq.)

<sup>95</sup> In dieser Universalität des Systems liegt nicht zuletzt gerade Engels Bedeutung; sein Werk umfaßt in der uns vorliegenden 7. Auflage (1712) 1254 Seiten!

<sup>96</sup>, <sup>97</sup> a) Siehe zum Verfassungsrecht Engels seine allgemeinen Bemerkungen über Postulation, Elektion, Pallium, Verzicht und Weiherecht (Cf. Lib. I, pp. 73—151 et ibid., pp. 151—176).

b) Siehe seine vorzügliche Darstellung des Rechts der Erzdiakone, Erzpriester und der Officialbeamten (Cf. Lib. I, pp. 171—175), der Vikariats- und Delegatsgewalt (Cf. Lib. I, pp. 175—187), der Legaten, der „Judices Ordinarii“, des „Officium Judicis“ und der Jurisdiktionsgewalt (Cf. Lib. I, pp. 187 bis 210).

c) Siehe besonders aber auch die Ausführungen über die Papalgewalt — Klassische Interpretation der jesuitischen Papallehre! — (Cf. Lib. I, pp. 211 bis 218), das Kardinalkollegium (Cf. Lib. I, pp. 218—220), die Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe, die Bischöfe und die sonstigen Prälaten! (Cf. Lib. I, pp. 220—224, 224—233, 233—235.)

<sup>98</sup>, <sup>99</sup>, <sup>100</sup>, <sup>101</sup> a) Seine Ausführungen über das kanonische Prozeßrecht verraten den geschulten Prozessualisten des römischen Prozeßrechts, zugleich aber auch den geschulten Prozessualisten der Praxis des kanonischen Prozesses der Zeit! (Cf. Lib. II, pp. 303—475).

b) Das dritte Buch gehört zu den interessantesten ideengeschichtlichen Leistungen Engels. Hier begegnen sich die romanistische Pandektenwissenschaft der Zeit und die kanonistische Praxis der *Vigens Disciplina*, hier begegnen sich die naturrechtliche-moraltheologischen Auffassungen der jesuitischen

den kanonischen Aufbau der Regierungs- und Weihehierarchie, Klarheit über den herrschenden Stand der Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete der seelsorgerischen Sakraments- und Vermögensverwaltung, Erkenntnis der Grundprinzipien des kanonischen Straf- und Prozeßrechts und nicht zuletzt eine alles durchdringende kirchliche Gesinnung zeichnen Engels Lehrbuch in gleicher Weise aus<sup>102</sup>. Engel beweist, daß in der katholischen Kirche als einer *societas perfecta* und *inaequalis* die gesamte Rechtsordnung nicht der Ausdruck willkürlicher Machtentfaltung, sondern nur die natürliche Anwendung aller im übernatürlichen Endzweck der Kirche begründeten Befugnisse ist<sup>103</sup>. Darum ist auch sein Lehrbuch nicht etwa, wie dies

Naturrechtslehre und Theologie und die pastoralen Interessen eines seeleneifrigen Benediktiners!

Demgemäß ist das dritte Buch ein wahres Sammelbecken kanonistischer Probleme gewesen. Wir erwähnen aus dem reichen Inhalt die Darstellung des Amtsrechts und des Rechts der Kleriker (Cf. Lib. III, pp. 476—575), des kirchlichen Vermögensrechts im Zusammenhange mit den Grundzügen des pandektistischen Privatrechts (Cf. Lib. III, pp. 580—735, 858—873; Cf. Lib. I, pp. 242—297), des Immunitätsrechts (Cf. Lib. III, p. 915—935), des Pfarrechts und des Rechts der Pfarreinkünfte (Cf. Lib. III, pp. 740—753, 753—781) und des Rechts der Ordensleute (Cf. Lib. III, pp. 839—858 etc.).

Charakteristisch für den pastoralen Eifer sind die Ausführungen Engels in Lib. III, Tit. 29, § 11 n. 16, n. 17, n. 18 (Cf. *ibid.*, p. 750).

c) Im Eherecht betont Engel immer wieder den Sakraments- und Vertragscharakter der Ehe. Im übrigen ist das Eherecht unter Bezugnahme auf das Recht der Ebehindernisse eingehend behandelt worden! (Cf. Lib. IV, pp. 937—1047.)

Es werden u. a. im ersten Abschnitt besprochen die „*Sponsalia de futuro*“, die Auflösung der Sponsalien, die Lehre vom Irrtum, von der Furcht und der „*Honestas Publica*“ (Cf. Lib. IV, pp. 937—956).

Es folgen die mehr rechtskulturhistorisch interessanten Fragen der „*Desponsatio Impuberum*“, des „*Conjugium Leprosorum*“ etc. (Cf. *ibid.*, pp. 957 sqq., 983 sqq. etc.) und vor allem die Lehre von den klandestinen Ehen und den sonstigen trennenden und aufschiebenden Ebehindernissen (Cf. Lib. IV, pp. 692—970, 985—1003).

d) Ganz traditionalistisch gehalten und dennoch vom Vergeistigungsprozeß des Strafrechts bereits erfaßt, ist endlich auch das letzte Buch der Summa Engels zu charakterisieren (Cf. C. Tr. Sess. 22 de ref. C. 1; Cf. C. J. C. can. 2214, § 2). Vgl. zum Inhalt des Lib. V (Cf. pp. 1049—1254) auch E. Eichmann: Das Strafrecht des C. J. C. 1920, S. 19ff.

<sup>102</sup> <sup>103</sup> Darin liegt neben der synthetischen Methode Engels größte literarhistorische Leistung!

In seinen kanonistischen Doktrinen überwiegt vielfach ein starkes seelsorgerisches Interesse, eben das Interesse des seeleneifrigen benediktinischen Pastoraltheologen an der pastoralen Anwendung des Rechts im Dienste des übernatürlichen Heiles der Gläubigen!

Das Kirchenrecht ist nach Engel niemals End- und Selbstzweck der Kirche, sondern nur das rechtliche Mittel, die rechtliche Entfaltung des von Jesus Christus ihr aufgetragenen hierarchischen Apostolates!

Die Kirche erscheint nach den Ausführungen des Kanonisten von Melk also immer wieder als die auch von Rechtsregeln beherrschte Heilanstalt Jesu Christi, der unser Verfasser als echter Theologe jesuitischer Prägung als

E. Landsberg noch von der dekretalkanonistischen Tradition gemeint hat<sup>104</sup>, ein kompilatorisches kurialistisches Sammelbecken von geringer wissenschaftlicher Bedeutung<sup>105</sup>, sondern eine Wissenschaftsleistung, der die Vergeistigung des Kirchenrechts als eines seelsorgerischen Heilmittels der Kirche stets als Ideal vor Augen gestanden hat<sup>106</sup>.

Dieses seelsorgerische Interesse unseres Denkers zeigt sich nicht nur in seiner großen kanonistischen Summa sondern noch viel mehr in dem „*Manuale Parochorum*“ (zuerst 1661), dem wohl verbreitetsten kanonistischen Handbuche der seelsorgerischen Praxis des 18. Jahrhunderts<sup>107</sup>. Hier behandelt Engel, der durch sein „*Manuale*“ der angesehenste Pastoraltheologe des Jahrhunderts neben dem berühmten Fürstbischof Graf von Strassoldo von Eichstätt geworden ist<sup>108</sup>, alle jene Fragen der Seelsorge, deren Lösung er nur in der richtigen Anwendung des Kirchenrechts im Geiste seines Lehrbuches erblicken kann<sup>109</sup>. Hier will Engel die pfarrlichen Rechte und Pflichten in ein geschlossenes System für die deutsche Seelsorge bringen, hier will er die Fülle seines spekulativ-kasuistischen Wissens dem alltäglichen Gebrauche dienstbar machen<sup>110</sup>. Demgemäß steht also auch im „*Manuale*“ nicht das kirchliche Verfassungsrecht im Vordergrund, ebensowenig das traditionelle Straf- und Prozeßrecht, sondern nur die pfarrliche Sakraments- und Vermögensverwaltung seiner Zeit<sup>111</sup>. Übrigens will Engel nicht nur

der *Ecclesia Militans*, „sub regimine legitimorum pastorum ac praecipue unius Christi in terris Vicarii Romani Pontificis“ und der von Christus geschaffenen *Societas perfecta* (Cf. C. J. C. can. 100) dienen will!

Engel selbst gibt dieser Überzeugung Ausdruck, wenn er schreibt: „*Etenim sicut in illa felici Ecclesia coelesti triumphante est certa angelorum Hierarchia Principes, Potestates etc., ita et haec militans (!) tamquam acies ordinata suam habet praelatorum Hierarchiam, sive subordinationem juxta dictum Apostoli ad Rom. 13, v. I; omnis anima sublimioribus potestatibus subdita est, qui potestati resistit, Dei ordinationi resistat!*“ (Cf. Lib. I, p. 210).

<sup>104</sup>, <sup>105</sup> a) E. Landsberg hat Engel nicht erwähnt!

b) Vgl. zur Kritik der Dekretalkanonistik nochmals La. III, T. S. 53ff.; s. abermals auch die Anm. 102 und 103.

<sup>106</sup> Siehe abermals die Anm. 102 und 103; s. auch Engels Schlußwort: „*Sufficiant igitur haec hactenus a nobis tradita fundamenta, ut exinde et Canones et alii Canonum interpretes satis intelligi possint; labores vero nostri in tot hoc Collegio Canonico ad Dei Ter Optimi Maximi, Deiparaeque Virginis, omniumque Coelitus honorem et gloriam ac Proximi utilitati impensi sunt!*“ (Cf. Lib. V, p. 1254.)

<sup>107</sup> Noch im Jahre 1760 ist eine 15. Auflage in Salzburg erschienen!

<sup>108</sup> Vgl. über Strassoldo († 1781): H. V, 1, p. 552; K. L. 4, S. 259.

<sup>109</sup> Analog auch Strassoldo s. abermals Anm. 108.

<sup>110</sup> Demgemäß ist also Engels Werk nicht nur der Versuch einer spekulativen Systematik der Pastoraltheologie sondern gleichzeitig auch ein kasuistisches Nachschlagebuch für die Praxis gewesen!

<sup>111</sup> Demgemäß behandelt Engel hier zunächst auch die Verwaltung der Sakramente durch den Seelsorger im pfarrlichen Berufsleben einschließlich

Kirchenrechtslehrer und Pastoraltheologe sein sondern als deutscher Jurist auch das damalige Pandektenprivat- und Prozeßrecht behandeln<sup>112</sup>.

Als Theologe und Jurist ist Engel Anhänger der jesuitischen Theologie und Rechtswissenschaft<sup>113</sup>, als Kirchenrechtslehrer aber jener spekulativ-kasuistische Schriftsteller, der nicht nur einer neuen kanonistischen Wissenschaftsmethode zum Siege verholfen<sup>114</sup> sondern auch die Wissenschaftsinhalte des Kirchenrechts mit dem Geiste der römischen Rechtspraxis und des deutschen Rechtslebens zugleich erfüllt hat<sup>115</sup>. Seelsorger ist der Kanonist von Melk an erster Stelle auch in seiner Fachwissenschaft gewesen, jener Fachwissenschaft, deren Gedanken gleichfalls das Gebäude seiner Pastoraltheologie tragen<sup>116</sup>. Die historische Kritik wird Engel immer als denjenigen benediktinischen Kanonisten bezeichnen müssen, dem in Deutschland nur Pirhing als Zeitgenosse ebenbürtig zur Seite gestellt werden kann<sup>117</sup> und dessen mittelalterliches Vorbild sein Ordensgenosse Nicolaus Panormitanus († 1443) als „Lucerna Juris“ gewesen ist<sup>118</sup>! Mit Recht hat daher Ziegelbauer Engel nicht nur als großen Gelehrten sondern auch als asketischen Ordensmann vorbildlichen Charakters gepriesen<sup>119</sup>.

der Lehre vom Meßopfer und von den Meßstipendien. Eine geschlossene Systematik des Pfarrechts in unserem Sinne hat noch eher Strassoldo, keineswegs aber schon Engel voll und ganz geschaffen!

Die Lehre von den pfarrlichen Einkünften sodann wird ganz zusammenhanglos mit der Darstellung der Zinslehre und des Eidesrechts behandelt! Engels Werk ist also eine nur unvollkommene Systematik, aber ein sehr brauchbares praktisches Nachschlagebuch gewesen, das zugleich auch die einschlägigen Fragen des weltlichen Rechts mit behandelt. Nicht zuletzt liegt darin auch die kulturgeschichtliche Bedeutung seiner Pastoraltheologie.

<sup>112</sup> Dem Pandektenrecht, aber auch dem Kirchenrecht gehören die „*Resolutiones quorundam textuum difficilium ex Utroque Jure*“ (1686) und das „*Forum Competens seu tractatus de competentia*“ (1663) an.

Größere Bedeutung besitzen diese Bücher nicht. Interessant ist schließlich noch der ordensrechtliche „*Tractatus de Privilegiis et Juribus Monasteriorum ex Jure Communi deductus*“, der 1770 zusammen mit dem „*Collegium*“ in 15. Auflage erschienen ist! Er umfaßt in der uns vorliegenden 6. Auflage (1712) 71 Seiten und enthält eine in ordensapologetischer Begeisterung geschriebene Aufzählung von 15 Privilegien des Benediktinerordens!

<sup>113</sup> Vgl. abermals die Anm. 78 ff., 83, 84, 91, 92, 93, 96 usw.; s. besonders auch die An. 102 und 103.

<sup>114</sup> Siehe abermals die Anm. 82, 83, 84, 91, 92, 93, 96. <sup>115</sup> Vgl. abermals die Anmerkung 90 ff. usw. <sup>116</sup> Siehe abermals die Anm. 102 und 103 und 111.

<sup>117</sup> Siehe abermals die Anm. 27 ff. der Einleitung.

<sup>118</sup> Nicolaus Parnormitanus Tudeschi († 1443): K. L. 9, S. 340; H. II, P. 858 sqq.; Schulte II, S. 312 ff.

<sup>119</sup> „*Erat vir . . . ob prudentiam, consilium, ingenium omnibus mirabilis, ob modestiam, mansuetudinem, animi submissione cum nobili genere . . . conjunctam omnibus carus, ob religionem, pietatem, fidem dilectus Deo, hominibus reverendus, coelo dignus, vere pacis ac lucis angelus*“ (Cf. Hist. Lit.: O. S. B. III, p. 402).

## 5. P. Franz Schmier.

Geboren im Jahre 1680 in Grönenbach (Schwaben) tritt Franciskus Schmier 1696 in das Stift Ottobeuren ein, studiert daselbst und in Salzburg und wird 1703 ordiniert. Bereits im Jahre 1706 ist er Professor des Kirchenrechts in Salzburg geworden und bekleidet auch zweimal die Würde eines Dekans der juristischen Fakultät. 1713 wird er fürsterzbischöflicher Geheimrat — außerdem ist er fürstbischöflich freisingischer Geheimrat und Geheimrat des Fürststabes von Kempten gewesen — und bekleidet zuletzt von 1715 bis zu seinem Tode (1728) die Würde des Rector Magnificus der Salzburger Universität<sup>120</sup>. Unter seinem Rektorate erreicht die Universität ihre größte äußere Blüte. Nahezu 2000 Studenten besuchen dieselbe, nicht nur aus Deutschland sondern auch aus Italien und Ungarn. Was aber noch weit wichtiger ist: Der akademische Lehrbetrieb nimmt einen glänzenden Fortschritt und die juristische Fakultät wird durch Besetzung eines Lehrstuhls für Natur-, Staats- und Völkerrecht erweitert. Die Jahrhundertfeier des Jahres 1718 bildet den sichtbaren Höhepunkt in diesem großartigen Aufstiege des deutschen Barockkatholizismus im geistigen Leben des salzburgischen Prälatenstaates<sup>121</sup>. Wohl hat das kanonistische Studium in Engels ideengeschichtlichen Leistungen bereits einen solchen Höhepunkt für die damalige Zeit erreicht<sup>122</sup>, daß auch ein Franciscus Schmier eher methodisch als spekulativ noch Fortschritte gegenüber Engel erzielt hat. Freilich ist Schmier zugleich, was auch für die kanonistische Literaturgeschichte von Wichtigkeit ist, Natur- und Staatsrechtslehrer gewesen<sup>123</sup>.

Die Vorherrschaft des pandektistisch-staatsrechtlichen Denkens in Salzburg<sup>124</sup>, zugleich aber auch das Bestreben, sich kritisch besonders mit den Systemen des Grotius und Pufendorff im Sinne einer Verwertung des Brauchbaren auseinanderzusetzen, haben Schmier zum kritischen Natur-, Staats- und Völkerrechtslehrer der katholischen Rechtsüberlieferung in der salz-

<sup>120</sup>, <sup>121</sup> P. Franciscus Schmier: M. Heimbucher I, S. 360; H. IV, pp. 1277, 1278; K. L. 10, S. 1847ff.; A. D. B. 32, S. 32; La. III, T. S. 37 (unrichtige Kritik!) und N. S. 18; Schulte III, 1, S. 165; K. Werner, S. 122ff.; Sattler, SS. 220—292 und 292—293.

Eine wissenschaftliche Monographie über diesen größten Kanonisten und Juristen der deutschen Benediktiner fehlt!

<sup>122</sup> Vgl. nochmals unsere Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt.

<sup>123</sup> Zugleich der erste Ordensmann Salzburgs, der sich besonders mit dem Natur- und Staatsrecht beschäftigt hat!

<sup>124</sup> Das zeigt sich literarisch ja erst bei den Vorkämpfern der fürsterzbischöflichen Souveränität, die wir am Schlusse dieses Kapitels behandeln wollen!

burgischen Juristenschule gemacht<sup>125</sup>. Darum besitzen die natur- und zugleich staats- und völkerrechtlichen Werke Schmiers, des Vorkämpfers für ein besonderes Fachstudium des Natur- und Staatsrechts<sup>126</sup>, nicht nur einen natur-, staats- und völkerrechtlichen Wert, sondern zugleich auch einen kanonistischen. Dieser Wert beruht einmal in der kritischen Auseinandersetzung eines katholischen Naturrechtslehrers mit den Grundprinzipien des Rechtes überhaupt — Schmier ist ohne Zweifel ein durchaus katholischer Naturrechtslehrer gewesen<sup>127</sup> —, sodann aber auch in der Darstellung des Reichs- und Territorialstaatskirchenrechts und des Rechts der geistlichen Territorien Deutschlands<sup>128</sup>. Gleichwohl hat Schmier weder als kritischer Naturrechtslehrer noch als Staatsrechtslehrer des positiven Staatsrechts Deutschlands dem Kirchenrecht neue Wege gelehrt oder umwälzende Doktrinen verkündigt<sup>129</sup>. Darum beruht sein kanonistisches

<sup>125</sup>, <sup>126</sup>, <sup>127</sup>, <sup>128</sup>, <sup>129</sup> a) Zur naturrechtlichen Publikation Schmiers gehört seine „*Jurisprudentia Publica Universalis, ex jure tum naturali tum divino positivo nec non jure gentium nova et scientifica methodo derivata*“ (1732 u. ö.). Es soll hier nicht zu der Frage Stellung genommen werden, ob andere Naturrechtslehrer, so Ignatius Schwarz und Anselmus Desing mit Recht Schmier als Naturrechtslehrer bekämpft haben oder nicht — s. etwa K. Werner, Suarez II, S. 262ff. usw. — sondern vielmehr nur in Kürze das System unseres Klassikers vorgeführt werden.

b) Wir zitieren nach der uns vorliegenden zweiten Auflage aus dem Jahre 1742. Durchaus katholisch traditionell sind die Ausführungen des Franciscus Schmier über die Grundprinzipien des Rechts und seine Quellen gehalten (Cf. pp. 1 sqq., 6—9 etc.). Vollständig thomistisch-suarezisch, aber zugleich kritisch mit Benutzung der neueren naturrechtlichen Literatur und Pandektenwissenschaft ist der erste Band verfaßt worden. Er behandelt die verschiedenen „Status“ der Menschen, zunächst den „Status naturalis“ (Cf. pp. 12 sqq., 16 sqq.), alsdann den „Status adventicius“ — Ehestand, Familienstand, Knechtstand, Bürgerstand und Arten der Staatsgründung — (Cf. pp. 24 sqq., 29 sqq., 35 sqq., 38 sqq., 44 sqq.) und zuletzt den „Status civitatum regularium“ — Monarchie, Aristokratie, Demokratie und „irreguläre Gemeinwesen“ — (Cf. pp. 46 sqq., 49 sqq., 53 sqq., 58 sqq.).

Franciscus Schmier erstes Buch darf als der literarische Versuch einer katholischen Soziologie aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts bezeichnet werden!

Im zweiten Buch bespricht unser Verfasser die Lehre von der Souveränität, erörtert im ersten Kapitel Wesen, Ursprung und Arten der Souveränität, und zwar — was ausdrücklich festgestellt werden muß! — nach thomistisch-suarezischen Gesichtspunkten! (Cf. pp. 70 sqq., 75 sqq. etc.) Interessant sind auch die Ausführungen der drei folgenden Kapitel, in denen der Soziologe und Staatsrechtslehrer Schmier die Arten des Erwerbs der Souveränität bespricht, ebenso aber auch die Lehre vom Träger der Staatsgewalt, seinen Rechten und Pflichten, und die Lehre von der Kassation dieser Gewalt. Abermals muß auch hier der katholische Traditionalismus Schmiers festgestellt werden, zugleich aber auch seine Anhänglichkeit an die geltenden staatsrechtlichen Formen des Zeitalters! (Cf. pp. 88 sqq., 96 sqq., 102 sqq., 113 sqq., 116 sqq., 121 sqq. etc.)

Das dritte Buch behandelt die Rechte der souveränen Gewalt bezüglich des Staates. Das erste Kapitel bespricht die Macht des Staates in reli-

Hauptverdienst auch in der großen „*Jurisprudentia Canonico-Civilis in Jus Canonicum Universum juxta V Libros Decretalium nova et facili methodo explanatum . . et in III Tomos distinctum*“ (zuerst 1716).<sup>130</sup>

In methodischer Hinsicht vor allem größere Klarheit zu schaffen, ist, wie in Natur und Staatsrecht, so auch im Kirchenrecht Schmiers Hauptstreben gewesen<sup>131</sup>. Vor ihm liegt ja bereits die kanonistische Summa des neuen Verfassungs-, Sakramenten- und Vermögensrechts der katholischen Kirche, wie sie Engel hinterlassen hat<sup>132</sup>, und in ihm lebt die gesamte Tradition der katholischen Rechtswissenschaft, namentlich des Suarez<sup>133</sup>, zugleich aber auch des positiven deutschen Reichs- und Territorialrechts des Zeit<sup>134</sup>. Gerade deshalb aber will Schmier gleich-

giösen Fragen im allgemeinen und des alttestamentlichen und christlichen Staates im besonderen! (Cf. pp. 141 sqq., 147 sqq., 151 sqq.) Das zweite Kapitel enthält eine durchaus traditionelle Darstellung der Gesetzeslehre, der Lehre von den Privilegien und vom Strafrecht! (Cf. pp. 162 sqq., 168 sqq., 171 sqq.). Im dritten Kapitel bespricht der Staatsrechtslehrer Schmier das Verhältnis der Untertanen zum Staat in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Beziehung (Cf. pp. 181 sqq., 189 sqq., 196 sqq.). Auch das vierte Kapitel behandelt privatrechtliche Fragen, so die Lehre von den Verträgen und das Erbrecht (Cf. pp. 206 sqq., 213 sqq.), das fünfte hingegen das Beamtenrecht des absolutistischen Staates! (Cf. pp. 225 sqq., 229 sqq.)

Im vierten Buche ist das Völkerrecht im Sinne katholischer Traditionen, aber auch nach den Maximen des Grotius behandelt worden, und zwar die Lehre vom Kriege, von den Friedensschlüssen, den Bündnissen und zuletzt das Gesandtenrecht! (Cf. pp. 234 sqq., 241 sqq., 246 sqq., 264 sqq., 280 sqq., 295 sqq., 300 sqq., 304 sqq., 309 sqq., 315 sqq., 331 sqq., 329 sqq., 334 sqq., 343 sqq., 349 sqq., 358 sqq., 362 sqq., 367 sqq., 369 sqq., 374 sqq. etc.)

Das sechste Buch endlich behandelt die Rechtsstellung der Untertanen (Cf. pp. 397 sqq., 402 sqq., 407 sqq. etc.).

c) Auch die „*Jurisprudentia Publica Imperii Romano Germanici*“ (1731) gehört als Darstellung des Reichs- und Territorialstaatskirchenrechts und des Rechts der geistlichen Territorien hierher.

d) Franciscus Schmier ist also der bedeutendste benediktinische Jurist und Soziologe der salzburgischen Benediktiner gewesen, wenn auch Babenstuber und Desing als naturrechtliche Denker in Spekulation und Polemik nicht hinter ihm zurückgeblieben haben mögen! Abgesehen jedoch von der Bedeutung seiner juristisch-soziologischen Summa hat ja Franciscus Schmier noch die größte juristisch-kanonistische Summa unter allen deutschen Benediktinern geschaffen!

<sup>130</sup> a) Noch mehr als Engel will der deutsche Staatsrechtslehrer und Pandektist Franciscus Schmier dem deutschen Kirchenrecht sein Werk als Synthese des römisch-tridentinischen *Jus Canonicum* und des römisch-deutschen *Jus Civile* widmen!

b) 1738 erscheint übrigens auch eine Neuauflage des Werkes in Avignon!

<sup>131</sup> Siehe Anm. 140 über den Zweck der „*nova et facilis methodus*“, des großen Kanonisten.

<sup>132</sup>, <sup>133</sup>, <sup>134</sup> a) Schmier hat einen gewaltigen kanonistischen und universaljuristischen Wissensstoff in der Form des spekulativ-kasuistischen Denkens seiner Zeit der deutschen Rechtswissenschaft hinterlassen!

b) Siehe zum Einflusse der katholischen Rechtstradition und der deutschen Rechtsüberlieferung auch nochmals die Anm. 125ff. und die spätere Anm. 142.

sam einen Usus Modernus des Kirchenrechts schaffen, gerade deshalb errichtet er ein System des kanonischen Rechts, das den alten Dekretalschematismus immer mehr veräußerlicht<sup>135</sup>. Gerade deshalb zieht er in weitgehendstem Maße auch das pandektistische Recht in sein System mit hinein<sup>136</sup>. Wie man den logischen Aufbau der Summa Schmiers auch beurteilen mag, immer wird man seinen bewunderungswürdigen Fleiße ebenso große Anerkennung zollen müssen wie seinem staunenswerten juristischen Scharfsinne, Eigenschaften, die Schmier zu einem der hervorragendsten Juristen des Jahrhunderts gemacht haben, wenn er auch noch Anhänger des alten Dekretalschematismus gewesen sein mag<sup>137</sup>. Schmier ist gleich Engel ein Bekenner der jesuitischen Theologie und Rechtswissenschaft, die ja die Führung im theologischen und juristischen Denken des deutschen Katholizismus während des 17. Jahrhunderts innegehabt haben<sup>138</sup>, und hat dies überall in seiner Summa deutlich hervortreten lassen<sup>139</sup>. Auch hierin gleicht unser Denker dem Kanonisten von Melk, daß er die Vicens Disciplina der römischen Mutterkirche, aber auch des deutschen staatlichen und kirchlichen Rechtslebens zum Wesenskern seines Systems zugleich gemacht hat<sup>140</sup>. Nicht zuletzt darum ist auch Schmier gleich Engel ein großer Kasuist gewesen<sup>141</sup>.

Der erste Band der Summa Schmiers umfaßt zunächst einen einleitenden universaljuristischen Traktat über die gesamte Rechtslehre nach suarezisch-pandektistisch-kanonistischen Regeln<sup>142</sup>, sodann eine eingehende Darstellung der Lehre von der Verjährung<sup>143</sup>. Die zweite Hälfte des ersten Bandes be-

<sup>135</sup> Siehe auch hierzu die Anm. 142ff.

<sup>136</sup> Siehe auch hierzu die Anm. 142ff.

<sup>137</sup>, <sup>138</sup> Dafür ist auch im Kirchenrecht die Zeit noch nicht gekommen. Die Macht der alten Überlieferung ist noch unter Engel und Schmier zu groß gewesen, als daß die dekretalkanonistische Methode auch äußerlich aufgehoben werden kann. Engel und Pirhing haben ja eben erst — übrigens auch Wiestner, Schmalzgrueber und Reiffenstuel! — den Dekretalschematismus mit den Rechtsgedanken der Gegenwart erfüllt!

Übrigens hat ja die Methode des „Jus Decretalium“ bis zum C. J. C. fortbestanden und ist auch heute noch lebendig geblieben!

<sup>139</sup> Siehe hierzu die folgenden Ausführungen.

<sup>140</sup>, <sup>141</sup> Diese Vicens Disciplina orientiert sich auch hier wie bei Engel besonders an der kirchlichen Rechtsprechung in *utroque foro ecclesiastico*, zugleich freilich auch an der pandektistischen Rechtspraxis Deutschlands!

Nur die spekulative Auswertung der kasuistischen Ergebnisse führt auch bei Schmier zu einer organischen Verbindung von Gesetz und Leben in der Kirchenrechtswissenschaft, zu einer wahren Synthese der römischen und deutschen Rechtspraxis im wissenschaftlichen Sinne.

<sup>142</sup>, <sup>143</sup> Der erste Tomus (1738) enthält zunächst eine interessante „Series . . . Titulorum Lib. I. Dec.“. Ihr folgt der „Tractatus Praeambulus“, der in drei Kapitel zerfällt. Das erste Kapitel behandelt die Lehre vom Wesen des Rechts, des Kirchenrechts, des Zivilechts und enthält zum Schluß ein

handelt das gesamte kirchliche Verfassungsrecht und gehört zu den ausführlichsten und glänzendsten kanonistischen Darstellungen ihrer Art; namentlich gilt dies Urteil für die Behandlung der Lehre von der „Potestas Ordinis“ und der „Potestas Jurisdictionis“<sup>144</sup>. Der erste Teil des zweiten Bandes enthält sodann das gesamte zivilistisch-kanonistische Prozeßrecht der

methodisches Supplementum über die Quellen des Kirchenrechts (Cf. pp. 1 bis 3, 3—8, 8—11, 12—20). Das zweite Kapitel bespricht im durchaus traditionellen Sinne Wesen und Arten der *Justitia* (Cf. pp. *ibid.* pp. 20 sqq. etc.). Der erste Traktat des ersten Tomus behandelt sodann die Lehre vom „*Jus Legale*“, gleichfalls im thomistisch-suarezischen Sinne (Cf. pp. 37—41, 41—51, 51—63, 63—66). Auch das zweite Kapitel des ersten Traktates ist ganz im Sinne der Tradition, zugleich aber auch aus der Kenntnis der zeitgenössischen theologisch-juristischen Literatur heraus geschrieben worden. Es behandelt Wesen, Objekt und Wirkungen des Naturrechts (Cf. pp. 66 sqq. und 69 sqq. etc.). Das dritte und vierte Kapitel besprechen nach denselben Gesichtspunkten die Lehre vom positiven göttlichen Recht und vom „*Jus Gentium*“ (Cf. pp. 81—83, 83—86 etc., 87—89, 90—95, 95—97 sqq.). Das fünfte und sechste Kapitel des ersten Traktates besprechen sodann in aller Kürze das Kirchenrecht und das Staatsrecht. Besonders wichtig ist aus dem 5. Kapitel die Lehre von der kirchlichen Gesetzgebung (Cf. pp. 98—101, 101—105, 105—109, 109—113, 113—114); das sechste Kapitel ist ein Grundriß der katholischen Soziologie (Cf. pp. 114 sqq., 116 sqq., 118 sqq.). Das siebente Kapitel erörtert das Privatrecht (Cf. pp. 118/119, 119/121, 121/123 und 123/125). Das achte sodann die Reskripte (Cf. pp. 125 bis 131, 131—132, 133—135, 135—140 etc.) und das neunte das Wohnheitsrecht (Cf. pp. 141 sqq., 143 sqq., 147 sqq., 149 sqq.).

Der zweite Traktat des ersten Tomus ist als Darstellung der Lehre von der Verjährung wohl die beste in der ganzen kanonistischen und katholischen Literatur der Zeit! (Cf. pp. 150—158, 158—164, 164—171, 172—210, 210 bis 256, 256—260, 260—265.)

<sup>144</sup> a) Nur äußerlich stellt Schmier einen Zusammenhang des Vorhergehenden mit dem Verfassungsrecht trotz gegenteiliger Bemerkungen her (Cf. p. 266).

b) Im dritten Traktat behandelt Schmier das Verfassungsrecht (Cf. pp. 266—366). Das erste Kapitel enthält die Lehre vom Wahlrecht (Cf. pp. 266 sqq. bis 327 sqq.) und ist sehr ausführlich gehalten; auch gibt es ein charakteristisches Bild von den damaligen Rechtszuständen in der deutschen Kirche! Es folgen noch weitere sechs Kapitel, die die Lehren von der Postulation, der Translation, der Kollation und dem Verlust der Prälaturen in eingehender Weise behandeln! (Cf. pp. 327—340, 340—345, 349—354, 354—365).

c) Zu den besten Teilen des ersten Tomus gehört aber der vierte Traktat, der in ausgezeichneten theologisch-kanonistischen Ausführungen die Lehre von der Weihewalt behandelt (Cf. pp. 366—437), und zwar zunächst die Lehren vom Wesen, Ursprung und der Verschiedenheit der Funktionen und Stufen dieser Gewalt (Cf. pp. 366—371). Das zweite Kapitel spricht in der Einleitung sehr charakteristisch über die Würde des Priestertums! (Cf. p. 371); Schmier behandelt hier in aller Kürze die Lehre von der Bischofsgewalt (Cf. pp. 371—373), den „*Praelati Regulares*“ (Cf. p. 373 sqq.) und den sonstigen Trägern der Weihewalt! (Cf. pp. 377—380). Das dritte Kapitel erörtert das Weiherecht der Zeit! (Cf. pp. 383—392, 392—394.) Das vierte Kapitel bringt liturgisch-kanonistische Vorschriften über die Spendung der niederen und höheren Weihen (Cf. pp. 394—402). Während das fünfte Kapitel mehr die dogmatischen Wirkungen der Sakramente aus-

Zeit, gleichfalls in sehr ausführlicher und wissenschaftlich vollendeter Form<sup>145</sup>. Im zweiten Teil dieses Bandes behandelt

einandersetzt (Cf. pp. 402—408), behandelt das sechste Kapitel die Lehre von den Weihehindernissen in sehr ausführlicher kanonistischer Darstellung (Cf. pp. 408—437).

d) Der fünfte Traktat umfaßt die Lehre von der Regierungsgewalt (Cf. pp. 438—534). Das erste Kapitel behandelt das Wesen der Jurisdiktionsgewalt (Cf. pp. 438—452), das zweite Kapitel sodann erörtert die Lehre von der obersten kirchlichen Regierungsgewalt (Cf. pp. 452—474). — Siehe auch Historisch-Politische Blätter 72, 1883, SS. 501/502. Verweilen wir einen Augenblick bei diesem Kapitel. In Erkenntnis des Wesens und Ursprunges dieser Gewalt (Cf. pp. 452—454) erblickt Schmier im Papst den obersten Träger der Kirchengewalt (Cf. pp. 455—462), sieht als direktes Objekt dieser Gewalt die Sachen der Glaubens- und Sittenlehre, also die „res spirituales“ an, als ihr indirektes Objekt aber die „res temporales“! (Cf. p. 462 sqq.) Ort, Inhaber und Wirkungen der obersten Regierungsgewalt in der Kirche sind ganz im papalistischen Sinne — auch bezüglich der Konzilien und der Unfehlbarkeit — behandelt worden! (Cf. pp. 468—474). Das dritte Kapitel bringt die Lehre von der staatlichen Souveränität (Cf. pp. 474—484), das vierte Kapitel sodann die Lehre von der „Jurisdictio subalterna ecclesiastica“ (Cf. pp. 484—494). Das fünfte Kapitel behandelt in sehr interessanten staatsrechtlichen Ausführungen die Territorialstaatsgewalt der geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands! (Cf. pp. 494 bis 500.) Das sechste Kapitel bespricht die „Jurisdictio propria ordinaria et extraordinaria“ nach der kanonistischen und staatsrechtlichen Seite hin! (Cf. pp. 501—512.) Im siebenten Kapitel wird die Lehre von der Auftrags- und Delegatsgewalt behandelt! (Cf. pp. 512—523.) Im achten Kapitel finden wir einen Abschnitt aus der Lehre von der Gerichtsverfassung und vom Prozeßrecht (Cf. pp. 523—527), während das neunte und letzte Kapitel des fünften Traktates Fragen aus dem Staatsrecht der Zeit erörtert! (Cf. pp. 527—534.)

<sup>145</sup> a) Der erste Teil des zweiten Tomus (1738) behandelt das zweite Buch der Dekretalien (Cf. pp. 1—252). Er enthält zunächst wieder bezeichnenderweise eine „Series . . . Titulorum Lib. II, Decretalium“, da Schmier auch hier äußerlich den Dekretalschematismus verlassen hat! (Cf. p. 1.)

b) Der erste Traktat, betitelt: „De Judiciis“ (Cf. pp. 1—100) umfaßt Teile des zweiten Buches der Dekretalien, aber auch Wiederholungen aus dem ersten Teile des alten Systems. Er zerfällt in 8 Kapitel. Das erste Kapitel handelt vom Ursprung, Wesen und der Geschichte des „Judicium“ (Cf. pp. 2—8), das zweite Kapitel vom Richter- und Advokatenstand (Cf. pp. 8—35), das dritte enthält die Lehre von der örtlichen Zuständigkeit (Cf. pp. 35—62). Im vierten werden sodann die Lehren von der sachlichen Zuständigkeit erörtert (Cf. pp. 62—70), im fünften die Lehre von Termin und Fristen, im sechsten die allgemeinen Normen von der Prozeßführung bis zum Urteil, während die beiden letzten Kapitel des ersten Traktates die Lehren von der Urteilskraft, dem Schiedsspruch und dem Vergleich umfassen! (Cf. pp. 82 bis 86, 86—100.)

Schon der erste Traktat zeigt uns, daß Franciscus Schmier ein hervorragender Kenner, nicht nur des kanonischen sondern auch des römischen Prozeßrechtes gewesen ist.

c) Demgemäß hält sich auch der zweite Traktat des zweiten Buches streng an die Normen des gemeinen Prozesses (Cf. p. 101). Dieser Traktat zerfällt in 4 Kapitel. In eingehenden Ausführungen werden wir hier mit den Lehren vom „Libellus“, der „Citatio“, der „Reconventio“, der Intervention, des Kontumazialverfahrens und den „Cautiones judiciales“ vertraut gemacht!

Schmier u. a. in meisterhafter Weise<sup>146</sup> das kirchliche Personen- und Sachenrecht<sup>147</sup> und damit im Zusammenhange nach ebenso mustergültigen wissenschaftlichen Regeln das gesamte zivilistisch-kanonistische Vermögensrecht der Zeit<sup>148</sup>.

(Cf. pp. 101, 101—113, 113, 113—121, 121, 121—126, 126, 126—129, 129, 129—136, 136, 136—141.)

d) Der dritte Traktat, betitelt: „Processus Judiciarius a tempore Litis Contestationis“, ist gleichfalls eine der besten und eingehendsten Darstellungen des gemeinen Prozeßrechtes aus dem 18. Jahrhundert überhaupt!

In einer großen Anzahl von Kapiteln verbreitet sich Franciscus Schmier über alle prozessualen Fragen vom Zeitpunkte der Litiskontestation an; es sind im ganzen 13 Kapitel! Dem ersten Kapitel (Cf. pp. 141—148) und einer Darstellung des „Juramentum Calumniae“ (Cf. pp. 148, 148—153) im zweiten Kapitel folgt eine gründliche Behandlung der so wichtigen Lehre von der Beweisführung: Das dritte Kapitel bespricht zunächst die „Probationes“ im allgemeinen (Cf. pp. 153—164); es folgen sodann die Kapitel 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10, die vom Geständnis, den Zeugen, sonstigen Beweismitteln, dem Eid, den Rechtsvermutungen, dem Gerücht, der Inaugenscheinnahme und den Exceptionen handeln (Cf. pp. 164, 164—172, 172, 172—183, 183, 183—192, 192, 192—208, 208—213, 213, 213—217, 217—222). Nicht minder wichtig sind aber auch die Kapitel 11 und 12, die von der „Conclusio in causa“ und vom Urteilspruch und seinen Wirkungen handeln (Cf. pp. 222, 222—224, 224, 224—236); nicht zuletzt muß aber noch das 13. Kapitel erwähnt werden, weil es die zivilistisch-kanonistischen Regeln von den Rechtsmitteln umfaßt! (Cf. pp. 236—252.)

<sup>146</sup>, <sup>147</sup>, <sup>148</sup> a) Der zweite Teil des zweiten Tomus beginnt wiederum mit der „Series . . . Titulorum Lib. III, Decretalium“. Er zerfällt in vier Abschnitte (Cf. p. 253), den rein kanonistischen Traktat betitelt: „De Personis, Rebus et Juribus Ecclesiasticis“ und die drei kanonistisch-zivilistische Traktate über das „Jus Proprietatis“, die „Pacta et Contractus“ und die „Successio Hereditaria“.

b) Der erste Traktat des zweiten Teiles dieses Tomus zerfällt in drei Abschnitte (Cf. p. 254). Jeder dieser drei Abschnitte ist wiederum in eine Anzahl Kapitel geteilt worden!

Der erste Teil des ersten Traktates umfaßt vier Kapitel. Das erste Kapitel enthält die Lehre von den kirchlichen Personen (Cf. p. 254) und erörtert demgemäß zunächst das Personenrecht im allgemeinen (Cf. pp. 254 bis 258), hierauf das kirchliche Personenrecht (Cf. pp. 258—260) und zuletzt die Lehre von den Pflichten und Privilegien der kirchlichen Personen (Cf. pp. 260—262, 262—267). Das zweite Kapitel, das von den „Clerici saeculares“ handelt (Cf. pp. 267—273), spezifiziert die Lehre des ersten Kapitels über die kirchlichen Personen im allgemeinen auf den Stand der Weltpriester, während das dritte Kapitel das Recht der „Clerici regulares“ bespricht (Cf. pp. 274 bis 294), natürlich mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von den Voraussetzungen zum Eintritt in den Ordensstand! Im vierten Kapitel erörtert Schmier die Lehre von den juristischen Personen, und zwar besonders von den Stifts- und Domkapiteln usw. (Cf. pp. 294—305). Hier folgt einer Darstellung der allgemeinen kanonistischen Regeln (Cf. pp. 294—297) eine interessante Erörterung der Vorschriften über die Macht des Kapitals bei Sedisvakanz und bei Innehabung des Stuhles durch einen Kirchenfürsten! (Cf. pp. 297/300, 301—304.)

Der zweite Unterabschnitt dieses Traktates bespricht die Lehre von den „Res Ecclesiasticae“, und zwar in vier Kapiteln. Das erste Kapitel handelt von den „Res Sacrae“ (Cf. p. 305), zunächst im allgemeinen (Cf. pp. 305—307),

Das Eherecht Schmiers, dessen klassischen Aufbau wir auch heute noch bewundern, bildet den ersten Hauptteil des

hierauf kursorisch von den Sakramenten und den sonstigen „Res Sacrae“! (Cf. pp. 307—311 und 311—319.) Das zweite Kapitel (Cf. p. 319) enthält die Lehren von den „Res Religiosae“, und zwar zunächst von den Kirchen und Kapellen im allgemeinen (Cf. pp. 319—321), alsdann von den Pfarrkirchen, Kapellen und Hospitälern im besonderen (Cf. pp. 321—324, 324 bis 327). Das dritte Kapitel beschäftigt sich ausführlich mit der Lehre von den Benefizien (Cf. p. 328), ihrem Wesen, ihren verschiedenen Arten, den Fragen der Errichtung und Übertragung von Benefizien in der Kirche und dem päpstlichen und konkordatären Benefizialrecht Deutschlands; es folgen die Behandlung des „Jus primarium precum“, der Vorschriften über die Pflichten des Benefiziaten und das Recht der „Coadjutoria“ (Cf. pp. 328—330, 330—333, 333—336, 336—339, 339—341, 341—346, 346—350, 350—354, 354—356). Das vierte Kapitel (Cf. p. 359) behandelt die „Res Ecclesiae Temporales“ (Cf. p. 359 sqq.), und zwar zunächst ihr Wesen und ihre Arten (Cf. p. 359—361), hierauf die Verwaltung und Veräußerung der „Res Temporales“ (Cf. pp. 361—369).

Der dritte Teil dieses so überaus inhaltreichen Traktates endlich behandelt in vier Kapiteln die „Jura Episcopalia“ nach der jurisdiktionellen Seite (Cf. pp. 369, 369—374), die „Jura Parochialia“ — hier wird ein summarischer Abriß der Pastoraltheologie im Sinne des kanonischen Rechts und des Patronatsrechts gegeben! — (Cf. pp. 374—377, 377—381, 381—382), sodann das „Jus Decimandi“ — hier wird besonders ausführlich das „Jus Primitiarum“ und der „Oblationes“ behandelt! — (Cf. pp. 383—394, 395—398) und zuletzt die „Immunitas Ecclesiae“ (Cf. p. 398). Diese „Immunitas“ ist eine lokale, personale und reale (Cf. pp. 398—400, 400—411, 411—416).

Wenden wir uns nunmehr dem zweiten Traktate zu.

c) Der zweite Traktat behandelt das gesamte Sachenrecht nach zivilistischen und kanonistischen Gesichtspunkten. Es dürfte in der katholischen Rechtsliteratur des 18. Jahrhunderts kaum eine gründlichere Darstellung des Sachenrechts existieren als die des Franz Schmier! Auch dieser Traktat zerfällt in eine Anzahl von Kapiteln. Das erste Kapitel behandelt das Vermögensrecht im allgemeinen (Cf. pp. 417, 417—425), das zweite Kapitel sodann das Eigentumsrecht in sehr ausführlicher zivilistisch-kanonistischer Darstellung (Cf. pp. 425, 425—448). Im dritten Kapitel lernen wir die Eigentumsarten des römischen Rechts kennen (Cf. pp. 448, 448—459), im vierten Kapitel die Lehre von der Servitut (Cf. pp. 459, 459—475), im fünften Kapitel das Pfandrecht (Cf. pp. 475, 475—494) und im sechsten Kapitel die Lehre vom Besitz (Cf. pp. 494, 494—511). Es verdient nochmals hervorgehoben zu werden, daß Franciscus Schmier auch ein ausgezeichnete Kenner der Rechtsinstitute der Servitus, des Pignus und der Possessio gewesen ist!

d) Der dritte Traktat behandelt sodann die Lehre von den Verträgen, also das gesamte Schuldrecht des römischen Rechts! (Cf. p. 512.) Franciscus Schmier ist ein Meister dieser Rechtsmaterie gewesen! Das erste Kapitel bringt die allgemeinen Grundrechte des römischen Schuldrechts (Cf. pp. 512, 512—540). Das zweite Kapitel behandelt die Konsensualkontrakte des gemeinen Rechts (Cf. pp. 540, 540—578); zu ihnen rechnet Schmier Kauf, Miete, „Emphyteusis“, „Feudum“, „Societas“ und Mandat! Das dritte Kapitel behandelt die Realkontrakte des gemeinen Rechts (Cf. pp. 578, 578—590). Hierzu zählen Darlehen, Verwahrung, Leihe, Pfandbestellung und Erbleihe. Das vierte Kapitel enthält die Verbal- und Literalkontrakte des gemeinen Rechts, nämlich Stipulation, Bürgschaft und Literalkontrakte (Cf. pp. 590—593), das fünfte Kapitel die Innominatkontrakte, nämlich

dritten Bandes<sup>149</sup>, dessen zweiter Teil das Strafrecht umfaßt<sup>150</sup>.

„Permutatio“ und „Contractus Aestimativus“ (Cf. pp. 593—599), das sechste Kapitel sodann die Quasikontrakte, nämlich Tutel, Kuratel, „Negotiorum Gestio“, „Communio“ usw. (Cf. pp. 604, 604—607), das siebente Kapitel die Lehre vom Vergleich und von der Schenkung (Cf. pp. 617, 617—627) und das achte und letzte Kapitel endlich die Lehre vom Untergang der Schuldverhältnisse, und zwar von der „Solutio“, der „Compensatio“, der „Acceptatio“, der „Novatio“, der „Delegatio“ usw. (Cf. pp. 627, 627—640).

e) Der vierte Traktat behandelt das Erbrecht nach den Grundsätzen des römischen und kanonischen Rechts. Er zerfällt in zwei Abschnitte, nämlich die Lehren von testamentarischen und vom Intestaterbrecht (Cf. pp. 640 bis 698, 698—722). Das testamentarische Erbrecht wird in vier Kapiteln erörtert, und zwar zunächst die Lehre vom Testament im allgemeinen (Cf. pp. 640, 640—674), hierauf die Lehre vom „Testamentum Solenne“ (Cf. 675, 675—683), dem „Testamentum Insolenne“ (Cf. pp. 683, 683—692) und zuletzt die Lehre vom Fideikommiß und vom Kordizill (Cf. pp. 692, 693/698).

Der zweite Teil behandelt das Intestaterbrecht nach den Maximen des alten Jus Civile, des prätorischen Rechts, des Lehnsrechts usw. (Cf. pp. 698, 699—709, 709—712, 712, 712—717, 718—722).

<sup>149</sup>, <sup>150</sup> a) Der dritte Tomus der Summa Schmiers (1738) behandelt das vierte und fünfte Buch der Dekretalien. Wiederum geht ihm eine „Series Titulorum“ voran!

b) Das vierte Buch der Dekretalien wird auf 132 Seiten behandelt. Dieses Buch umfaßt drei Traktate.

Im ersten Traktat geht ein klares und deutliches Bekenntnis der Sakramentalität der Ehe voran (Cf. p. 1). Er enthält die Lehre vom Verlöbnis und umfaßt fünf Kapitel. Das erste Kapitel bespricht das Wesen der Sponsalien (Cf. pp. 1, 2—3), das zweite die am Verlöbnis beteiligten Personen (Cf. pp. 3—9), das dritte Kapitel die „materia“ und „forma“ der Sponsalien (Cf. pp. 9, 9—19), das vierte Kapitel die Wirkungen und das fünfte die Auflösung der Sponsalien (Cf. pp. 19, 19—22, 22, 23—32).

Der zweite Traktat handelt von der Ehe (Cf. p. 33). Im ersten Kapitel werden wir mit dem Wesen, den Arten und dem Ursprung der Ehe vertraut gemacht (Cf. pp. 33, 33—38). Schmiers Ausführungen verraten hier übrigens den geschulten Kanonisten, Romanisten und Soziologen! Dasselbe gilt auch von den übrigen Kapiteln des zweiten Traktates! Diese beschäftigen sich mit den Personen, der „materia“ und „forma“ des Ehesakramentes, den Wirkungen dieses sakramentalischen Kontraktes, seinen Akzessorien und der Lehre vom „Divortium quoad vinculum“ und „quoad thorum et mensam“! (Cf. pp. 38, 38—47, 47—54, 54, 54—63, 63—64, 64—72.)

Nicht minder wichtig ist der so ausführliche dritte Traktat, der sich mit der Lehre von den Ehehindernissen beschäftigt (Cf. p. 72). Das erste Kapitel behandelt das Wesen der Ehehindernisse, und zwar zunächst das allgemeine Schema und hierauf die „Impedimenta impediencia sine delicto“ und „ex delicto“ (Cf. pp. 72—80). Das zweite Kapitel behandelt die trennenden Ehehindernisse des Alters, der Impotenz, des Irrtums und der Bigamie (Cf. p. 83, 83—95). Das dritte Kapitel behandelt die Hindernisse der Verwandtschaft, und zwar der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft, der öffentlichen Ehrbarkeit und der geistlichen und gesetzlichen Verwandtschaft (Cf. pp. 96, 96—111). Das vierte Kapitel enthält die Hindernisse aus Verbrechen, und zwar Ehebruch, sonstige Gewalt, Raub (Cf. pp. 111, 111—117), während das fünfte und letzte Kapitel die übrigen trennenden Ehehindernisse behandelt, und zwar die speziell vom Kirchenrecht geschaffene-

Bleibt also Schmier als würdiger Nachfolger Engels dem Gedanken des Kanonisten von Melk treu<sup>151</sup>, so ist seine gewaltige Summa ein — in traditionelle Denkformen gekleidetes<sup>152</sup> — umfassendes System des kanonischen Rechts der Kirche und des gesamten Rechts Deutschlands zugleich gewesen<sup>153</sup>. Er hat unbeschadet der tatsächlichen Schwächen des kanonistischen Denkens<sup>154</sup> und der wirklichen Unvollkommenheiten in der kirchlichen Rechtsordnung des Zeitalters<sup>155</sup> Großes für die Entwicklung des Kirchenrechts geleistet<sup>156</sup>!

Über Engel hinausgreifend<sup>157</sup>, hat er dem deutschen Katholizismus eine wahre „*Glossa Ordinaria*“ des Corpus Juris Canonici und zugleich des Corpus Juris Civilis als dauerndes Denkmal seines universalen juristischen Wissens hinterlassen<sup>158</sup>. Endlich hat Schmier außer einem kanonistischen Traktat<sup>159</sup> noch die

nen Hindernisse des „ordo clericalis“, der „religiosa professio“, der „disparitas cultus“ und der „clandestinitas“! (Cf. pp. 118, 118—132).

c) Das fünfte Buch, das 113 Seiten umfaßt, enthält das Strafrecht (Cf. pp. 113 sqq.). Auch dieses Buch zerfällt in mehrere Traktate.

Der erste Traktat umfaßt die Lehre von den strafbaren Handlungen im allgemeinen (Cf. p. 133). Er besteht aus vier Kapiteln. Diese Kapitel behandeln Wesen und Arten der Delikte, sodann die Lehre von der Täterschaft und Mittäterschaft, hierauf das gesamte kanonische und gemeinrechtliche Strafsystem der Zeit und im vierten Kapitel endlich die Lehre vom Strafprozeß nach demselben Schema! (Cf. pp. 133, 133—137, 137, 137—141, 141, 141—164, 164, 164—174.)

Der zweite Traktat handelt von den kirchlichen Delikten, und zwar in drei Kapiteln, die sehr ausführlich Simonie und Wucher, aber auch die „infidelitas“ und die sonstigen kirchlichen Delikte ausgiebig besprechen.

(Cf. pp. 175, 175—183, 184, 184—204, 204 etc.).

Der dritte Traktat umfaßt die „*Delicta Saecularia*“ des gemeinen Strafrechts, und zwar zunächst die sogen. Privatdelikte, hierauf die öffentlichen Delikte, immer unter Bezugnahme auf das römische und kanonische Recht! (Cf. pp. 214, 215—229, 229, 229—236 etc.)

d) Die pp. 239—246 enthalten den „*Ordo et Series omnium Titulorum in Digestis Contentorum*“!

e) Den Schluß der Summa Schmiers bildet das „*Repertorium seu Index Rerum Notabilium*“! (Cf. pp. 247—267 sqq.)

<sup>151</sup> Siehe abermals die Anm. 96ff.

<sup>152</sup> Siehe abermals die Anm. 142ff.

<sup>153</sup> Siehe abermals die Anm. 142ff.

<sup>154, 155</sup> Siehe abermals die Anm. 142ff. Es fehlt uns an einer eingehenden literarhistorischen Untersuchung und Kritik dieses Ringens Schmiers mit den Mängeln juristischer Denktechnik und den Schwächen der kirchlichen und weltlichen Rechtsordnung seiner Zeit!

<sup>156</sup> Siehe auch hierfür abermals die Anm. 142ff.

<sup>157</sup> An Universalität des juristischen Denkens überragt ohne Zweifel Schmier Engel; dagegen hat dieser das Seelsorgerische vielleicht noch stärker betont als Schmier!

<sup>158</sup> Davon wissen uns Schulte und Landsberg nichts zu berichten!

<sup>159</sup> Cf. „*Consultationes Canonicae de Coadjutoribus et Coadjutoriis Ecclesiasticis Perpetuis pro Ecclesiis Germaniae electivae conscriptae*“ (1724).

kommentierende „*Jurisprudentia practica-consiliaria*“ (1737) verfaßt<sup>160</sup>.

Beginnen wir im folgenden mit den Kanonisten von geringerer Bedeutung<sup>161</sup>.

#### 6. Denker zweiten Ranges.

Neben den Klassikern der salzburgischen Schule, neben Engel und Franciscus Schmier sind unter den kanonistischen Denkern nur noch die PP. Robertus König, Placidus von Böckhn und Benedictus Schmier besonders erwähnenswert<sup>162</sup>. Folgen alle diese Gelehrten auch im wesentlichen den Gedankengängen eines Engel und eines Franciscus Schmier, so verdienen sie gleichwohl wegen ihrer wissenschaftlichen Individualität eine besondere Erwähnung<sup>163</sup>.

Wir beginnen mit Robertus König, dem siebenten und neunten Rector Magnificus der salzburgischen Universität. Geboren 1658 in Gmunden, tritt er in das Stift Garsten ein und erhält bereits im Jahre 1685 die Professur des Kirchenrechts in Salzburg. Dreimal hat er als Dekan der juristischen Fakultät gewirkt und übernimmt das Pfarramt in Steyr (1697) unter Beibehaltung seines Amtes als Professor und Geistlicher Rat. 1705 Rektor der Universität geworden, wirkt er später wieder als Pfarrer in Steyr, wird 1711 nochmals Rektor der Universität, stirbt jedoch bereits 1713<sup>164</sup>.

Seine „*Principia Juris Canonici ad Libros V Decretalium redacta*“ (1691 seqq.) atmen den Geist der Spekulation und Kasuistik eines Engel und halten sich streng an den alten Dekretalschematismus. Auch König gibt eine Darstellung des geltenden kirchlichen Verfassungs-, Sakramenten-, Vermögens-, Prozeß- und Strafrechts<sup>165</sup>, auch er will durch einen handlichen Kommentar ein brauchbares Lehrbuch für die deutsche Praxis ganz nach dem Vorbilde der großen Denker schaffen<sup>166</sup>. Es darf

<sup>160</sup> Cf. „*Jurisprudentia Practico-Consiliaria... omnibus Jurisprudentiae Cultoribus utilissimum*“ (1737). Sie enthält zugleich auch Rechtsgutachten in deutscher Sprache und umfaßt 850 Seiten. Das Kernstück des Ganzen ist die kasuistische Ergänzung des dritten Buches, die die pp. 200—776 umfaßt.

<sup>161</sup> Siehe zunächst die folgenden Ausführungen.

<sup>162</sup> Vgl. über die Denker von untergeordneter Bedeutung abermals Anm. 53.

<sup>163</sup> Vgl. zunächst die folgenden Ausführungen.

<sup>164</sup> P. Robertus König: K. Werner, S. 122; Schulte III, 1, S. 159 A. D. B. 16, S. 520; H. IV, p. 933; M. Heimbucher I, S. 360; Sattler, SS. 264 bis 265.

<sup>165, 166</sup> a) Die Handlichkeit des „Schullehrbuches“ Königs ergibt sich auch schon aus dem verhältnismäßig geringen Seitenumfange, die Brauchbarkeit aber für die deutsche Praxis des Kirchenrechts aus der kasuistisch-spekulativen Anwendung der Vigen's Disciplina des kanonischen und pandektistischen Rechts nach Engels- und Schmiers Vorbilde!

b) Cf. „*Principia Juris Canonici*“ (1701) Inhalt: Der erste Tomus enthält das Vorwort (Cf. pp. 1—6) und das erste Buch des Dekretalschematismus

festgestellt werden, daß König diese Aufgabe vollauf gelungen ist, wenn auch die kanonistische Wissenschaft weder in sachlicher noch in methodischer Hinsicht gefördert wird<sup>167</sup>.

Einer der interessantesten Denker der Salzburger Kanonistik ist sodann Placidus von Böckhn gewesen. Sohn des katholischen Laienjuristen und Apologeten Johannes Kaspar von Böckhn aus Salzburg, eines sehr angesehenen Mannes<sup>168</sup>, und im Jahre 1690 in München geboren, tritt er 1706 in das Stift St. Peter in Salzburg ein, studiert in Salzburg und Rom kanonistische Theorie und Praxis und besteigt 1721 als Nachfolger Benedictus Schmiers den kanonistischen Lehrstuhl in Salzburg. Zweimal ist er Dekan der juristischen Fakultät und auch Prokanzler gewesen. Er tritt alsdann in die theologische Fakultät über und wird auch dort Dekan. Ein theologischer Streit jener Zeit in Salzburg, in den auch Böckhn verstrickt wird, ist der „Sykophantenstreit“ gewesen. Auch in Salzburg hat sich damals (1740) eine freie Gelehrtenakademie gebildet, die unter Leitung des Geschichtsforschers Johannes von Gasparis eifrig das Studium der Profan- und Kirchengeschichte pflegt und in den begründeten Verdacht der Freimaurerei gerät. Im Gegensatz zur scholastisch-traditionellen Universität wird also hier das Studium der Geschichte betrieben<sup>169</sup>. Diesen Gegensatz verschärft Böckhn selbst als traditioneller Dogmatiker auf dem Gebiete der Marienlehre. 1740 erscheint seine Mariologie im Druck und ruft ein Pamphlet auf die akademischen Zu-

in summarischer Kürze (Cf. pp. 7—208), der zweite Band sodann umfaßt das zweite Buch des alten Schematismus nebst einem Index (Cf. pp. 274), der dritte Tomus endlich enthält das dritte, vierte und fünfte Buch der Dekretalien, und zwar gleichfalls in summarischer Kürze nebst einem Index für jedes einzelne Buch! (Cf. pp. 340, 184, 186.)

<sup>167</sup> Sachlich gehen Königs Gedanken über eine spekulativ-kasuistische Kommentierung des alten Systems also nicht hinaus; methodisch bleibt er durchaus Dekretalkanonist. Eine echt kirchliche Gewinnung durchzieht übrigens das ganze Werk!

<sup>168</sup> Johann Kaspar von Böckhn († 1738 als Stadtsyndikus): Siehe Sattler, SS. 335/336; H. IV, p. 1049. Er ist ein eifriger Apologet seiner Kirche und des Papalsystems gewesen.

Cf. „*Veritas Romanae solivificae Catholicae Fidei*“ (1733); „*Deductio Fundamentalitatis Theologico-Scripturistico-Juridica*“ (1723)!

<sup>169</sup> <sup>170</sup>, <sup>171</sup>, <sup>172</sup> a) P. Placidus von Böckhn: Schulte III, 1, S. 170; Sattler, SS. 357/358; H. IV, pp. 1609/1610; A. D. B. 2, S. 784; K. L. 2, S. 935ff. und 10, S. 1626ff.; Historisch-Politische Blätter 72, 1873, SS. 102 bis 108; Scriptorum, pp. 25/26; Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 101—108.

b) Vgl. zum Sykophantenstreit besonders: Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 517ff. und F. Daser: Der Sykophantenstreit, 1740: Stud. 20, 1899, SS. 25—35 und 325—335; s. auch Sattler, S. 338ff.

c) Vgl. zur Marienlehre abermals auch R. Hittmair: Die Lehre von der unbefleckten Empfängnis, 1896 allenthalben! Siehe aber auch Lindner, Profeßbuch, 1906, SS. 105—108; Cf. Scriptorum, p. 26 sqq.; Nos. 12, 22 et 26.

stände in Salzburg hervor, den „*Ἀδαισιδαίμονος Φιλορωμαίου*“ (1741), der zweifellos Übertreibungen enthält<sup>170</sup>. Schon vor Böckhns Predigt und ihrer Drucklegung tobt eine heftige literarische Fehde zwischen den strengen Thomisten und den Anhängern Muratoris<sup>171</sup>. Fürsterzbischof Graf Leopold von Firmian entsetzt schließlich u. a. auch den strengen Thomisten Placidus von Böckhn seines Amtes, der sich als Administrator nach Dornbach (Wien) zurückzieht und als Superior in Maria-Plain (1752) gestorben ist<sup>172</sup>.

Ist Placidus von Böckhn als Theologe und Ordensmann strenger thomistischer Scholastiker gewesen, so nicht minder als Kirchenrechtslehrer ein Vertreter der alten Schule in Geist und Methode. Sein „*Commentarius in Jus Canonicum Universum sive in V Libros Decretalium*“ (zuerst 1735 seqq.) ist ein typisch kompilatorisches Kompendium der Kirchenrechtswissenschaft nach Engels und Franciscus Schmiers Vorbild sowohl inhaltlich als auch methodisch gewesen; weder Fortschritte noch Rückschritte sind hier eben zu verzeichnen<sup>173</sup>.

Sind König und Böckhn kompilatorische Denker gewesen, huldigen sie durchaus dem scholastischen Denken und dem praktischen Kasuismus auf allen Gebieten der Kirchenrechtswissenschaft, erweisen sie sich auch methodisch als Anhänger des alten Dekretalschematismus<sup>174</sup>, so hat endlich auch der

<sup>173</sup> a) Er ist eben ein durchaus traditioneller Denker alten Stils gewesen, der sich in nichts von der Mentalität und der Methode der Klassiker unterscheidet. Darum besitzt auch sein Werk keine größere ideengeschichtliche Bedeutung!

b) Verzeichnis der kanonistischen Werke Böckhns: Cf. *Scriptores*, pp. 25, 25—26; s. auch Lindner, *Profeßbuch*, 1906, SS. 103—105, 108 (Ms.): „*Jurisprudentia Controversa, seu nobilitum Quaestionum Juris Universi tam in schola quam foro maxime dubiarum solida disquisitio*“ (1718); „*Tractatus de Sponsabilibus ac Matrimonio*“ (1722); *Lib. IV. Decret.*“ (1722, 1723); „*Lib. II. Decret.*“; „*Tractatus de Judiciis et Processu Judiciario*“ (1723); „*Tractatus ad Lib. I. Decret.*“ (1724); „*Lib. V. Decret.*“ (1725); „*Tractatus de Delictis ad Lib. V. Decret.*“ (1725); „*Tractatus de Clero . . .*“ (1728); „*Selecta Additionalia in Praecedentes Tractatus Juridicosa*“ (1729); „*Tractatus de Praescriptionibus, Partes Duae*“ (1731—1732) etc. Cf. „*Manducatio ad Jurisprudentiam Justinianeam*“ (1733, 1734).

c) Die kanonistische Summa dieser mit großem Fleiß geschriebenen einzelnen Traktate und Untersuchungen ist der „*Commentarius in Jus Canonicum Universum sive in V. Lib. Decretalium*“ (1735—1739) gewesen! Der erste Tomus (1735) umfaßt 540 Seiten, der zweite (1738) 595 Seiten und der dritte endlich (1739) enthält 426 und 145 Seiten. Übrigens ist noch im Jahre 1776 eine dritte Auflage der Summa Böckhns in Paris erschienen! Der erste Tomus der Summa enthält das Vorwort, das erste und zweite Buch der Dekretalien und den entsprechenden Index (Cf. pp. 1—11, 12—306, 307—540), der zweite Tomus sodann das dritte Buch der Dekretalien nebst einem entsprechenden Index und das dritte Buch endlich das vierte und fünfte Buch der Dekretalien nebst dem entsprechenden Index.

<sup>174</sup> Vgl. abermals die Anm. 164ff. und 169ff.

Dogmenhistoriker Benedictus Schmier in ähnlichem Sinne gewirkt<sup>175</sup>.

Geboren im Jahre 1682 in Grönenbach (Schwaben), tritt er 1700 in das Stift Ottobeuren ein und wird im Jahre 1706 ordiniert. Zunächst ist er als Lehrer und Novizenmeister im Stifte selbst tätig, bis er 1713 Philosophieprofessor und alsbald auch Dekan der philosophischen Fakultät in Salzburg wird. Nach erfolgter Promotion zum Dr. theol. et jur. utr. wird Benedictus Schmier jedoch bereits 1705 Nachfolger seines Bruders Franciscus auf dem kanonistischen Lehrstuhle und hiernach auch zweimal Dekan der juristischen Fakultät. 1721 in die theologische Fakultät eingetreten, wird er Professor der Dogmatik und später auch zweimal Dekan der theologischen Fakultät. 1733 verläßt er Salzburg, kehrt nach Ottobeuren zurück und stirbt 1744 als Superior in Eldern<sup>176</sup>.

Wenn auch Benedictus Schmier selbst bereits dogmenhistorischer Theologe gewesen ist<sup>177</sup>, wenn er auch als zweitnächsten Nachfolger im Lehrhaupte der gemäßigten Aufklärung, Gregorius Zallwein gehabt hat<sup>178</sup>, so ist er dennoch selbst als Kanonist durchaus ein Anhänger der alten Schule gewesen<sup>179</sup>.

Das „*Fundamentum et Vertex Universi Juris Canonici*“ (1716) ist nichts anderes als eine dekretalkanonistische Einführung in die Kirchenrechtswissenschaft<sup>180</sup>. Auch das größere Kompendium des Kirchenrechts (1719ff.) ist ein den Großen nachgebildetes dekretalistisches System<sup>181</sup>.

Will König der deutschen Praxis dienen, so wollen Böckhn, der althomistische Dogmatiker, und Benedictus Schmier, der dogmenhistorische Theologe, das gleiche Ziel mit den gleichen

<sup>175</sup> Das entspricht ja auch der theologiehistorischen Bedeutung dieses Denkers.

<sup>176</sup> P. Benedictus Schmier: Sattler, SS. 294/295; K. Werner, SS. 96, 105, 113, 122 und 127; M. Heimbucher I, S. 353; A. D. B. 32, SS. 31/32; K. L. 10, S. 1847; und 2, S. 953, Schulte III, 1, SS. 166—167; H. IV, pp. 1333 bis 1334.

<sup>177</sup> Siehe über Schmiers dogmatische Bedeutung abermals auch die Anmerkung 31 ff.

<sup>178</sup> Auch Zallwein ist ja Theologie- und Kirchenrechtshistoriker gewesen.

<sup>179</sup> Mit der dekretalkanonistischen Methode wetteifert auch hier durchaus der juristische und theologische Wissenschaftsgeist seines Bruders und Engels!

<sup>180</sup> Auch hier stehen bereits die Rechtsfortschritt des Tridentinums und der Vigens *Disciplina* im Mittelpunkte seiner spekulativ-kasuistischen Jurisprudenz und Kanonistik!

<sup>181</sup> Sowohl nach der methodischen als auch nach der sachlichen Seite hin gewesen!

Mitteln erreichen<sup>182</sup>. Außerdem hat aber Benedictus Schmier auch kanonistische Monographien verfaßt<sup>183</sup>.

### 7. Rückblick.

Das traditionelle Zeitalter der salzburgischen Kirchenrechtswissenschaft ruht zunächst vorwiegend auf den Fundamenten der Naturrechtslehre und der Rechtsphilosophie des Suarez<sup>184</sup>. Darum sind auch die rechtsphilosophischen Präambeln der salzburgischen Kirchenrechtswissenschaft niemals in irgendeinem Sinne von dem Einfluß der rationalistischen Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts ergriffen worden<sup>185</sup>. Die Naturrechtsspekulationen der Philosophen und Theologen<sup>186</sup>, der Naturrechtslehrer und Kirchenrechtslehrer sind bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts die Spekulationen des Thomismus und des Suarezismus gewesen<sup>187</sup>. Babenstubers Naturrechtslehre verkörpert ja den vollständigen Sieg des Suarezismus und der deutschen jesuitischen Naturrechtslehre und Moraltheologie des 17. Jahrhunderts<sup>188</sup>. Franciscus Schmier wendet sich zwar bereits einer kritischen Auseinandersetzung mit Suarez zu, ohne aber dadurch sachlich das Kirchenrecht zu beeinflussen<sup>189</sup>. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts reicht die Macht des Suarez und seiner Lehren im Naturrecht und der Einfluß des jesuitischen Spekulativismus und Kasuismus in der Moral<sup>190</sup>. Erst der Einzug der eklektischen Philosophie in das salzburgische Geistesleben um die Mitte des Jahrhunderts beendet die volle Herrschaft der alten Philosophie und damit auch der alten naturrechtlichen Prinzipien in der Rechtswissenschaft und besonders in der Kanonistik<sup>191</sup>.

Hat diese benediktinische Naturrechtslehre als die unerschütterliche Basis der gesamten salzburgischen Rechtswissenschaft, besonders aber der kanonistischen Wissenschaft gegolten<sup>192</sup>, hat diese benediktinische Naturrechtslehre allenthalben zugleich aber auch schon kanonistische Probleme behandelt<sup>193</sup>,

<sup>182</sup> Siehe abermals auch die Anm. 164ff., 169ff. und 176ff.

<sup>183</sup> Cf. „*Sacrosanctae Ecclesiae*“ (1717) — Rechtsverhältnisse an Kirchen, Stiftungen, Immunitäten usw. —; „*Sacratissimus Ordo Episcoporum cum Ecclesiis Cathedralibus, Canonicatibus et Sacris Officiis*“ (1718) — Rechtslage des deutschen Episkopates und der deutschen Domkapitel und Kurialbehörden. — „*De Potestate Clavium*“ (1729) — 2 Abhandlungen gleichen Namens über den Jubiläumsablaß! — etc.

<sup>184</sup> Siehe abermals Anm. 41 ff.

<sup>185</sup> Siehe abermals die Anm. 6, 7, 8 und 9.

<sup>186</sup> Siehe abermals die Anm. 41 ff., 6, 7, 8, 9 und 10.

<sup>187</sup> Siehe die folgenden Ausführungen im Texte.

<sup>188</sup> Siehe abermals die Anm. 12 und 41 ff.

<sup>189</sup> Siehe abermals die Anm. 120 ff.

<sup>190</sup> Siehe abermals die Anm. 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 41 ff.

<sup>191</sup> Siehe darüber Näheres im folgenden Abschnitt dieses Kapitels.

<sup>192</sup>, <sup>193</sup> Siehe abermals die Anm. 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 39ff.

so erweist sich die dogmatische Theologie eines Reding, eines Paulus Mezger und eines Benedictus Schmier als ihr festes dogmatisches Gerüst<sup>194</sup>. Gerade weil Reding die Gedanken Bellarmins, aber auch des Suarez als Apologet und Dogmatiker in sein System aufgenommen hat<sup>195</sup>, gerade darum gehört er neben Babenstuber zu jenen Gelehrten Salzburgs, die die Spekulationen eines Engel und eines Franciscus Schmier beeinflußt haben<sup>196</sup>. Lebt in Engel und Franciscus Schmier der Geist der Theologie Redings und der Jesuiten<sup>197</sup>, so nicht minder das Bestreben, der Kirchenrechtswissenschaft neue inhaltliche und methodische Richtlinien zu geben<sup>198</sup>!

Rambeck leistet gleichsam Vorarbeit für die Großen<sup>199</sup>, Cölestinus Sfrondati ist als Dogmatiker, Dogmenhistoriker und Kanonist in Verteidigung des Papalsystems in der Kirche und in der Welt gegenüber dem Gallikanismus kein geringwertiger Zeitgenosse der Klassiker gewesen<sup>200</sup>. Diese wollen die gesamte Kirchenrechtswissenschaft auf den Fundamenten des Suarez und Bellarmins theologisch und juristisch erneuern<sup>201</sup>. Sie wollen mit den Mitteln der scholastischen Spekulation und des neuzeitlichen Kasuismus, der sich an der Praxis der römischen Kurie und des deutschen Rechtslebens orientiert hat, einen wahren „*Usus Modernus Juris Canonici*“ schaffen und erheben die deutsche Kirchenrechtswissenschaft dadurch gleichsam zum Range einer Kirchenrechtsquelle<sup>202</sup>!

Engel vollendet ein modern-dekretalkanonistisches System, besonders des tridentinischen Verfassungs-, Sakramenten- und Vermögensrechts der Kirche und damit auch eine große kanonistische Summa der *Vigens Ecclesiae Disciplina* seiner Zeit für Deutschland und die gesamte katholische Welt<sup>203</sup>. Engel ist zugleich als Seelsorger der große Pastoraltheologe Deutschlands im 17. und 18. Jahrhundert geworden<sup>204</sup>.

Franciscus Schmier hingegen will als kritischer Naturrechtslehrer und positiver Staatsrechtslehrer das katholische Naturrecht und die kirchenrechtliche Ordnung des katholischen Deutschland seiner Zeit besser als zuvor wissenschaftlich begründen<sup>205</sup>. Als größter Universaljurist der deutschen Benediktiner des

<sup>194</sup> Siehe abermals die Anm. 15 ff., 28 ff., und 31 ff.

<sup>195</sup>, <sup>196</sup> Siehe abermals die Anm. 15 ff., 18, 19, 20, 21 ff. und 24 ff.

<sup>197</sup>, <sup>198</sup> Siehe abermals die Anm. 81 f. und 120 ff.

<sup>199</sup> Siehe abermals die Anm. 54 ff.

<sup>200</sup> Siehe abermals die Anm. 59 ff. und 65 ff.

<sup>201</sup> Siehe abermals die Anm. 78 ff., 81 ff. und 120 ff.

<sup>202</sup> Siehe abermals die Anm. 81 ff. und 120 ff.; allenthalben.

<sup>203</sup>, <sup>204</sup> Siehe abermals die Anm. 81 ff. und 102 ff.

<sup>205</sup> Siehe abermals die Anm. 120 ff. und 125 ff.

Jahrhunderts<sup>206</sup>, als Kanonist der Hauptträger der spekulativ-kasuistischen Wissenschaft der *Vigens Disciplina*<sup>207</sup>, ist Franciscus Schmier gleich Engel der benediktinische Führer der neuzeitlichen Dekretalkanonistik in der katholischen Kirche geworden<sup>208</sup>.

Erst durch Engel und Franciscus Schmier ist, soweit benediktinische Kanonisten hier in Frage kommen, modernes kanonistisches Denken in die deutsche Kirchenrechtswissenschaft verpflanzt worden. Erst hierdurch ist diese Wissenschaft in einem höheren Sinne als die damals herrschende Pandektenwissenschaft zu einem lebendigen Zusammenhang zwischen Gesetz und Leben, zwischen Gesetzesformen und Gesetzesinhalt gelangt<sup>209</sup>! Paulus Mezger und Benedictus Schmier endlich können als theologische Dogmatiker nicht die Bedeutung eines Reding erlangen; gleichwohl hat sich aber namentlich Benedictus Schmier nicht nur als dogmenhistorischer Theologe sondern auch als traditioneller kanonistischer Denker um das Kirchenrecht verdient gemacht<sup>210</sup>. Ihnen dürfen die beiden Kompilatoren König und Böckhn als literarische Zeugen für die unerschütterliche Geltung der klassischen Kirchenrechtswissenschaft hinzugefügt werden<sup>211</sup>. Wir treten im folgenden in das Zeitalter des Kampfes gegen die Aufklärung ein.

## II. Das Zeitalter des Kampfes gegen die Aufklärung von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1774.

### 1. Einleitung.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hält also eine neue Geistesrichtung ihren siegreichen Einzug in die salzburgische Universität. Die Macht des herrschenden Aristotelismus weicht langsam zurück gegenüber dem Einflusse der eklektischen Philosophie, die die bisherige Scholastik mit den Formen der neueren Philosophie durchdringen und besonders auch die konkreten naturwissenschaftlichen Probleme in das philosophische Denken einführen will<sup>212</sup>. Freilich hat die salzburgische

<sup>206</sup>, <sup>207</sup> Siehe abermals die Anm. 142 ff.

<sup>208</sup> Siehe abermals die Anm. 158.

<sup>209</sup> Dieses Gesamtergebnis einer literarhistorischen Kritik hat E. Landsberg nicht gefunden, weil seine historischen Untersuchungen ja von J. F. v. Schulte beeinflußt worden sind und der Blick für die Entwicklungsphasen des Kirchenrechts und seiner Wissenschaft für jene Zeit ihm gänzlich ermangelt!

<sup>210</sup> Siehe abermals die Anm. 164 ff., 169 ff. und 176 ff.

<sup>211</sup> Siehe abermals die Anm. 176 ff., 164 ff. und 169 ff.

<sup>212</sup>, <sup>213</sup> Dieses philosophische Denken verkörpert sich in den Männern Bertholdus Vogel, Frobenius Forster, Ulrich Huhndorf, Benedikt Veit, Innozenz Deixlberger, Roman Zusner, Alexander Scheffler und Lauren-

Philosophie weder die Prinzipien der alten Scholastik preisgegeben, noch ist sie auch zu einer neuen Systematik gelangt<sup>213</sup>. Rechtsphilosophisch wirkt sich dieser gesamtphilosophische Eklektizismus in einer kritischen Stellungnahme zum Naturrecht des Suarez aus<sup>214</sup>, geistesgeschichtlich strebt die Neigung zum Konkreten nach der historischen Methode hin, ohne daß sich freilich schon eine eigentliche Renaissance der Profan- und Kirchengeschichte für jene Übergangszeit feststellen läßt<sup>215</sup>. Leben und Schrifttum der Männer aber, die in dieser Übergangszeit in der kanonistischen Literaturgeschichte zu erwähnen sind, tragen deutlich den Stempel des Übergangscharakters, des Unterganges der alten Zeit und des Werdens einer neuen Zeit: Kritische Naturrechtsspekulationen und Auseinandersetzungen mit den Strömungen der protestantischen und katholischen Aufklärung nach der natur- und kirchenrechtlichen Seite hin machen den eigentlichen Charakter der kanonistischen Literaturgeschichte jener Zeit aus, die also von einem rechtsphilosophischen Kritizismus, aber auch von einem völligen Stillstand der theologischen Wissenschaft und des kanonistischen Denkens erfüllt gewesen ist<sup>216</sup>. Odo Scharz, Anselmus Desing, Benno

tius Mansl! Siehe zur philosophischen Umwälzung auch R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 368—373.

P. Berthold Vogel von Kremsmünster († 1771): F. Klimke II, pp. 241, 250; K. Werner, SS. 163—164; A. D. B. 40, S. 166; H. V, 1, p. 19; Sattler, SS. 410—412; Scriptorum, pp. 497—498.

Abt Frobenius Forster von St. Emmeram († 1791): K. Werner, S. 164; A. D. B. 7, S. 163 und 8, S. 795; H. V, 1, pp. 380—382; K. L. 4, SS. 1623 bis 1625 und 1, SS. 465—467; M. Heimbucher I, SS. 313, 351 und 378; Sattler, SS. 412—413; s. auch G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 26ff, 42 und 56; s. auch Historisch-Politische Blätter 121, 1898, S. 270ff.; s. auch Lindner, Schriftsteller I, SS. 56—61; — Lebensbeschreibung mit ausführlicher älterer Literatur s. das. S. 61; Verzeichnis seiner Schriften s. ebenda, SS. 61—62.

P. Ulrich Huhndorf von Neresheim († 1760): H. IV, p. 1331; Sattler, S. 414; s. auch P. A. Lindner in Stud. 6, 2, 1885, SS. 12—13.

P. Innozenz Deixlberger von Metten († 1786): Sattler, SS. 415—416; s. auch Lindner, Schriftsteller II, SS. 32—33 und Nachträge, S. 41; neuestens auch Fink Wilh., Profößbuch der Abtei Metten (Ergänzungsband I, 1 dieser Zeitschrift), München 1926, S. 43.

Abt Roman Zusner von Ossiak († 1788): Sattler, S. 417; H. V, 1, p. 261; Scriptorum, pp. 534—535.

P. Alexander Scheffler von Ottobeuren († 1767): Sattler, SS. 417—419; H. V, 1, p. 28; s. auch Lindner, Schriftsteller II, SS. 79—80.

P. Laurentius Mansl von Mondsee († 1779): Sattler, SS. 419—420.

<sup>214</sup> Bereits Franciscus Schmier hat kritisch zum Naturrecht des Suarez Stellung genommen! Siehe abermals die Anm. 125ff.

<sup>215</sup> Abgesehen freilich von den Versuchen Desings, die historische Methode der Mauriner auch für Salzburg zum Mittelpunkt der wissenschaftlichen historischen Forschungen zu machen. Davon werden wir nachher handeln!

<sup>216</sup> Gerade Desings Persönlichkeit verkörpert diesen Geist des rechtsphilosophischen Kritizismus und der kirchenrechtlichen Überlieferung inmit-

die römisch-deutsche Reichsgeschichte hingegen als Präambel der Rechtswissenschaft dienen<sup>222</sup>. Bis zum Jahre 1774 hat diese unter Scharz erfolgte Änderung des akademischen Unterrichtes das Lehrsystem Salzburgs beherrscht<sup>223</sup>!

Der münsterische Kanonikus Tautphaeus verteidigt im Jahre 1737 die Abhandlung: „*Norma Legalis . . .*“, die den ersten Band der gregorianischen Dekretalien zu einer Widerlegung des großen aufgeklärt-protestantischen Kirchenrechtslehrers Justus Henning Böhmer ausgestaltet hat<sup>224</sup>. Auf die verschiedenen Streitpunkte zwischen Scharz und Böhmer braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, weil eben Scharz trotz seiner scharfen Polemik zu einer klaren und abgeschlossenen Widerlegung des Gegners nicht gelangt ist<sup>225</sup>. Übrigens existiert auch ein von J. F. von Schulte nicht erwähnter „*Liber II. Decretalium*“ (1736), gleichfalls gegen Böhmer gerichtet<sup>226</sup>. Drei weitere Abhandlungen des Scharz führen uns sodann in konkrete kanonistische Fragen hinein. Eine Abhandlung (1738) entrollt uns ein interessantes Bild von den Rechten und Pflichten des Kleriker- und Prälatenstandes mit Einschluß des Rechts der Domkapitel<sup>227</sup>. Im Jahre 1739 erscheint alsdann eine Arbeit über das Vertragsrecht<sup>228</sup>; im Jahre 1740 veröffentlicht Scharz seine letzte Abhandlung, die das kanonische Erbrecht, das Recht der Pfarrer, der Ordensleute, das Patronatsrecht und das Recht der Liturgie behandelt<sup>229</sup>.

Scharz ist zwar als katholischer Kirchenrechtslehrer ein scharfer Gegner Böhmers gewesen, ohne sich jedoch zur Bedeutung eines großen Polemikers gegen die protestantische Kirchenrechtslehre zu erheben; sonst hat er nur über einzelne kanonistische Fragen geschrieben<sup>230</sup>!

### 3. Abt Anselm Desing.

Anselm Desing ist im Jahre 1699 in Amberg (Oberpfalz) geboren, studiert daselbst bei den Jesuiten, tritt 1717 in Ens-

<sup>223</sup> In diesem Jahre löst ein neues System das System eines Scharz ab!

<sup>224</sup> Vgl. über Böhmer besonders: La. II, SS. 123, 124, 129; La. III, T. SS. 66, 109, 110, 145—149, 175, 179, 181, 197, 225, 263, 279, 283, 289, 301, 307, 308, 367, 420; La. III, N. SS. 14, 37, 42, 43, 59, 72, 86, 89—92, 123, 130, 162, 183, 186, 200, 204, 205, 218, 233 und 254; A. D. B. 3, SS. 79—81; Schulte III, 2, S. 92ff.

<sup>225</sup> Siehe abermals Schulte III, 1, S. 174 (Inhalt!).

<sup>226</sup> Nur von kulturhistorischer Bedeutung s. Sattler, S. 362.

<sup>227</sup> Cf. „*Tractatus Juridicus ad Lib. III . . . Decret.*“ (1738). Ohne besondere Bedeutung.

<sup>228</sup> Cf. „*Tractatus Exegeticus . . .!*“ (1739); nach Haunold abgefaßt!

<sup>229</sup> Auch hier bewährt sich also Scharz ebensowenig wie in seinen Auseinandersetzungen mit Böhmer, nach der methodischen Seite hin.

<sup>230</sup> Dazu fehlt ihm der kritisch-naturrechtliche Scharfsinn eines Desing und dessen methodisch-spekulativer Sinn für prinzipielle Fragen des Natur- und Kirchenrechts!

Ganser und Constantinus Langhaidler gehören dieser Periode an<sup>217</sup>!

## 2. P. Odo Scharz.

Geboren 1691 in Scharnstein (Oberösterreich), tritt Odo Scharz 1709 in das Stift Kremsmünster ein, macht seine theologischen und juristischen Studien in Salzburg und ist in den Jahren 1718—1723 Lehrer in Kremsmünster gewesen. 1732 päpstlicher Notarius geworden, wird er 1733 Professor des Kirchenrechts und Geheimrat. 1734 nimmt er mit Böckhn an der Eröffnung der Fuldaer Universität teil und wird Assessor der juristischen Fakultät. In den Jahren 1737—1741 ist er Dekan der juristischen Fakultät in Salzburg und übernimmt nach dem Rücktritt des bisherigen Rektors der Universität Horner aus Anlaß des „Sykophantenstreites“ selbst das Amt des Rector Magnificus. Unter ihm erfolgt der Beschluß des Universitätspräsidiums vom 14. Oktober 1741, der für die juristische Fakultät die Notwendigkeit der Ergänzung des Studiums des „Jus Civile“ durch das Studium des „Jus Naturae ac Gentium et publici Germanorum“ fordert und für die theologische Fakultät die scholastisch-polemische Theologie zugunsten der Exegese verdrängen will<sup>218</sup>. Wir verspüren hier deutlich den Einfluß eines Franciscus Schmier<sup>219</sup>, zugleich aber auch schon den kommenden Sieg der dogmenhistorischen Theologie und Kirchengeschichte<sup>220</sup>. Übrigens soll die Philosophie durch die Naturwissenschaft und die Geschichte durch die Hinzunahme der Kirchen- und Staatsgeschichte Deutschlands erweitert werden<sup>221</sup>, die Heilsgeschichte soll als Präambel der Theologie,

ten der Stagnation des theologisch-kanonistischen Denkens und des philosophischen Eklektizismus in ganz besonderem Maße!

<sup>217</sup> Denker von untergeordneter Bedeutung sind hier nicht zu erwähnen!

<sup>218</sup> a) Vgl. zur Änderung des akademischen Unterrichtsplanes namentlich Sattler, S. 350ff.!

b) P. Odo Scharz: Schulte III, 1, SS. 173—174; A. D. B. 30, S. 614; H. IV, p. 1609; Sattler, SS. 358—363.

<sup>219</sup> Vgl. nochmals die Anm. 125ff.

<sup>220</sup> Dieser Sieg der dogmenhistorischen Theologie und Kirchengeschichte, wie er sich kirchenrechtsgeschichtlich in den literarischen Leistungen Zallweins und seiner Schüler und dogmenhistorisch in der theologiehistorischen Methode Scholliners ausgewirkt hat, ist ja übrigens apologiehistorisch von Reding und Sfondrati, übrigens auch von Benedictus Schmier, bereits angebahnt worden! Er läuft endlich auch den geschichtlichen Interessen Desing parallel!

<sup>221</sup>, <sup>222</sup> Das ist auch Desings Bestreben gewesen. Dem historischen Unterbau der Theologie, dem nationalen Unterbau der Geschichte entspricht eben der neue historisch-nationale Unterbau der Rechtswissenschaft! Auch diese Änderung des juristischen Lehrplanes liegt ganz im Geiste und in der Methode eines Desing! Neben das Studium der spekulativ-kasuistischen Theologie und Rechtswissenschaft tritt also in dieser Zeit das Studium der Theologie und Rechtsgeschichte!

dorf (Oberpfalz) in den Orden ein, wird 1723 ordiniert und ist in den Jahren 1725—1731 Gymnasialprofessor in Freising gewesen. Nach sehr erfolgreicher wissenschaftlicher Tätigkeit wird er 1731 Prior in Ensdorf und geht 1738 als Professor der Geschichte und Moralphilosophie nach Salzburg. Die salzburgische Dozententätigkeit füllt die dritte Periode seines wissenschaftlichen Arbeitens aus. 1741—1742 Dekan der philosophischen Fakultät geworden, verzichtet er auf sein Amt (1744) und übersiedelt nach Wien. 1746 wird er Geheimrat des berühmten Fürstbischofs von Passau, Kardinal Josef Dammian Graf von Lamberg. 1761 wird er zum Abt des Stiftes Ensdorf gewählt. Er stirbt daselbst nach ruhmreicher Regierung im Jahre 1772<sup>231</sup>.

Schon in Freising hat sich Desing als Vorkämpfer der historischen Methode mit größtem Erfolge betätigt; dort hat er sich bereits als tüchtiger Philologe, Historiker und Pädagoge ausgezeichnet<sup>232</sup>. Auf dem akademischen Lehrstuhle in Salzburg setzt er nicht nur das Studium der Geschichte und der historischen Methode fort<sup>233</sup>, sondern arbeitet auch zugleich für die historische Durchdringung der Rechtswissenschaft<sup>234</sup>. 1746 erscheinen die „*Juris Publici Germanorum Pedia*“, eine juristische und historisch-politische Abhandlung des deutschen Staatsrechts und Staatskirchenrechts<sup>235</sup>! 1753 werden die „*Opes Sacerdotii num Reipublicae noxiae?*“ veröffentlicht, die das kanonistische Interesse Desings verkünden, der sich mit den bayrischen katholischen Aufklärern Osterwald und Neuberger über die kirchliche Vermögensgewalt vom kulturhistorischen Stand-

<sup>231</sup> a) Anselmus Desing: M. Heimbucher I, SS. 352 und 367; F. Klimke II, pp. 254, 255 und 257 sqq.; K. Werner, S. 153ff.; Schulte III, 1, S. 186; K. L. 9, SS. 1533—1534 und 2, SS. 125, 338 und 367; Sattler, S. 317ff.; Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 516; H. V, 1, p. 218 sqq.; s. auch N. Erb: Anselm Desing, Abt des Klosters Ensdorf, ein biographischer Versuch, Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz, Bd. 10, 1841, SS. 75—133; s. auch Lindner, Schriftsteller I, SS. 275—279 (Lebenslauf), 316 und Nachträge SS. 33—34. Die eben im Druck befindliche und als Ergänzungsband 4 dieser Zeitschrift erscheinende große Monographie von P. Ildefons Stegmann konnte ich leider noch nicht verwerten.

b) 32 gedruckte Schriften Desings besitzen wir; außerdem sind noch 13 Manuskripte vorhanden. Siehe abermals Sattler, SS. 317 und 323—326; s. abermals Lindner, Schriftsteller I, SS. 279—282.

c) Siehe über Ensdorf endlich Lindner, Schriftsteller I, SS. 274—275. <sup>232</sup>, <sup>233</sup> „*Methodus contracta Historiae*“ (1725); „*Porta Linguae Latinae* (1727 u. ö.); „*Compendium Eruditionis complectens Historiam Sacram Profanamque* . . . (1728 u. ö.). — Dazu gehört bereits eine „*Adumbratio Juris Publici*“; „*Auxilia Historica*“ (1733) etc.

<sup>234</sup>, <sup>235</sup> a) Schon vorher hat sich Desing als philosophischer Aristotelist, zugleich aber auch als historisch-politischer Schriftsteller betätigt! „*Philosophia Aristotelica*“ (1741); „*Collegia Geographico-Historico-Politica*“ (1744).

b) Als historisch-politischer Schriftsteller bleibt Desing der Vorläufer der späteren Denker, Zallweins und seiner Schüler auf dem Gebiete der Kirchen-

punkte aus auseinandergesetzt hat<sup>236</sup>! Sein Werk gehört zu den besten des Jahrhunderts<sup>237</sup>. 1755 erscheint eine neue Abhandlung, das „*Commonitorium ad Civilis et Juris Publici Consultos Catholicos de Rebus Ecclesiasticis*“, das abermals die Bestrebungen der bayerischen Aufklärer aus Ickstatt's Zeit einer vernichtenden Kritik unterzogen hat<sup>238</sup>. Neben dem Kampfe gegen

politik! Als positiver Staatsrechtslehrer erinnert er wiederum durchaus an den großen Franciscus Schmier; s. zu letzterem abermals die Anm. 125ff.

c) Es sei hier noch nachgetragen, daß Desings Zeitgenosse, der Stiftsarchivar von St. Peter in Salzburg, P. Bernardus Viechter († 1753) auch auf rechtshistorischem Gebiete tätig gewesen ist! (Cf. *Scriptores*, pp. 494 bis 495; s. auch Lindner, *Profeßbuch* 1906, SS. 5—6, 8, 127—135, 253—266 und 312.)

<sup>236</sup> Diese Schrift ist auch deutsch erschienen (1768 und 1769). Vgl. über Osterwald und Neuberger als Pamphletisten und Schüler des aufklärerischen Juristen und Politikers Ickstatt:

a) Osterwald: Schulte III, 1, SS. 223—224; La. III, T. SS. 267 und 380/381; La. III, N. SS. 234 und 246; A. D. B. 24, S. 525ff.; H. V, 1, pp. 218 bis 219; B. Duhr: *Geschichte der Jesuiten* . . . , IV, 2, 1928, SS. 563—564 und neuestens Wöhrmüller Bonif., *Literarische Sturmzeichen vor der Säkularisation* (Diese Zeitschrift 45 (1927), S. 15; dort auch über Neuberger).

b) Neuberger: Schulte III, 1, SS. 274—275.

c) Hier arbeitet gerade auch Desing gegenüber den unhistorischen Argumenten der Schüler Ickstatt's mit Beispielen aus der Profan- und Kirchengeschichte für den Nachweis der Wohltätigkeit des klösterlichen Besitztums im Interesse der menschlichen Kultur!

<sup>237</sup> Das Werk Desings zerfällt in zwei Teile. Im ersten Teile (Cf. pp. 1 bis 158 sqq.) entwickelt Desing den Nutzen des kirchlichen Besitztums für den Staat. Er beginnt mit philosophischen Argumenten über das Wesen des Staates, dem auch der Priesterstand zugehört, und erörtert eingehend die Beziehungen dieses Standes zum weltlichen Besitztums. Seine Unveräußerlichkeit und Unterstellung unter den Papst gereicht dem Staate zum größten Nutzen! Es folgen Erörterungen über das Wesen der *manus mortua* und über die soziale Stellung des priesterlichen Standes. Im zweiten Teil bespricht Desing den „*Sensus communis populorum circa opes Sacerdotii sui*“! (Cf. pp. 159—183 sqq.), die wirtschaftliche Stellung des Priesterstandes bei den Hebräern, Türken, Indern, Persern, Arabern, Chinesen, Tataren, Ägyptern, Griechen, Römern, Kelten, Peruanern und Mexikanern (!) und schließt mit der charakteristischen Kritik: „*Nam quae hactenus adversus opes Sacerdotii a paucis mussitata sunt, ea nec rationem produnt nec jus nec auctoritatem quandam gravem, sed pauca sophismata, vim et invidiam cupiditate accensam; a qua uti sanentur, optamus et quemadmodum et Sacerdotes opibus forte abutantes uti sanentur, cum bonis omnibus efflagitamus*“! (Cf. p. 388.)

<sup>238</sup> Auch hier wird mit kirchenhistorischen Argumenten zugunsten der Lehre gearbeitet, daß der Kirche ein natürliches Recht, Vermögen zu besitzen, zusteht! „*Ecclesia Catholica et Apostolica Sedes nativum jus habent, libere et indepenter a civili potestate acquirendi, retinendi et administrandi bona temporalia ad fines sibi proprios prosequendos*“ (Cf. C. J. C., can. 1495, § 1): Dieser Satz des heutigen Kirchenrechts mit seinen Folgerungen im Zeitalter des ancien régime ist der Zentralpunkt der kirchenrechtlichen Argumentationen Desings gewesen! Gerade dem unhistorischen Sinn dieser Aufklärer ist ja die historische und darum auch juristische Begründung der kirchlichen Vermögensgewalt völlig unbekannt gewesen!

die werdenden Säkularisationsabsichten des kurbayerischen Staates vergißt aber Desing nicht die historisch-kirchenpolitischen Probleme, sein eigentliches kirchenhistorisches Fachgebiet<sup>239</sup>. Die „*Reichsgeschichte* . . .“ (1768) umfaßt eine Darstellung aller kirchenhistorischen Vorgänge in Deutschland in Politik und Staatskirchenrecht bis zum Ende des 9. Jahrhunderts<sup>240</sup>. Die „*Immedietas O. S. B.*“ (1751) schließlich bekämpft alle Tendenzen, die kirchliche Regierungsgewalt dem staatlichen Absolutismus zu unterwerfen<sup>241</sup>!

Der Abt von Ens Dorf ist als hervorragendster kirchlicher Vorkämpfer des historischen Geistes in dieser Übergangsperiode tätig gewesen; er hat selbst — wenn auch mit unvollkommenen Mitteln und Ergebnissen — für die Geschichte des Staatskirchenrechts gearbeitet<sup>242</sup>. Vor allem ist er aber als Kirchenrechtslehrer der geborene Gegner des staatlichen Absolutismus gewesen, der gerade damals in Kurbayern in den Kreisen eines Ickstatt und seiner Anhänger nicht nur großen wissenschaftlichen Einfluß erlangt, sondern auch die kurbayerische Kirchenpolitik auf Jahrzehnte hinaus bestimmt hat<sup>243</sup>.

Weniger die kanonistische Literaturgeschichte als vielmehr die Geschichte des Naturrechts in Deutschland muß nicht zuletzt auch deshalb Desings gedenken, weil er als katholisch-kritischer Philosoph im Geiste des Suarez und als entschiedenster Feind des Wolffianismus auf rechtsphilosophischem Gebiete gezeigt hat, daß das katholische Denken im Naturrecht weder den göttlichen Ursprung aller Rechtsordnung und aller Sittlichkeit noch die menschliche Willensfreiheit und das menschliche Denken

<sup>239</sup> Siehe auch abermals die Anm. 234 und 235 b.

<sup>240</sup> Es sei außerdem noch hinzugefügt, daß Desing drei manuskriptsche Bände als Fortsetzung seiner „ . . . *Reichsgeschichte*“ — bis 1190 — verfaßt hat! Siehe abermals Lindner, Schriftsteller I, S. 281.

<sup>241</sup> a) Vgl. jedoch Sattler, S. 326; s. Lindner, Schriftsteller I, S. 281.

b) Kirchenpolitisch interessant ist übrigens auch seine „*Oratio panegyrico-funnebris Domus Habsburgicae cum Carolo VI. extinctae*“ (1741).

<sup>242</sup> Als Universalprofan- und Kirchenhistoriker wendet sich Desing zuerst unter den salzburgischen Denkern mit Vorliebe staats- und kirchenrechtlichen bzw. politischen Problemen zu!

<sup>243</sup> a) In diesem Sinne sind ja Osterwald und Neuberger nur die Interpreten ihres Führers Ickstatt gewesen. Siehe über Ickstatt selbst: Baader I, SS. 550—558; Prantl I, SS. 547, 584 und 610 und II, SS. 465 und 508; A. D. B. 13, SS. 740ff.; Schulte I, 3, S. 206; La. III, T. SS. 37, 222, 273, 277—282, 287, 364, 368, 379 und 480 und La. III, N. SS. 142, 172, 174, 189 bis 191, 192 und 214; s. außerdem noch: Denkwürdigkeiten der Cultur- und Sittengeschichte Bayerns von 1750—1850; Historisch-Politische Blätter 70, 1872, SS. 157—169 und 585—604.

b) Als Vorkämpfer der kirchlichen Vermögensgewalt, zugleich aber auch als historisch-politischer Denker, besonders des deutschen Staats- und Kirchenrechts, verdient jedenfalls Desing alle Anerkennung, auch in der kanonistischen Literatur! Siehe auch abermals Anm. 242.

als Faktoren des Rechts und des Ethos ausschalten will<sup>244</sup>. Gerade die Philosophie Wolffs, dessen kanonistische Ausleger auch im deutschen Katholizismus die katholischen Aufklärer des rationalistischen Naturrechts und der rationalistischen Staatskirchenlehre in Bayern und nachmals in Österreich gewesen sind<sup>245</sup>, ist eine Rechtsphilosophie des völligen Rationalismus und Mechanismus gewesen, was im 18. Jahrhundert unter allen katholischen Denkern wohl Desing am einleuchtendsten bewiesen hat<sup>246</sup>!

<sup>244, 245, 246</sup> a) Wichtiger als die Aufzählung aller naturrechtlichen Schriften im einzelnen — s. zu diesen Schriften das Verzeichnis bei Lindner, Schriftsteller I, S. 280 Nn. 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23 und 24; diese Schriften stammen aus den Jahren 1752ff. — ist die Feststellung der auch für die kanonistische Ideen- und Literaturgeschichte so wichtigen Tatsache, daß Desing alle rationalistischen Rechtssysteme vor und nach Christian Wolffs Auftreten als unlogisch nachgewiesen hat, angefangen von Hobbes und Spinoza, Grotius und Pufendorff bis Wolff, Montesquieu und Heineccius, den größten rationalistischen Juristen des protestantischen Deutschland im 18. Jahrhundert!

Die auch heute noch keineswegs übertroffene rechtsphilosophiehistorische Kritik aller dieser Denker, die gerade auch der aufklärerischen und zugleich der protestantischen Kirchenrechtslehre die Wege gewiesen haben, läßt dieselben hier als Vertreter verschiedener Stufen rationalistischer Philosophie und Rechtsgeschichte erscheinen! Der Hobbesianismus ist eine Philosophie des mathematisch-individualistischen Machtsolipsismus, Pufendorffs Rechtslehre und Heineccius rechtsphilosophische Doktrinen krankten an gedanklichen Widersprüchen usw.! Während nun Desing als Naturrechtslehrer im Geiste des Suarez den göttlichen Ursprung der Rechtsordnung wissenschaftlich eben so eingehend als klar begründet, setzt er sich besonders mit Wolff auseinander!

Größte Hilfsbedürftigkeit des Menschen, sein wirtschaftlicher Individualismus und seine angeborene Fähigkeit, dem Mitmenschen nutzen oder schaden zu können, werden nach der Kritik eines Desing zum konstitutiven Prinzip der Rechtslehre durch Pufendorff gemacht! Diese Rechtsphilosophie erweist sich aber als unlösbarer Synkretismus schwerster metaphysischer Widersprüche! Übrigens hat ja Pufendorff auf diese Widersprüche eine Rechtsphilosophie aufgebaut, die zugleich in den extremen Positivismus ausmündet, nicht aber in eine Wissenschaft vom „Charitätsprinzip“, das im „status naturae purae“ herrschen soll!

Heineccius arbeitet — ohne Zweifel hat hier Desing die allein richtige Kritik gefällt! — immer noch mit rein katholischen Gedankensplittern aus Thomas und Suarez, obwohl er bereits zu einem rein rationalistisch-individualistischen Naturrecht gelangt ist.

Wolff endlich, der große Zerstörer der Lehre vom göttlichen Ursprung der Rechtsordnung, kennt nur noch ein Kriterium des Rechts, das Zusammenfallen des Menschenwillens und seiner Akte mit den Grundsätzen der menschlichen Natur und damit die Herrschaft des absoluten und totalen rationalistischen Subjektivismus auf allen Gebieten von Ethos und Recht! In Wahrheit ist aber die Philosophie Wolffs keine Philosophie wirklicher Menschenfreiheit, weil es keine ethische Notwendigkeit im Sinne einer sittlichen Freiheit des Menschen gibt, sondern nur noch ein System der *necessitas physica*, kraft deren alles menschliche Handeln im ethischen oder rechtlichen Sinne von einer rationalistisch aufgefaßten Menschheit vollzogen wird, deren Tun sich als natürliche Notwendigkeit ihrer Zustände und Eigenschaften uns enthüllt! Damit wird also der rationalistische Mechanismus zum konsti-

Es ist überaus charakteristisch für den Niedergang des christlichen Geistes in Naturrecht und Ethik und für den Verfall des kirchlichen Denkens in Salzburg, ja in ganz Deutschland, daß wohl Desings historischer Sinn, nicht aber seine große naturrechtliche Bekämpfung des Rationalismus Nachahmer gefunden hat<sup>247</sup>!

#### 4. Sonstige Gegner der Aufklärung.

Inmitten eines erstarkenden philosophischen Eklektizismus, inmitten eines völligen Stillstandes der theologischen Wissenschaft und inmitten einer allmählich mehr und mehr zur febronianisch-josefinischen Aufklärung hinstrebenden Entwicklung des katholischen Denkens in Salzburg überhaupt<sup>248</sup> erhebt sich P. Benno Ganser von Oberaltaich, altthomistischer Philosoph und altcholastischer Theologe<sup>249</sup>, noch zu einer gewissen kanonistischen Bedeutung<sup>250</sup>. Sein Wirken ähnelt durch-

tativen und regulativen Prinzip von Metaphysik, Ethik und Recht gemacht. Damit wird der Grundsatz aufgestellt: Alles menschliche Handeln verläuft nach den mathematischen Gesetzen der menscheitskategorialen Allvernunft, damit ist Gott als „Principium“ und „Finis“ der Rechtsordnung entthront! Wie die Entwicklung der protestantischen Philosophie von der Entkirchlichung zur Entchristlichung, von der Entchristlichung zur Entgöttlichung geführt hat, so ist auch bereits die protestantische Rechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts eine Rechtslehre ohne Gott, eine Rechtslehre ohne wahre Anerkennung der menschlichen Persönlichkeit und eine Rechtslehre ohne Anerkennung des wirklichen Seins gewesen! Bereits Anselmus Desing hat diese Kardinalfehler der rationalistischen Philosophie Wolffs für alle Zeiten charakterisiert!

b) Von diesen metaphysischen Grundsätzen des juristischen Rationalismus sind aber gerade die extremen Anhänger der rationalistischen Kanonistik ausgegangen, indem sie die Rechtslehre der menscheitskategorialen Allvernunft zu einem Systeme des staatlichen Verwaltungsrechts im absoluten Polizeistaat des ancien régime ausgestaltet haben!

Dieser Staat lebt — auch kirchenrechtlich und kirchenpolitisch! — nach den Idealen der Humanitätsreligion im Geiste eines Wolff und später eines Kant!

<sup>247</sup> Siehe abermals die Anm. 234 und 235 b.

<sup>248</sup> Siehe darüber Näheres im folgenden Abschnitt.

<sup>249</sup>, <sup>250</sup> a) Vgl. über P. Benno Ganser von Oberaltaich († 1779): Sattler, SS. 437—439; H. V, I, p. 35; Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 516; Lindner, Schriftsteller I, SS. 112—114.

b) Vgl. über die Träger kirchlichen Geistes von untergeordneter Bedeutung in dieser Zeit die philosophisch-theologischen Denker: Augustin Ziegler, Rupert von Gutrath, Basilius Sinner, Landfried Heinrich, Anselm Hintler, Opportunus Dunkel, Placidus Buz, Gebhard Geist, Roman Digl, Meinrad Langhaidler und Dionys Holdenrieder.

Abt Augustin Ziegler von Niederaltaich († 1778): Sattler, SS. 420/421; Lindner, Schriftsteller II, SS. 24/25.

P. Rupert Gutrath von St. Peter Salzburg († 1777): Sattler, SS. 422/423; Scriptorum, pp. 155—156; Lindner, Professbuch, 1906, SS. 155/157 und 312/316.

P. Basilius Sinner von Isny († 1777): Sattler, S. 426; A. D. B. 54, SS. 364 und 365; P. A. Lindner in Stud. 4, 2, 1883, S. 50.

aus dem Wirken Desings insofern, als er zu den bedeutenderen Gegner der Säkularisationsbestrebungen im Orden gezählt hat.

Immer wieder ist Ganser in auch heute noch lesenswerten Broschüren Peter von Osterwald entgegengetreten, dessen staatskirchenrechtlichen Rationalismus und staatskirchenpolitischen Absolutismus auf dem Gebiete des kirchlichen Vermögensrechts er aufs schärfste bekämpft hat<sup>251</sup>. Beruht nach Gansers Auffassung Osterwalds Lehre auf einer völligen Verkennung des Wesens der Kirche und der wohltätigen Wirkungen der kirchlichen Vermögensrechte<sup>252</sup>, so sind auch die sog. Amortisationsgesetze von katholisch-kanonistischem Standpunkte aus mit denselben Gründen abzulehnen<sup>253</sup>. Veremundus Gufl, der benediktinische Kirchenrechtslehrer und Theologe von Prüfening, kämpft gleichfalls für die kirchliche Vermögensgewalt im Zeitalter des Rationalismus, des Staatsabsolutismus und der Aufklärung<sup>254</sup>. Ganser widerlegt die gegen Gufl gerichtete „*Refutatio*“<sup>255</sup>. Noch verschiedene andere Schriften unseres Denkers bewegen sich in der gleichen Richtung<sup>256</sup>. Außerdem ist er wie Desing auch für die Privilegien des Ordens literarisch eingetreten<sup>257</sup>. Nicht nur die tiefinnerliche Überzeugung vom

P. Landfried Heinrich von Benediktbeuern († 1773): Sattler, SS. 426 und 427; Lindner, Schriftsteller I, SS. 137/138; Lindner, Profefßbücher, 1910, IV, SS. 91—92.

P. Anselm Hintler von St. Peter Salzburg († 1793): Sattler, SS. 427/428; Lindner, Profefßbuch, 1906, SS. 159/160.

Abt Opportunus Dunkel von Mondsee († 1784): Sattler, SS. 428/429; Scriptoros, p. 74.

P. Placidus Buz von Fultenbach († 1771): Sattler, S. 429.

P. Gebhard Geist von Admont († 1799): Sattler, S. 436.

P. Roman Diegl von Seitenstetten († 1795): Sattler, SS. 436/437; Scriptoros, p. 59.

P. Meinrad Langhaidler von Kremsmünster († 1792): Sattler, S. 465; H. V, I, annotat. 2, ad p. 533, ferner Scriptoros, pp. 270/271.

P. Dionys Holdenrieder von St. Ulrich und Afra († 1800): Sattler, S. 465; Lindner Schriftsteller II, S. 123 und Nachträge, S. 55.

<sup>251</sup> Vgl. über Osterwald abermals Anm. 236 a.

<sup>252</sup> Hier stimmt auch Ganser als theoretischer Denker durchaus mit Desing überein. Vgl. abermals die Anm. 237 und 238!

<sup>253</sup> <sup>254</sup> <sup>255</sup> <sup>256</sup> <sup>257</sup> Vgl. überall Wöhrmüller I. c. 14ff. a) „*Verschiedene Fragen über Lochsteins Gründe . . .*“ (1766). — Darauf Osterwalds Antwort unter dem Pseudonym „Lochstein“: „*V. v. Lochsteins Antwort . . .*“ (1767).

b) „*Neu versprochene Fragen über V. v. Lochsteins Gründe, das Amortisationsgesetz betreffend*“ (1768).

c) „*Antwortschreiben eines Fürsten auf das Bedenken eines Staatsministers über die Frage: Wie über die Beschwerden gegen die Geistlichkeit und die Immunität zu verfahren sei*“ (1770).

d) „*De monachorum cura pastoralis per omnia saecula tentamen historico-criticum dissertationi intitulatae: Bona clericorum causa oppositum*“ (1770).

e) Kulturgeschichtlich interessant ist auch das „*Sendschreiben an einen Freund, betreffend die heutigen Schriften von der Hexerei*“! (1769.)

„Jus nativum“ der katholischen Kirche, als einer „Societas Perfecta“ auch Vermögensrechte besitzen und beanspruchen zu dürfen, macht Gansers Kampf gegen die Aufklärung aus<sup>258</sup>, sondern auch sein wissenschaftliches Wirken als dogmatischer Theologe der alten Schule und als Verteidiger des Papalsystems<sup>259</sup>!

Ebenso interessant ist schließlich noch P. Constantinus Langhaidler von Kremsmünster gewesen<sup>260</sup>! Selbst als sechzehnter Rector Magnificus Zallweins Amtsnachfolger, ist er, der auch als Professor des Kirchenrechts die Nachfolgeschafft dieses Hauptes der gemäßigten Aufklärung auf dem kanonistischen Lehrstuhle der Universität angetreten hat, weniger durch seine literarische Wirksamkeit denn als Leiter der Universität für das Kirchenrecht bedeutsam geworden<sup>261</sup>!

Unter ihm vollzieht sich ja jene Änderung des akademischen Lehrplanes, die völlig mit der scholastischen Tradition in Philosophie, Theologie und Rechtswissenschaft gebrochen hat<sup>262</sup>. Zudem hat Langhaidler bereits zum Nunziaturenstreit literarisch Stellung genommen<sup>263</sup>. Hier betätigt er sich als Kirchenrechtshistoriker und zugleich als Anhänger einer kirchenpolitischen Richtung, die bereits die Jurisdiktionsgewalt der päpstlichen Nunzien ablehnt, ohne dabei allerdings ein radikaler Aufklärer wie Colloredo zu werden<sup>264</sup>!

f) Die Schriften unter a und b sind unmittelbar gegen Peter von Osterwald gerichtet worden, und zwar durchaus im Geiste Desings! — Siehe abermals auch die Anm. 237 und 238. — Das Antwortschreiben unter c) betrifft die Immunitätsfrage des Klerus gegenüber den Forderungen des rationalistischen Staates und die Schrift unter d) endlich die Verdienste des Ordensstandes!

g) Vgl. über Gufl selbst Näheres später a. a. O. s.: „Erinnerung an den Herrn Widerleger des P. Veremundus Gufl“ (1768). Auch diese Schrift will die Richtigkeit der Maximen des C. J. C. can. 1495 etc. mit kirchen- und kulturhistorischen Argumenten beweisen!

<sup>258</sup> Vgl. abermals die Anm. 253 ff.

<sup>259</sup> Cf. „*Doctrinae ex Universa Theologia*“ (1760); „*Minister Sacramenti Matrimonii*“ (1766); „*Auctoritas Romani Pontificis . . .*“ (1759).

<sup>260</sup>, <sup>261</sup> a) Constantinus Langhaidler († 1787): Sattler, SS. 445—461; H. V, 1, pp. 523—534; Scriptorum, p. 270.

b) Vgl. zur Universitätsgeschichte auch nochmals Sattler, S. 445 ff.

<sup>262</sup> Vgl. abermals Sattler, S. 445 ff.

<sup>263</sup>, <sup>264</sup> a) Cf.: „*De Legatis et Nuntiis Pontificum eorumque et potestate commentatio historico-canonica* (1785).“ — Dieses Werk umfaßt ein Vorwort und 102 Seiten Text. Es ist in drei Kapitel eingeteilt und kirchenhistorisch aufgebaut (Cf. pp. 3—19, 19—37, 37—75, 75 sqq.). — Aufklärerische Gesichtspunkte durchziehen das Werk Langhaidlers. Im Geiste Colloredos und Zallweins tritt Langhaidler gegen die päpstlichen Rechtsansprüche auf, will aber ein irenischer Kirchenpolitiker sein! (Cf. pp. 101—102.) Siehe auch J. Mag. Colloredo, 1912, S. 67 ff. und F. Endres: Die Errichtung der Münchener Nunziatur . . ., 1908, enthalben.

Außerdem hat er noch das traditionelle Werk: „*De multiplici privilegiorum significatione . . .*“ (1766) verfaßt.

b) Auch sein Bruder Silvester Langhaidler († 1795) ist ein durchaus traditioneller Jurist und Kanonist gewesen (Scriptores p. 271).

### 5. Rückblick.

Inmitten dieses philosophischen Eklektizismus und inmitten dieser Stagnation der theologischen Wissenschaft, wie sie die salzburgische Geistesgeschichte von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1774 charakterisieren, erhebt sich vor allem Anselmus Desing zur Größe eines kritischen Naturrechtslehrers katholischer Prägung, der den rechtsphilosophischen Rationalismus der neueren Philosophie, besonders des Christian Wolff, bekämpft und damit auch die rechtsphilosophischen Wurzeln der aufklärerischen Kirchenrechtslehre in Deutschland als unvernünftige und unchristliche Grundsätze widerlegt hat<sup>265</sup>! Desing greift aber nicht nur die rechtsphilosophischen Wurzeln der josefinischen Kirchenrechtslehre und der aufklärerischen katholischen Rechtswissenschaft an; er widerlegt auch die staatsabsolutistischen und rechtsrationalistischen Bestrebungen Osterwalds und Neubergers auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensgewalt<sup>266</sup> und gehört nicht zuletzt zu den berühmtesten Vorkämpfern der historischen Methode auf dem Gebiete der Kirchenrechtsgeschichte<sup>267</sup>. Neben ihm gebührt Ganser als Verteidiger der kirchlichen Vermögensgewalt nach dem Vorbilde Desings ein Ehrenplatz in der Geschichte der salzburgischen Kirchenrechtswissenschaft, besonders auch deshalb, weil er ein kirchentreuer Dogmatiker des Papsttums gewesen ist<sup>268</sup>. Scharz und Langhaidler spielen vor allem als Direktoren der Universität, unter denen sich sehr bedeutsame Änderungen im Studium der Theologie und der Rechtswissenschaft vollziehen, eine wichtige Rolle auch in der Geschichte der salzburgischen Kirchenrechtswissenschaft, während ihre eigene literarische Tätigkeit geringeres Interesse bietet<sup>269</sup>. Ihnen allen außer Langhaidler ist aber gemeinsam der Kampf gegen die kanonistische Aufklärung gewesen<sup>270</sup>!

### III. Der Ausgang des 18. Jahrhunderts.

Religionsphilosophische und dogmengeschichtliche Einflüsse und die Nachwirkung der Tradition.

#### 1. Einleitung.

Das Jahr 1774 bedeutet einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der katholischen Kirchenrechtswissenschaft

<sup>265</sup> Siehe nochmals die Anm. 244 ff.

<sup>266</sup> Siehe nochmals die Anm. 232, 233, 234 und 235 b.

<sup>267</sup> Siehe nochmals die Anm. 236 ff.

<sup>268</sup> Siehe nochmals die Anm. 249, 250 und 252 ff.

<sup>269</sup> Siehe nochmals die Anm. 218 ff. und 260 ff.

<sup>270</sup> Verschieden sind wohl die Interessengebiete der polemischen Literatur gewesen, obschon namentlich gerade Ganser und Desing auch viel Gemeinsames aufzuweisen haben!

in Salzburg: Zallwein, der Führer der gemäßigten Aufklärung und seine Schule, gewinnen mehr und mehr maßgebenden Einfluß im kirchenrechtlichen Denken<sup>271</sup>, zugleich aber auch der geistliche Landesherr, Graf Hieronymus von Colloredo, der im Jahre 1774 den Erztstuhl bestiegen hat, und dessen Berater in der Regierung des Fürstenerzbistums und Staates Salzburg<sup>272</sup>. Unter Colloredo erfolgt ja bereits am 6. Januar 1774 eine entscheidende Neuordnung des akademischen Unterrichts<sup>273</sup>. Der josephinistisch-febronianische Landesherr — Erzbischof schafft nämlich unter dem Rektorate Langhaiders eine vollständige Reform des akademischen Unterrichtes in Theologie und Rechtswissenschaft. Moraltheologie, „Geistliches Recht“ und Kirchengeschichte bilden jetzt ebenso das Rückgrat des theologischen Studiums wie dogmatische Theologie und „Bürgerliches Recht“; gerade das Studium des „Geistlichen Rechts“ soll besonders gepflegt werden. Niemand darf als Geistlicher angestellt werden, der diesen Anforderungen nicht entspricht! Wir erkennen bereits aus diesen Vorschriften den Geist des Fürstenerzbischofs, des typischen Febronianers, der den Klerus mehr zu einem moralischen Staatsbeamten höchster wissenschaftlicher Qualifikation denn zu einem würdigen Priester der Kirche mit wissenschaftlich-asketischer Bildung erziehen will<sup>274</sup>! Hat der Erzbischof

<sup>271</sup> Es sei nochmals auf unsere Ausführungen am Ende dieses Kapitels verwiesen! Zallwein und seine Schüler übernehmen Desings historische Methode und Interessengebiete, keineswegs aber immer auch seine treukirchliche Gesinnung!

<sup>272</sup> a) Siehe abermals Sattler, SS. 447—461; A. D. B. 4, SS. 416/417; K. L. 10, S. 162ff.

b) J. Mag: Die Reform- und Aufklärungsbestrebungen im Erzstift Salzburg unter Erzbischof Hieronymus von Colloredo, 1912.

c) J. E. Koch-Sternfeld: Salzburg und Berchtesgaden in historischen Beiträgen, 1810. J. Th. Zauner: Beiträge zur Geschichte des Aufenthaltes der Franzosen in Salzburg, 1810. Derselbe: Auszug der wichtigsten Salzburger Landesgesetze, 1785, 1787 und 1790. C. Gärtner: Lebensgeschichte des H. Fürsten Hieronymus, 1799. M. Vierthaler: Geschichte des Schulwesens und der Kultur in Salzburg, 1804. K. E. von Moll: des Freiherrn K. E. von Moll Mitteilungen aus seinem Briefwechsel. IV. Bd., 1829/1835. B. Pillwein: Das Herzogtum Salzburg, 1839. G. A. Pichler: Salzburgs Landesgeschichte, 1861. F. Zillner: Geschichte der Stadt Salzburg, 1885 bis 1890. A. Bühler: Salzburg und seine Fürsten, 1895. M. Rumpler: Geschichte des Salzburger Schulwesens, 1803. J. Mayer: Hieronymus Graf von Colloredo, 1868. A. Beziczka: Das Erzstift Salzburg, 1829.

d) Siehe abermals auch H. Widmann: Geschichte Salzburgs, III. Bd., 1914, allenthalben. Siehe auch H. Bastgen: Ein Vorschlag zur Erhebung des Erzstiftes Salzburgs zum geistlichen Kurstaat, Historisch-Politische Blätter 157, 1916, S. 480ff.

e) Siehe über den Landesherrn als Reformator der Justiz, der Wirtschaft und der Finanzen auch abermals J. Mag: Colloredo, 1912, SS. 7—15, 15—36, 78—103. <sup>273</sup> Siehe abermals Sattler, S. 450ff.

<sup>274</sup> Gerade darum legt die Unterrichtsreform Colloredos größtes Gewicht auf die wissenschaftliche Erziehung des Klerus, der nicht nur historisch und

Colloredo die Erziehung des Klerus unter das Ideal der febronianischen Kirchenpolitik gestellt, so hat der josefinistische Landesherr Colloredo die angehenden juristischen Laienstaatsbeamten zu Staatsdienern im Geiste des Josefinismus erziehen wollen. Die Laienjuristen sollen rationalistisches Naturrecht, römisches Recht, Lehnsrecht, Prozeßrecht, Staatsrecht, Reichsgeschichte und unter allen Umständen auch Kirchenrecht hören. Nach diesem Unterrichtsplan sollen auch die Staats- und Doktor-examina abgehalten werden<sup>275</sup>. Freilich durchbricht Colloredo insofern gleichwohl die Prinzipien des aufklärerischen Kirchenrechts und Staatskirchenrechts, als er neben Schriften aufgeklärter juristischer Denker auch wieder kirchliche Denker zu maßgebenden Unterrichtsfaktoren gemacht hat. So beherrschen der einflußreichste protestantische Rationalist der deutschen Rechtswissenschaft, Heineccius, das Pandektenrecht und die Institutionen<sup>276</sup>, Mascow das Staats- und Lehnsrecht<sup>277</sup>, Stryk und Böhmer das Prozeßrecht<sup>278</sup>. Ihnen gegenüber stehen Bertis Kirchengeschichte und Philippus Antonius Schmidts S. J. System der katholischen Kirchenrechtslehre<sup>279</sup>. Man darf daher das herrschende theologisch-juristische Denksystem als ein synkretistisches bezeichnen, wie es sich ja auch kirchenrechtswissenschaftlich im System Zallweins und seiner Schule verkörpert hat<sup>280</sup>. Übrigens ist auch Schmidt,

moraltheologisch als wissenschaftlich gut qualifizierter Pädagoge des Volkes ausgebildet werden soll, sondern auch juristisch als salzburgischer Beamter in Kenntnis des „Geistlichen“ und bürgerlichen Rechts des salzburgischen Territorialstaates; s. über Colloredo als josefinisch-gallikanischen Seelsorger und Kirchenpolitiker u. a. auch J. Mag: Colloredo, 1912, SS. 46ff. usw. und 116ff.

<sup>275</sup> Gerade daraus erkennen wir den josefinisch-rationalistischen Geist Colloredos, der eine für jene Zeit allseitige und moderne juristische Ausbildung seiner höheren weltlichen Staatsbeamten auf der Basis des rationalistischen Naturrechts erstrebt hat! Siehe über Colloredo als josefinischen Staatsmann u. a. auch J. Mag: Colloredo, 1912, SS. 67ff. usw. und 116ff.

<sup>276</sup> Siehe über Heineccius besonders: A. D. B. 11, S. 361ff.; La. III, T. SS. 35, 109, 110, 125, 141, 171, 178, 179—198, 200, 206, 217, 220, 228, 232, 233, 234, 264, 278, 304, 316, 335, 355, 443, 446, 493, 498, 524; La. III, N. SS. 27, 35, 40, 55, 73, 85, 112, 118, 119, 122—132, 145, 146, 150, 152, 154, 158, 183, 200, 205, 208, 281, 285, 306, 307, 317, 324.

<sup>277</sup> Siehe über Mascow: A. D. B. 20, S. 554ff.; La. III, T. SS. 128—129, 236, 278, 325 u. 378; La. III, N. SS. 76—77, 154, 162, 254, 256 und 301.

<sup>278</sup> Siehe über Stryk abermals besondere Bemerkungen zu Anm. 2 der Einführung e). Siehe über Böhmer nochmals Anm. 223.

<sup>279</sup>, <sup>280</sup>, <sup>281</sup> a) Siehe über Bertis: K. L. 2, S. 482ff. und Reg. S. 74; H. V, 1, p. 1 sqq.;

b) s. über Schmidt zunächst: K. Werner, SS. 203 und 210; La. III, T. SS. 378/379 und N. SS. 237 und 245; Schulte III, 1, S. 248ff.; A. D. B. 23, SS. 12/13; H. V, 1, p. 771 sqq.; M. Heimbucher III, S. 157; S. 7, p. 803 sqq., S. 9, pp. 844—845;

c) s. auch abermals Anm. 271.

dessen Lehrsystem eine Synthese des kirchlichen Geistes und der aufklärerischen Kirchenrechtslehre darstellt, mit Zallwein verwandt<sup>281</sup>!

Auch auf philosophischem Gebiete ist die Macht der christlichen Überlieferung noch keineswegs gebrochen<sup>282</sup>. Religionsphilosophische Spekulationen von kanonistischer Bedeutung durchziehen die philosophischen Systeme eines Ulrich Peutinger und eines Bernardus Stöger<sup>283</sup>. Unter den theologischen Denkern erwirbt sich der Dogmenhistoriker Hermann Scholliner besondere Verdienste um die Kirchenrechtswissenschaft<sup>284</sup>. Gleichzeitig sind noch Modestus Schmetterer, Anselmus Rittler, Ulrich Peutinger und Leonhardus Neumayr auf dem Gebiet der Kirchenrechtswissenschaft als letzte Vertreter der alten Schule tätig gewesen<sup>285</sup>.

## 2. Die Religionsphilosophie und das Kirchenrecht.

Der philosophische Eklektizismus beherrscht vom Jahre 1774 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts weiterhin das philosophische Denken in Salzburg<sup>286</sup>. Dieses Denken überträgt sich unter Peutinger und Stöger auf das religionsphilosophische Gebiet, jenes philosophische Interessengebiet nämlich, das im deutschen Katholizismus am Ende des 18. Jahrhunderts und in der Zeit der Romantik eine so große Rolle gespielt hat<sup>287</sup>!

<sup>282, 283</sup> a) Zu den Denkern dritten Ranges dieser letzten Zeit salzburgischer Geistesgeschichte unseres Jahrhunderts zählen als christliche Philosophen neben Rufinus Widl, Engelbert Stahl, Dominikus Dorfmayr, Columban Walser, Georg Socher und Ildephons Schlichting noch besonders die PP. Fridolin Steyrer und Marian Kammerhofer:

P. Rufin Widl von Seeon († 1798): Sattler, S. 478; Lindner, Schriftsteller II, SS. 4 und 279.

P. Engelbert Stahl von Garsten († unbestimmt): Sattler, SS. 478/479.

P. Dominikus Dorfmayr von Admont († 1795): Sattler, SS. 479/480.

P. Columban Walser von St. Ulrich und Afra († 1788): Sattler, S. 479; Lindner, Schriftsteller II, SS. 122 und 283/284.

P. Georg Socher von Mondsee († 1807): Sattler, S. 480; Scriptorum, pp. 451 bis 452.

P. Ildephons Schlichting von Wiblingen († 1794): Sattler, SS. 481 bis 482; Stud. 5, 1, 1884, SS. 102/103.

P. Fridolin Steyrer vom Isny († 1788): Sattler, S. 480; Stud. 4, 2, 1883, S. 54.

P. Marian Kammerhofer von Garsten († 1810): Sattler, S. 481.

b) In der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft können sie nur als Beweis für die Macht der Überlieferung christlicher Anschauungen im philosophischen Denken erwähnt werden! Nur Peutinger und Stöger kommt auch kirchenrechtshistorisch eine größere Bedeutung zu.

<sup>284</sup> Doch werden wir nachher auch noch einige andere theologische Denker erwähnen.

<sup>285</sup> Sonstige kanonistische Denker haben die salzburgischen Benediktiner in jener Zeit nicht besessen!

<sup>286</sup> Siehe abermals die Anm. 282 und 283.

<sup>287</sup> Siehe darüber Näheres später a. a. O.

P. Ulrich Peutinger aus Irsee hat elf Jahre hindurch als Theologieprofessor in Salzburg gewirkt<sup>288</sup> und sich, obschon bereits beeinflußt von den Ideen Kants und Fichtes, als Religionsphilosoph zum persönlichen Gottesglauben und zum Glauben an eine übernatürliche göttliche Offenbarung bekannt. Freilich erblickt Peutinger in ihren Idealen der Gerechtigkeit, Liebe und Heiligkeit eine zugleich aus dem Wesen des Menschen hervorgegangene Offenbarung, obwohl er für die Beweisbarkeit der historisch-christlichen Offenbarung aus den göttlichen Ideen und ihre Notwendigkeit für die Menschheit eintritt<sup>289</sup>. Im Geiste eines Ulrich Weiß und als katholischer Nachahmer Kants und Fichtes hat Peutinger eine Anzahl religionsphilosophischer Schriften verfaßt, die auch mit den rechtsphilosophischen Gedankengängen eines katholischen und zugleich aufklärerischen Systems durchsetzt sind<sup>290</sup>. 1795 läßt Peutinger das Buch erscheinen: „*Religion, Offenbarung und Kirche in der reinen Vernunft aufgesucht*“, eine spekulativ-kantische und zugleich wiederum katholische Abhandlung über den übernatürlichen Gottesglauben, die christliche Offenbarungslehre und die katholische Kirchenlehre<sup>291</sup>! Übrigens ist Peutinger, obwohl teilweise religionsphilosophischer Rationalist, in den kanonistischen Problemen selbst ein durchaus kirchlich gesinnter Denker gewesen, wovon wir nachher noch sprechen werden<sup>292</sup>.

Der Passauer P. Bernhard Stöger, der sechzehn Jahre lang als Professor der Philosophie gewirkt hat (1785—1801), ist als glänzender Redner, eklektischer Philosoph und Gegner Kants hervorgetreten<sup>293</sup> und hat sich in seinen Schriften als Religions- und zugleich als Rechtsphilosoph gezeigt, der in Form und Inhalt seiner Beweisführungen eine gewisse Verwandtschaft mit dem kantianischen Rationalismus nicht verleugnen

<sup>288</sup> P. Ulrich Peutinger († 1817): K. Werner, S. 248ff.; Sattler, SS. 519 bis 521; A. D. B. 25, S. 568; H. V, 1, p. 715; Lindner, Schriftsteller II, S. 174; R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 370/371.

<sup>289</sup> <sup>290</sup> a) Siehe über P. Ulrich Weiß († 1763): Lindner, Schriftsteller II, SS. 171/172.

b) Siehe abermals Sattler, SS. 520/521; K. Werner, SS. 163, 186, 248ff.; H. IV, pp. 1369/1730.

c) Rechts- und moralphilosophische Schriften Peutingers sind: „*Positiones ecleclicae ex philosophia practica universali* (1795); „*Prüfungssätze aus der Moralphilosophie für Ordensneulinge*“ (1791).

<sup>291</sup> a) Das Werk umfaßt 475 S.

b) S. auch: „*Die Geschichte der Kirche unseres Herrn Jesus Christus*“ (1802), die auf 422 SS. eine durchaus katholische Darstellung der Kirchengeschichte enthält. Siehe auch K. Werner, Anm. 1 zu S. 250.

<sup>292</sup> Siehe darüber später a. a. O.

<sup>293</sup> P. Bernardus Stöger von Oberaltaich († 1815): Sattler, SS. 602/611; H. V, 1, p. 678; R. Mittermüller, Stud. 5, 1884, S. 369; Baader II, SS. 196/198; Lindner, Schriftsteller I, SS. 126/127; Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, S. 51.

kann<sup>294</sup>! Auch für ihn ergibt sich ein rationalistisch aufgefaßtes „natürliches Kirchenrecht“; auch er neigt als gemäßigter aufklärerischer Religionsphilosoph zu einer mehr natürlich rationalistischen Erklärung von Religion und Kirche<sup>295</sup>!

### 3. Die theologische Dogmengeschichte und das Kirchenrecht.

Während Peutinger und Stöger als Religionsphilosophen eine rationalistisch-synkretische Auffassung vom Wesen und Aufbau der Kirche und ihres Rechts vertreten<sup>296</sup>, während namentlich Peutinger geradezu der Prototyp dieses salzburgischen Synkretismus gewesen ist<sup>297</sup>, haben P. Sympertus Schwarzhueber und P. Michael Lory als theologische Denker in kirchenrechtlichen Fragen noch im wesentlichen durchaus die alten katholischen Grundsätze vertreten<sup>298</sup>. Auch die PP. Ildephonsus Lidl,

<sup>294</sup>, <sup>295</sup> a) Siehe abermals Sattler, S. 602ff. und 610/611.

b) Schriften, s. auch Lindner, Schriftsteller I, SS. 126/127. „*Kantische Kritik der reinen Vernunft*“ (1797); „*De eo, utrum Kantiana Categoriarum fabula sit omnibus numeris absoluta*“ (1795). Eine kirchenpolitische Broschüre verteidigt allerdings den Geist der „*Zivilkonstitution des französischen Klerus* — s. Schrift Nr. 10 bei Lindner, Schriftsteller I, S. 126. —

<sup>296</sup> Siehe abermals die Anm. 288 ff. und 293 ff. Auch in kanonistischen Fragen herrscht hier ein Synkretismus!

<sup>297</sup> Siehe abermals die Anm. 288 ff.

<sup>298</sup> a) P. Sympertus Schwarzhueber von Oberaltaich († 1795): F. Klimke II, pp. 237, 240; M. Heimbucher I, S. 353; K. Werner, SS. 248, 257 und 349; A. D. B. 33, SS. 313—314; Sattler, SS. 461—463; Lindner, Professbücher I, 1909, SS. 52 bis 53 (Lebenslauf) und 54—55 (Schrifttum) und 65—66; Lindner, Schriftsteller I, SS. 166—168 und Nachträge, S. 20; H. V, 1, pp. 277—280.

Das dogmatisch wichtigste Buch Schwarzhuebers ist das „*Religionshandbuch . . .*“, 2. Aufl., 1786; R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 371 wird ihm nicht voll gerecht! S. abermals Lindner, Professbücher I, 1909, SS. 54—55, Nn. 12 und 14.

Das „*Religionshandbuch*“ zerfällt in vier Bände; im dritten Bande behandelt Schwarzhueber kirchenrechtliche Fragen, und zwar die „*Grundverfassung des Reiches Christi*“ (S. 198ff.), die kirchliche Gesetzgebung (224ff.), die kirchlichen Regierungsformen und darunter besonders das Papsttum (S. 234ff.). Ist auch Schwarzhueber nicht strenger Papalist gewesen, so auch keineswegs Gallikaner im eigentlichen Sinne des Wortes. Außerdem hat aber Schwarzhueber noch als katholischer Polemiker und Ethiker gewirkt. „*Rekapitulation der 7 Kapitel von den Klosterleuten*“ (1782) — anonym, 230 S., gegen das Klosterpamphlet Eybels gerichtet! —, „*Gedanken über bedenkliche Einwendungen gegen die Untrüglichkeit der Kirche*“ (1794) — gegen eine 1794 erschienene antiinfaliblistische Schrift des aufklärerischen Benediktiners Werkmeister gerichtet, 224 S.! Vgl. Wöhrmüller B., I. c. S. 27. — „*De Celebri inter Sacerdotium et Imperium Schismate tempore Frid. II, Dissertatio Historica*“ (1771) — 296 pp. — „*Ethica seu Jus Naturae*“ (1768) — 400 pp., Cf. F. Klimke II, p. 237! — „*System der christlichen Ethik*“, 2 Teile (1793—1794).

b) P. Michael Lory von Tegernsee († 1808): Sattler, SS. 466/467; H. V, 1, p. 645; M. Heimbucher I, S. 353; R. Mittermüller, Stud. 3, 2, 1882, S. 160 und Stud. 5, 1, SS. 167/168.

Als Dogmatiker hat Lory die „*Institutiones Theologiae Dogmatico-Theoreticae Universae*“ (1784) verfaßt. Während der erste Band rein dogmatischer

Cölestinus Königsdorfer und Augustinus Schelle müssen als Gegner der Aufklärung in der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft dieser Zeit erwähnt werden<sup>299</sup>. Die Bedeutung der katholischen salzburgischen Theologie und Kanonistik seit 1774 wurzelt aber eigentlich in der Persönlichkeit und dem Schrifttum P. Hermann Scholliners.

1722 in Freising geboren, 1738 Benediktiner in Oberaltaich und 1745 Priester geworden, rückt er 1751 zum Direktor des „Studium Commune“ der bayerischen Benediktinerkongregation auf und geht 1760 als Professor der Dogmatik nach Salzburg. 1766 muß er resignieren und geht zur Fortsetzung seiner historischen Studien nach Oberaltaich. 1773 wird er Professor der Dogmatik in Ingolstadt, 1776 daselbst Rector Magnificus, resigniert 1780 und stirbt 1795 als Propst in Welchenberg<sup>300</sup>.

Natur ist und der zweite ebenfalls, umfaßt der dritte Band die Lehre von den Gesetzen und Sünden; er beschäftigt sich eingehend mit der Gesetzeslehre unter theologisch-juristischen und theologisch-kanonistischen Gesichtspunkten, ganz im Geist der alten Überlieferung! (Cf. Tom. III, pp. 34 sqq., 44 sqq., 109 sqq., 204 sqq., 221 sqq.)

Außerdem ist Lory als Übersetzer der traditionellen französischen Apologeten Bullet und Bergier aufgetreten. J. B. Bullet: H. IV, pp. 52/53. N. Bergier: H. V, 1, p. 310 sqq.; K. L. 2, SS. 408/410.

Schließlich übersetzt unser Theologe noch aus dem Italienischen das Werk: „*Ueberlegungen über die Gewalt der Kirche und des Staates, nach den Grundsätzen der Offenbarung und der Vernunft*“ (1792) — hinsichtlich des Papal-systems denkt Lory eklektisch, s. daselbst S. 360ff.! —

<sup>299</sup> a) P. Ildephonsus Lidl von St. Peter-Salzburg († 1808): Sattler, SS. 482/484; Scriptorum, pp. 275—276; Lindner, Profießbuch, 1906, SS. 172 bis 173.

Er polemisiert gegen die Aufklärung in der Schrift: „*Frage, ob der Mönchsstand Gott gefällig und der Welt nützlich sei?*“ (1771.)

b) P. Cölestinus Königsdorfer, Abt von St. Kreuz in Donauwörth († 1840): A. D. B. 16, S. 523; Sattler, S. 518; H. V, 1, pp. 894—895; Lindner, Schriftsteller II, SS. 143—149; Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, S. 51.

c) P. Augustinus Schelle von Tegernsee († 1805): Sattler, S. 542ff.; Lindner, Schriftsteller I, S. 164—166; Ph. Funk . . ., 1925, S. 51; R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, S. 369. Hier möge erwähnt werden seine Abhandlung: „*Ueber den Cölibat der Geistlichen und die Bevölkerung in den katholischen Staaten*“ (1784).

d) Endlich gehört noch hierher P. Florianus Meillinger von Benediktbeuern († 1836): H. V, 1, p. 909; A. D. B. 11, SS. 217/218; K. L. 2, S. 332; Sattler, S. 662; Lindner, Schriftsteller I, SS. 149/150 und Nachträge, S. 12; Lindner, Profießbücher IV, 1910, SS. 113/114.

<sup>300</sup> Hermann Scholliner: a) Siehe zur Literatur über Oberaltaich: Lindner, Schriftsteller I, SS. 109/110 und Nachträge, SS. 8—9.

b) H. V, 1, p. 276 sqq.; Baader I, SS. 222—224; M. Heimbucher I, S. 353; Sattler, SS. 467—473; K. Werner, S. 239; A. D. B. 32, SS. 224—225; Schulte III, 1, S. 230; Lindner, Schriftsteller I, SS. 117/118 (Lebenslauf) und 118—122 (Schrifttum); s. auch R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 147 bis 148 und 309; s. auch Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, S. 75 und 82; Prantel I, S. 662.

Mit der „*Epistula ad. Joh. Rud. Kieslingum . . .*“ (1753) eröffnet Scholliner die Reihe seiner theologisch-apologetisch-historischen Schriften, die zugleich auch kanonistische Probleme berührt haben<sup>301</sup>. Die Darstellung der Arkandisziplin der alten Kirche<sup>302</sup>, die Widerlegung der Huttenschen Polemik gegen das Papsttum<sup>303</sup>, die „*Historia Theologiae Christianae Saeculi primi*“<sup>304</sup> und das Werk: „*De Conciliis ac Formulis Sirmiensibus . . .*“ zur Verteidigung des Papstes Liberius gehören hierher<sup>305</sup>. Scholliners theologische Summa: „*Praelectiones Theologicae ad Usam Studii Communis Congregationis Benedictino-Bavaricae Divisae*“ (1765—1769) läßt unbeschadet gewisser gedanklicher Mängel im Aufbau des Systems<sup>306</sup> im wesentlichen die Grundsätze der alten theologischen Überlieferung in kirchenrechtlichen Fragen deutlich erkennen<sup>307</sup>, ebenso seine: „*Introductio ad Praelectiones Theologicas*“ (1775)<sup>308</sup>. Eine Anzahl von Abhandlungen über die Geschichte des bayerischen Synodalrechts zählt zur Kirchenrechtsgeschichte<sup>309</sup>. Gerade Scholliner beschäftigt sich vorwiegend mit solchen apologetischen und dogmatischen historischen Problemen, die aufs engste mit der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft verbunden gewesen sind<sup>310</sup>. Die Fragen des antiken

<sup>301</sup> a) Vgl. über Rudolf Kiesling: A. D. B. 15, SS. 733—734.

b) Cf.: „*Ecclesiae Orientalis et Occidentalis Concordia in Transsubstantiatione . . .*“ (1756) — 268 pp., gleichfalls gegen Kiesling gerichtet! —

<sup>302</sup> Cf.: „*Disciplina Arcani . . .*“ I, II (1756).

<sup>303</sup> Cf.: „*Dissertatio Anti-Hutheniana*“ (1758).

<sup>304</sup> 1761 erschienen; ein beliebtes Thema der damaligen theologiehistorischen Forschungen!

<sup>305</sup> Cf.: „*Dissertatio Historico-Theologica de non commentitio eoque genuino sed excusato lapsu Liberii Rom. Pontif. (1775)* — will jedenfalls das Liberiusproblem nicht im unkirchlichen Sinne lösen; s. auch Lindner, Schriftsteller I, SS. 119/120, Nn. 19! — „*De Conciliis ac Formulis Sirmiensibus*“ (1762) — gleichfalls Verteidigung der Haltung des Papstes Liberius! —

<sup>306</sup>, <sup>307</sup>, <sup>308</sup> a) Wohl ist Hermann Scholliners dogmatische Summa, in der der Geist der theologischen Aufklärung mit dem Geist der augustiniischen Theologie vergangener Zeiten vielfach um die Herrschaft streitet, nicht frei vom theologischen Rationalismus gewesen; aber in ihrem Wesenskern ist sie in kirchenrechtlichen Fragen dennoch durchaus traditionell geblieben!

b) Überhaupt ist — dies muß von der Kritik besonders hervorgehoben werden! — Scholliner als Theologiehistoriker viel bedeutender gewesen denn als theologischer Systematiker!

c) Siehe auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 512 und R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 147/148.

<sup>309</sup> Cf.: „*De Synodo Neuenheimensi sub Tassiloni celebrata*“ (1777); „*De Eadem Synodo Conjecturae*“ (1777); „*De Eadem Synodo a Dingoltingensi diversa*“ (1777); „*Indiculus Conciliorum ab Anno 716 ad annum 1770 in Bojaria Celebratorum*“ (1785) — Abriß der bayrischen Synodalrechtsgeschichte! —; s. über weitere lokal- und profanhistorische Arbeiten Scholliners auch Sattler, S. 470ff. und Lindner, Schriftsteller I, SS. 120/122 und Nachträge, SS. 22—24. Cf. „*Monumenta Niederaltacensia*“ — Monumenta Bojca XI, pp. 1—340.

<sup>310</sup> Das ergibt sich noch klarer aus dem Folgenden.

Kirchenrechts sind ihm ebenso bekannt gewesen wie die Polemiken des Reformationszeitalters gegen Papsttum und Kirchengewalt<sup>311</sup>! Seine Darstellung der Geschichte des bayerischen Synodalrechts ist als unparteiische Quellengeschichte frei von den Einflüssen jenes „historischen“ Geistes, der die kirchenpolitischen Broschüren der febronianischen Historiker in Deutschland beeinflußt hat<sup>312</sup>! Interessant sind ferner die: „*Dissertationes Juridico-Historico-Criticae*“ (1751/1752) 1757), eine Darstellung der Geschichte des kirchlichen Wahl- und Ämterrechts<sup>313</sup>, und eine Abhandlung aus dem Jahre 1757, in der Scholliner noch einmal die Frage des „*Jus Fictivum Sacerdotale*“ des Laienstandes vom kanonistischen Standpunkte aus im verneinenden Sinne beantwortet hat<sup>314</sup>. Gegen Böhmer wird endlich die „*Eminentia*“ der bischöflichen Gewalt in dogmatisch-kanonistischen Thesen dargetan<sup>315</sup>! Auch die Schrift: „*Innocuum Jus Romani Pontificis in elargiendis titulis . . .*“ (1759) ist gegen die Aufklärung gerichtet gewesen<sup>316</sup>.

Fassen wir das Gesagte nochmals zusammen. Scholliner gehört unbeschadet einzelner gedanklicher und methodischer Mängel als katholischer Universaldogmatiker der Theologie zu den Repräsentanten der alten kirchlichen Lehre, auch in kirchenrechtlichen Fragen; seine geschichtliche Methode führt zu dem Ergebnis der alten Dogmatik, daß die katholische Kirche als Kirche Christi eine vollkommene Gesellschaft und der mystische Leib Christi zugleich ist, daß die Rechtsordnung und Verfassung dieser Kirche von der Synthese von Recht und Gnade alle Zeit beherrscht wird<sup>317</sup>! Was der Dogmenhistoriker Scholliner dogmatisch aber begründet hat, das hat der Kirchen-

<sup>311</sup> Natürlich im Lichte der damaligen Erkenntnis solcher Probleme!

<sup>312</sup> Gerade in dieser Hinsicht ist Scholliner als dogmen- und kirchenhistorischer Schriftsteller ein Nacheiferer Desings gewesen!

<sup>313</sup> Vom Standpunkte des damaligen kirchenhistorischen Wissens aus betrachtet, ein guter Beitrag zum Verfassungsrecht! Cf. *Dissertationes Juridico-Historico-Criticae de magistratuum ecclesiasticorum Electione* (1751—1752).

<sup>314</sup> Cf. *Dissertationes Theologico Historicae* (1757), I, II. Diss. I: de Clericorum Laicorumque Discrimine; Diss. II: de Ficticio Laicorum Jure Sacerdotali.

Beide Abhandlungen sind kirchenhistorisch aufgebaut und verfechten durchaus den katholisch-papalistischen Standpunkt! Siehe auch *Historisch-Politische Blätter* 72, 1873, S. 512.

<sup>315</sup> Die dritte Dissertation: „*Qua episcoporum supra presbyteros Eminentia adversus Boehmerum vindicatus*“ (1758) richtet sich gegen den Parochianismus!

<sup>316</sup> Die Abhandlung stellt eine Polemik gegen die Aufklärung der Zeit dar!

<sup>317</sup> <sup>318</sup> Dabei leitet aber Scholliner besonders das Bestreben, aus der antiken Kirchengeschichte den Beweis für die Apostolizität christ-katholischer Verfassungseinrichtungen gleich Gerbert zu führen!

Scholliners dogmen- und kirchenrechtshistorische Darstellungen wollen unbeschadet einzelner Mängel immer wieder in den behandelten kanonistischen Instituten mit quellenhistorischen Mitteln die Wirksamkeit göttlichen

rechtshistoriker an einer Fülle konkreter Beispiele aus der Geschichte der katholischen Kirche zu beweisen unternommen. Dieser Geist der Synthese von Recht und Gnade durchzieht schon die Arkandisziplin der Urkirche, dieser Geist waltet im päpstlichen Primat und seiner Geschichte in alter und neuer Zeit, dieser Geist offenbart sich in der Geschichte der kirchlichen Ämterverfassung, im Verhältnis zwischen Laien und Hierarchie, im katholischen Episkopate und nicht zuletzt auch im bayerischen Synodalrecht<sup>318</sup>!

#### 4. Der Einfluß der Tradition.

Hat der Einfluß der kirchlichen Tradition nicht nur bei Scholliner, sondern auch bei den anderen in den vorhergehenden Abschnitten erwähnten Denkern eine mehr oder minder große Rolle gespielt, so auch bei P. Modestus Schmetterer.

Geboren 1738 in Metten, legt er 1757 zu St. Peter-Salzburg Profeß ab, studiert Rechtswissenschaft und promoviert 1766 unter Langhaider, um hierauf Professor des Kirchenrechts in Salzburg zu werden. Nach kurzer Zeit wird er Beichtvater und Spiritual in den Frauenklöstern in Längsee und auf dem Nonnberg; er ist im Jahre 1784 in Nonnberg gestorben<sup>319</sup>. Neben zwei kirchenrechtshistorischen Traktaten<sup>320</sup> hat Schmetterer sich in seiner: „*Introductio in Universum Jus Canonicum*“ (1772) mit der Geschichte der Kirchenrechtsquellen als katholisch-kritischer Kirchenrechtshistoriker beschäftigt<sup>321</sup>.

Auch P. Anselm Rittler von Weingarten gehört zur Schule der kanonistischen Tradition. Geboren 1737 in Aichach (Württemberg), wird er 1769 Professor der Theologie an der Universität in Salzburg. 1784 zum Abte von Weingarten gewählt,

Gnadenbestandes und menschlichen Mitwirkens erweisen! Die dogmenhistorische Methode dient nur zur näheren Beweisführung der Richtigkeit der kirchlichen Lehre über Papsttum, Episkopat usw.

dadurch wird unser Denker — mag er auch als theologischer Systematiker vielfach einen Synkretismus vom Augustinismus und Aufklärung nicht entgangen sein! — letzten Endes nicht nur gleichsam ein im wesentlichen dennoch kirchlicher Fortsetzer der dogmengeschichtlichen Theologen Reding, Sfondrati und Benedictus Schmier im Zeitalter der Aufklärung sondern zugleich auch der letzte bedeutendere Vertreter kanonistischer Doktrinen der Klassiker auf mannigfachen Gebieten ihrer Wissenschaft!

<sup>319</sup> P. Modestus Schmetterer: H. V, 1, pp. 502/503; A. D.B. 31, SS. 648 bis 649; Schulte III, 1, S. 252; Sattler, S. 475; Scriptorum, pp. 412/413; Lindner, Profeßbuch 1906, SS. 173/174.

<sup>320</sup> Cf.: „*De multiplici privilegiorum Significatione*“ (1766); „*De Origine et variis gradibus Clericorum in primis quinque saeculis Ecclesiae*“ (1771).

<sup>321</sup> a) Zu einem historisch aufgebauten System des Kirchenrechts ist allerdings Schmetterer nicht gelangt!

b) Seine „*Introductio*“ hat 188 pp. und ist durchaus traditionell-katholisch gehalten!

stirbt er im Jahre 1804<sup>322</sup>. Besonders ist unter seinen Schriften die: „*Ecclesia Dei Vivi supra immobilem petram fundata*“ zu erwähnen, die die theologisch-kanonistischen Grundsätze des traditionellen Papalsystems entwickelt<sup>323</sup>.

P. Ulrich Peutinger von Irsee als synkretistischer Religionsphilosoph von gleichwohl kirchlicher Gesinnung<sup>324</sup> hat auch zwei Schriften ausschließlich kanonistischen Inhalts verfaßt: Das Werk: „*De Mutata Theologia et Immutabili Ecclesiae Fide*“ (1797) zeigt den dogmatischen Unterbau der kanonistischen Sätze über das kirchliche Lehramt insofern, als es beweist, daß über dem historischen Wechsel der theologischen Wissenschaft das Lehramt des Papstes, der ökumenischen Konzilien und der ordentlichen Lehrverkündigung mit seiner „*immutabilis fides*“ immer gestanden hat, steht und stehen wird<sup>325</sup>! Auch die: „*Συναγωγή Universi Juris Canonici*“ (1779) ist eine Beschreibung der Grundelemente der kirchlichen Rechtsordnung vom alten katholischen Standpunkte aus<sup>326</sup>. Bekennt sich also letzten Endes auch Peutinger als Kirchenrechtslehrer zu denselben Idealen wie Schöllner unbeschadet seines religionsphilosophischen Synkretismus, so hat auch der „letzte“ kanonistische Denker in Salzburg die alten Grundsätze vertreten.

P. Leonhardus Neumayr von St. Ulrich und Afra, 1754 in Augsburg geboren, 1779 ordiniert, wird 1784 zum Professor am Lyzeum in Freising ernannt und lehrt daselbst später Kirchenrecht. In den Jahren 1797/1803 wirkt er in Salzburg als Professor der Moral- und Pastoraltheologie; er stirbt 1836 in Augsburg<sup>327</sup>. Als theologischer Dogmatiker ein traditioneller Denker, hat sich Neumayr als Kirchenrechtslehrer speziell dem deutschen „*Jus Ecclesiasticum*“ gewidmet<sup>328</sup>. Sein: „*Jus*

<sup>322</sup> P. Anselmus Rittler: M. Heimbucher I, S. 353; H. V, 1, p. 640; Sattler, SS. 477—478; R. Mittermüller, Stud. 5, 1, 1884, SS. 369/370; Stud. 3, 2, 1882, SS. 277—278; s. auch Lindner, Profeßbücher II, 1909, SS. 13—14 u. 143.

<sup>323</sup> a) Diese Schrift umfaßt 320 p.; s. abermals Lindner, Profeßbücher, 1909, II, S. 14.

b) Des weiteren ist auch die Schrift zu erwähnen: „*Ecclesia viventium mundo coeva*“ (1784) — 109 pp.

c) Außerdem liegen zwei größere theologisch-manuskriptische Abhandlungen vor.

<sup>324</sup> Siehe abermals Anm. 288.

<sup>325</sup> Damit hat sich also auch Peutinger klar und deutlich als Anhänger Bellarmins charakterisiert!

<sup>326</sup> Siehe abermals Anm. 325. Gerade darum sind auch diese Schriften so bedeutungsvoll zur ideengeschichtlichen Kritik Peutingers!

<sup>327</sup> Leonhardus Neumayr: Sattler, S. 611; Lindner, Schriftsteller II, SS. 131/132.

<sup>328</sup> Auch als dogmatischer Theologe hat sich Neumayr in Traktaten mit kanonistischen Problemen vom alten kirchlichen Standpunkte aus beschäftigt. „*Positiones de Religione Ecclesia, Deo Uno et Trino, Creatore ac de Sacramentis*“ (1790); „*Positiones de Sacramentis et de statu Hominis post mortem*“ (1792).

*Publicum Universale et Particulare Germaniae*“ behandelt das Verfassungsrecht der katholischen Kirche im allgemeinen und besonders des katholischen Deutschland<sup>329</sup>. In den „*Positiones ex Jure Ecclesiastico Privato*“ erörtert Neumayr sodann das geltende Patronats- und Eherecht<sup>330</sup>. Seinen Werken kommt keine größere Bedeutung zu<sup>331</sup>. Mit Neumayr endigt die salzburgische Schule<sup>332</sup>.

#### 5. Rückblick.

Mitten im Zeitalter der gemäßigten Aufklärung und Colloredos, des Siegeszuges des Josefinismus und Febronianismus, haben sich auch in Salzburg Mitglieder des Ordens noch einmal zu Vorkämpfern der kirchlichen Tradition gemacht<sup>333</sup>. Der Religionsphilosoph Ulrich Peutingen begründet eine rationalistische und zugleich katholische Kirchenlehre<sup>334</sup>. Außerdem ist er, soweit er sich mit kanonistisch-dogmatischen Problemen als Theologe und Kirchenrechtslehrer überhaupt beschäftigt hat, ein kirchlicher Denker gewesen<sup>335</sup>. Die kanonistische Bedeutung der dogmatischen Theologie ist sodann mit der Persönlichkeit Hermann Scholliners aufs engste verbunden gewesen<sup>336</sup>. Auch dieser Theologe lebt in der überlieferten Anschauung, die die katholische Kirche als organische Einheit von Rechts- und Gnadenkirche ansieht, deren Verfassungs- und Rechtsleben immer wieder dieses Grundgesetz kirchlichen Lebens überhaupt ausstrahlen läßt. Diese Auffassung hat Scholliner in allen seinen dogmenhistorischen bzw. kirchenrechtshistorischen Abhandlungen klar und deutlich vertreten<sup>337</sup>. Die historisch orientierten Kirchenrechtslehrer Schmetterer und Rittler wirken im Geiste Scholliners, ohne jedoch seine Bedeutung erlangen zu können<sup>338</sup>. Neumayr ist der Schriftsteller des positiven deutschen Kirchenrechts seiner Zeit gewesen<sup>339</sup>.

#### IV. Übersicht über die Entwicklung der Kirchenrechtswissenschaft in Salzburg und Hinweis auf den Einfluß der Aufklärung.

Werfen wir noch einmal einen Rückblick über die Geschichte der salzburgischen Kirchenrechtswissenschaft. Der

<sup>329</sup>, <sup>330</sup> Beide Schriften atmen kirchlichen Geist und geben eine Beschreibung des damaligen Rechtszustands in Deutschland, ohne sich jedoch durch besondere Tiefe der kanonistischen Spekulationen auszuzeichnen!

<sup>331</sup> Charakteristisch ist an ihnen methodisch nur das Behandlungsschema — Unterscheidung zwischen „Jus Publicum“ und „Jus Privatum“! —, das jedoch sachlich nicht von erheblichem Einflusse geworden ist.

<sup>332</sup> Siehe auch abermals Anm. 285. — <sup>333</sup> Besonders natürlich Hermann Scholliner! — <sup>334</sup> Siehe abermals die Anm. 288 ff. u. 325 ff. — <sup>335</sup>, <sup>336</sup>, <sup>337</sup> Siehe abermals die Anm. 300 ff. u. 317/318 ff. — <sup>338</sup> Siehe abermals die Anm. 319 ff. und 322, 323. — <sup>339</sup> Siehe abermals die Anm. 327 ff.

Einfluß des praktischen seelsorgerischen Interesses steht gleichsam im Mittelpunkte dieser Wissenschaft! Man erblickt in der Kirche die „Providentissima Mater“, deren gesamte Rechtsordnung unter dem Gesichtswinkel des letzten übernatürlichen Endzweckes der kirchlichen Tätigkeit auf Erden betrachtet wird<sup>340</sup>. Diese besonders der theologischen Dogmatik und Kirchenrechtswissenschaft, aber auch der Seelsorgearbeit der Jesuiten eigentümliche Auffassung<sup>341</sup> verbindet sich mit den traditionellen theologischen Anschauungen von der katholischen Kirche als der notwendigen sichtbaren Heilsanstalt Christi zur Beseeligung der Menschen<sup>342</sup>! Das gesamte katholische Mittelalter ist ja unbeschadet des Triumphzuges des Jus Pontificii und der dekretalistischen Kanonistik gleichwohl noch keineswegs zu einer wahren Synthese des theologischen Denkens über die Kirche und ihre Rechtsordnung einerseits und der konkretkanonistischen Wissenschaftsergebnisse andererseits gelangt<sup>343</sup>! Allein schon aus diesen Gründen ist es gleichsam die Aufgabe der neuzeitlichen Kirchenrechtswissenschaft geworden, diesen inhaltlichen und methodischen Zwiespalt zu überwinden und überhaupt das kanonistische Denken in neue Denkformen zu gießen<sup>344</sup>. Eine wesentliche Veränderung der Kirchenrechtswissenschaft ist aber ebensosehr auch eine Notwendigkeit wegen des grundlegenden Wechsels der Kirchenrechtsnormen überhaupt im Wandel der Kirchenrechtsgeschichte seit dem Mittelalter<sup>345</sup>! Die jesuitische Theologie und Kirchenrechtswissenschaft hat

<sup>340</sup> Engel hat ja diese Vergeistigung der Kirchenrechtswissenschaft in der salzburgischen Theologie- und Rechtsgeschichte eingeleitet! Siehe abermals z. B. die Anm. 102 und 103!

<sup>341</sup> S. z. B. als Interpreten dieser Grundrichtung im Orden schon den Stifter Ignatius und dessen große Schüler Laynez, Bellarmin und Suarez! Von hier aus verpflanzen schon vor Pirhing die von uns in der Einführung erwähnten dogmatischen, apologetischen und Moraltheologen diese Grundsätze auch nach Deutschland.

Die salzburgischen Benediktiner jener Zeit stehen alle unter dem Einflusse dieser theologisch-wissenschaftlichen und zugleich praktischen Grundeinstellung des Ordens!

<sup>342</sup> Auch hier hat gerade die jesuitische Dogmatik wesentliche ideengeschichtliche Fortsetzungsarbeit geleistet. Siehe auch besonders Anm. 91 und nochmals die vorhergehende Anmerkung.

<sup>343</sup> Siehe abermals Anm. 342! Wir werden im Schlußworte auf die in den Anm. 340 ff. aufgeworfenen Probleme zurückkommen!

<sup>344</sup> Zum mindesten innerlich das Dekretalschema durch den neuzeitlichen Spekulativismus aus jesuitischer Theologie und Rechtslehre auf der Grundlage der kasuistischen Ausmünzung der Fälle des täglichen Rechtslebens zu erneuern und zu verjüngen. Das ist ja gerade Engel und noch mehr Franciscus Schmier in einer für ihre Zeit unvergleichlichen Weise gelungen!

<sup>345</sup> Vor allem in grundlegenden Teilen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Darum haben auch gerade hier unsere Denker die wertvollste Aufbauarbeit geleistet, indem sie die deutsche Rechtspraxis immer wieder mit der römischen, soweit notwendig, verbunden haben!

hier auch den salzburgischen Benediktinern die Wege gewiesen<sup>346</sup>. Bereits die theologische Dogmatik der Salzburger, aber auch ihre apologetische Wissenschaft strahlen den Einfluß jesuitischer Spekulationen aus, jener Spekulationen, die das Fundament und Gerüst der neuen Kirchenrechtswissenschaft als eines neuen Systems praktischer Rechtswissenschaft und Seelsorgsarbeit tragen<sup>347</sup>. Reding hat als Apologet im Geiste Bellarmins und als Haupt der augustinisch-thomistischen Theologie seines Jahrhunderts ein durchaus jesuitisches und zugleich traditionelles Denken den dogmatischen Vorfragen der Kirchenrechtswissenschaft zugrunde gelegt; er kündigt gleichsam den kommenden Sieg der neuen Kirchenrechtswissenschaft in den Summen eines Engel und eines Franciscus Schmier an<sup>348</sup>! Auch Paulus Mezger und Benedictus Schmier haben sich an dieser Vorarbeit erfolgreich beteiligt<sup>349</sup>. Die Publikation des Corpus Juris Canonici und die tridentinische Reformgesetzgebung allein können noch nicht eine neue und wirklich „vollkommene“ Rechtsordnung schaffen; erst die Systematisierung der Vigens Disciplina durch die Wissenschaft gestaltet allmählich das alte Recht vollständig um! Diese Systematisierung schöpft aber ihr Material aus der lebendigen Praxis des Rechtslebens ihrer Zeit<sup>350</sup>. Unter den Salzburger hat für die Gebiete des Naturrechts und der Moraltheologie, die damals noch weitgehend von kanonistischen Fragen und Methoden erfüllt gewesen sind, zuerst Babenstuber als glänzender Kasuist auch kanonistische Vorarbeit geleistet<sup>351</sup>. Rambeck bleibt als kanonistischer Schriftsteller ein bescheidener Vorläufer der Klassiker<sup>352</sup>. Sfrondati ist besonders der Lehrer des Papalismus gegenüber dem Gallikanismus geworden<sup>353</sup>! Engel baut seine kanonistische Summa auf der Basis des jesuitischen Naturrechts und der jesuitischen Theologie auf und bleibt auch nach dieser Richtung im traditionellen juristischen und kanonistischen Denken seines Ordens<sup>354</sup>. Der Dekretalschematismus wird mit den Rechtsgedanken des geltenden Kirchenrechts in Gesetzgebung und Leben erfüllt<sup>355</sup> und dadurch zugleich auch die wirk-

<sup>346</sup> Die Benediktiner haben als Denker ihrer Zeit eben die damals herrschenden theologisch-kanonistischen Gedanken und Methoden übernommen, sie aber gleichwohl selbständig ausgestaltet! Das gilt in besonderem Maße wiederum von Franciscus Schmier!

<sup>347</sup> Das ist dem Mittelalter in dieser synthetischen Zusammenfassung noch fremd gewesen! Siehe abermals auch Anm. 346. — <sup>348</sup> Siehe abermals die Anm. 15 u. 22 ff. — <sup>349</sup> Siehe abermals die Anm. 23 ff. u. 31 ff. — <sup>350</sup> Siehe abermals die Anm. 27 ff. der Einführung. — <sup>351</sup> Siehe abermals die Anm. 39 ff. und 44 ff. — <sup>352</sup> Siehe abermals die Anm. 54 ff. — <sup>353</sup> Siehe abermals die Anm. 59 ff. — <sup>354</sup> Siehe abermals die Anm. 83, 84 und 91 ff.

<sup>355</sup> <sup>356</sup> <sup>357</sup> <sup>358</sup> a) Siehe abermals die Anm. 82 ff., 86 f., 81 ff., 102—103 u. 111—112. b) Durch alle diese Leistungen ist Engel der Vorkämpfer einer pastoralen Auffassung des Kirchenrechts und der Wegbereiter eines Franciscus Schmier geworden!

samste Bresche in den überlieferten Gegensatz zwischen glossatorischer Technik und einseitiger Kasuistik gelegt<sup>356</sup>. So wird Engel der große gedankliche und methodische Erneuerer der deutschen und internationalen Kirchenrechtswissenschaft seiner Zeit neben Pirhing am Anfang des 18. Jahrhunderts<sup>357</sup>, so wird er zugleich auch der wissenschaftliche Vorkämpfer des neuen Kirchenrechts der seelsorgerischen Aufgaben der Kirche für alle Zeiten<sup>358</sup>! Franciscus Schmier ist der gedankliche Fortsetzer Engels und zugleich der größte juristische Denker der deutschen Benediktiner des Jahrhunderts in der Kirchenrechts- und Pandektenwissenschaft gewesen<sup>359</sup>! Reding und Sfrondati, die fürst-  
 äblichen Präläten des Ordens, leben nicht nur im Bannkreise der augustinischen Theologie und Mystik, sondern zugleich im Bereiche der jesuitischen Ideale als Theologen und Seelsorger ihrer Zeit<sup>360</sup>! Dieses synthetische Denken, ein Wesensmerkmal salzburgischer Theologie- und Kirchengeschichte, ruft jene kanonistischen Werke ins Leben, die vom Geiste synthetischer Ordens-  
 theologie, zugleich aber auch vom Geiste synthetischer Rechtswissenschaft erfüllt gewesen sind! Die katholische Kirchenrechtswissenschaft wird Engel und Franciscus Schmier daher als typisch katholische Denker bezeichnen können, deren Systeme die rechtlichen und seelsorgerischen Fragen des kirchlichen Lebens mit den Idealen des praktischen Rechtslebens „in utroque foro ecclesiastico“ erfüllt haben<sup>361</sup>! In dieser Zeit wirken auch König, Böckhn und Benedictus Schmier, die sich gleichfalls der Methode und dem Geist Engels angeschlossen haben<sup>362</sup>. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts erfolgt der Umschwung, als Scharz und Desing und noch später Ganser und Langhaider wirken, weil der Kampf gegen die Aufklärung besonders die naturrechtlich-kanonistische Aufklärung alle Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt<sup>363</sup>. Scharz erregt nur geringeres historisches Interesse<sup>364</sup>, während Desing im Zeitalter des philosophischen Eklektizismus und des Stillstandes der Theologie geradezu der Klassiker des katholisch-kritischen Naturrechts und der wirksamste Bekämpfer des

<sup>359</sup> Siehe abermals die Anm. 120ff. und 142ff.

<sup>360</sup>, <sup>361</sup> Siehe abermals die Anm. 78ff.

Diese Wissenschaftsziele hat die mittelalterliche Kanonistik in solcher Vollendung niemals erreicht und niemals erreichen können! Die Fortschritte der theologischen Wissenschaft aber und die technische Vollendung kasuistisch-spekulativen Denkens in der Rechtswissenschaft treten in den Dienst des pastoralen Ideales, das nunmehr den eigentlichen Inhalt der Kirchenrechtswissenschaft ausmacht!

<sup>362</sup> Siehe abermals die Anm. 164ff., 169ff. und 176ff.

<sup>363</sup> Damit tritt zugleich ein Stillstand der nochmals in Anm. 361 beschriebenen Wissenschaftsarbeit ein!

<sup>364</sup> Siehe abermals die Anm. 218ff.

Systems eines Christian Wolff, des rechtsphilosophischen Urhebers auch des aufklärerischen Kirchenrechts, geworden ist, ohne allerdings eine Schule begründen zu können<sup>365</sup>! Zugleich hat Desing die werdenden Säkularisationsbestrebungen seiner Zeit widerlegt und ist als Vorkämpfer der historischen Methode auch kirchenrechtshistorisch bedeutsam gewesen<sup>366</sup>! Ganser sodann bekämpft besonders wiederum die Säkularisationsbestrebungen der bayerischen Aufklärung<sup>367</sup> und Langhaider endlich ist Rector Magnificus der salzburgischen Universität in jenen Tagen gewesen, in denen die große Änderung des juristisch-theologischen Lehrplanes erfolgt ist<sup>368</sup>! Vollzieht sich aber in Salzburg trotz des Einflusses Colloredos nicht einmal im Lehrplan ein völliger Sieg der Aufklärung, so hat auch die salzburgische Kirchenrechtswissenschaft des letzten Vierteljahrhunderts ein vorwiegend katholisches Gepräge getragen, wenn auch die Religionsphilosophie von aufklärerischen Einflüssen erfaßt gewesen ist<sup>369</sup>! So ist Ulrich Peutingen ein durchaus katholischer Kirchenrechtslehrer<sup>370</sup>, so wirkt auch der Dogmenhistoriker Hermann Scholliner im kirchlichen Geiste für die theologische Dogmengeschichtswissenschaft und die Kirchenrechtsgeschichte<sup>371</sup> Scholliner folgen als Denker Schmetterer und Rittler<sup>372</sup>, während Neumayr ein kirchlich gesinnter Lehrer des positiven deutschen Kirchenrechts gewesen ist<sup>373</sup>.

Der kirchliche Geist beherrscht also letzten Endes durchaus noch das kanonistische Denken Desings ebenso sehr wie Ganser, Peutingen und besonders Scholliner<sup>374</sup>, der kirchliche Geist beherrscht aber auch die gemäßigt aufklärerischen Denker Gregor von Zallwein und seine Schüler. Auch hier ist die Erinnerung an die apologetischen Traditionen Bellarmins, an die spekulative Weisheit des Suarez und an die juristisch-theologischen und theologisch-juristischen Gedankengänge seines Naturrechts noch nicht erloschen<sup>375</sup>! Ebenso wenig sind des weiteren die kanonistischen Spekulationen Engels und Franciscus Schmiers völlig in Vergessenheit geraten<sup>376</sup>! Der philosophische Eklektizismus, der

<sup>365</sup> Siehe abermals die Anm. 231 ff.

<sup>366</sup> Siehe abermals die Anm. 244 ff.

<sup>367</sup> Siehe abermals die Anm. 249 ff.

<sup>368</sup> Siehe abermals die Anm. 260 ff.

<sup>369</sup> Kirchenrechtlich hat dies aber keine entscheidende Rolle gespielt!

<sup>370</sup> Siehe abermals die Anm. 288 ff. und 325 ff.

<sup>371</sup> Siehe abermals die Anm. 300 ff. und 317, 318.

<sup>372</sup> Siehe abermals die Anm. 319 ff. und 322 ff.

<sup>373</sup> Siehe abermals die Anm. 327 ff.

<sup>374</sup> Siehe über Scholliner die Anm. 317, 318.

<sup>375</sup> Es kann weder bei Zallwein noch bei seinen Schülern ein Obsiegen aufklärerischer Naturrechtsgedanken festgestellt werden!

<sup>376</sup> Im Gegenteil: Gerade Zallwein erweist sich auch als Kirchenrechtslehrer unbeschadet seines historischen Interesses und seiner unklaren Stel-

Stillstand der theologischen Wissenschaft und der Siegel aufklärerischer Ideen im übrigen Deutschland, nicht zuletzt auch die Persönlichkeit Colloredos wirken natürlich vielfach im gegenteiligen Sinne zugunsten der Aufklärung<sup>377</sup>! Das Interesse für kirchengeschichtliche Probleme und territoriale Freiheiten darf als die wichtigste kanonistische Folge dieser aufklärerischen Einflüsse in Salzburg bezeichnet werden<sup>378</sup>!

An der Spitze der gemäßigten Aufklärung steht also P. Gregor von Zallwein von Wessobrunn, ein hochberühmter und gefeierter akademischer Lehrer von internationalem Rufe<sup>379</sup>. Seine Verdienste beruhen nicht nur in der Pflege der Kirchenrechtsgeschichtswissenschaft<sup>380</sup>, sondern vor allem in dem Willen, einen harmonischen Ausgleich zwischen dem universalökumenischen Prinzip in der gesamten katholischen Kirche und dem partikular-nationalen Prinzip in der „deutschen“ Kirche, zwischen dem Papalsystem und dem System der „Libertates Ecclesiae Salisburgensis“ zu finden<sup>381</sup>! Obwohl Zallwein weit davon entfernt ist, als radikaler Aufklärer im Sinne des Febronianismus zu wirken, hat er gleichwohl nicht immer einen wahren und kirchlich voll befriedigenden Ausgleich gefunden<sup>382</sup>! Auch

lunungsnahme zum Problem: Papalismus und Episkopalismus keineswegs als prinzipieller Gegner der Wissenschaftsarbeit seiner großen kanonistischen Vorgänger!

<sup>377</sup> Siehe hierüber auch abermals die Anm. 272 ff.

<sup>378</sup> Oberhauser spielt ja in Salzburg nicht die Rolle Zallweins. Siehe auch die Anm. 292 und 293.

<sup>379, 380, 381, 382</sup> a) P. Gregorius von Zallwein ((† 1766): Schulte III, 1, SS. 218—219; Sattler, SS. 429—445; A. D. B. 44, S. 677 ff.; K. L. 12, S. 1866 ff.; H. V, 1, p. 206 sqq.; Baader I, S. 342; K. Werner, S. 123 usw.; La. III, T. SS. 367—368 und N. S. 234; Lindner, Schriftsteller I, SS. 181 bis 182 und Nachträge S. 16; Lindner, Profößbücher I, 1909, SS. 47—49. Siehe auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 520.

b) Schulte und Landsberg haben wohl Zallweins Bedeutung als Kirchenrechtshistoriker gekannt und gewürdigt, dagegen keineswegs seine ideengeschichtliche Stellung als Kanonist und Haupt der gemäßigten Aufklärung in Salzburg.

Zallwein hat kirchenrechtshistorische, kirchenrechtliche und kirchenpolitische Schriften verfaßt.

Zu den ersteren zählen folgende: „*Fontes Originarii juris Canonici*“ (2 Dispts. 1752, 2 Dispts. 1754, 1755). — Diese Quellenwerke behandeln die Geschichte des Kirchenrechts bis zum Beginn des Frühmittelalters! — „*Collectiones juris Ecclesiastici*“ (2 Diss., 1760). — Sie behandeln die Geschichte des kanonischen Rechts bis zum Decretum Gratiani und die nachfolgende Entwicklung! — „*Jus Ecclesiasticum Particulare Germaniae*“ (2 Diss., 1757). — Sie behandeln die Geschichte des deutschen Kirchenrechts von den Anfängen bis zu Karl IV. und von diesem Kaiser bis zu seiner Zeit! —

Das für die ideengeschichtliche Kritik unseres Denkers bezeichnendste Werk ist die „*Dissertatio de Statu Ecclesiae de Hierarchia in Statu Ecclesiae et Praerogativis Ecclesiae Salisburgensis!*“ (1757). — Auf 237 pp. hat hier Zallwein sein kirchenpolitisches Ideal einer harmonischen Konkordanz zwischen den Prärogativen des Apostolischen und den des fürsterzbischöflichen Stuhles

der benediktinische Kirchenrechtslehrer Abt Johannes Damascenus von Kleinmayrn von Wessobrunn setzt die Wissenschaftsarbeit und Kirchenpolitik Zallweins fort<sup>383</sup>, des-

in Salzburg, zwischen der päpstlichen und der bischöflichen Souveränität verfochten!

Wenden wir uns nunmehr dem Inhalt seiner kanonistischen Summa, den „*Principia Juris Ecclesiastici Universalis et Particularis Germaniae*“ (4 Tomi, 1763) zu.

Der erste Tomus behandelt auf 440 pp. das Kirchenrecht im allgemeinen und seine Quellen. Interessant ist die Widmung an die „Aeterna Veritas“ und die „Sanctissima Mater Ecclesia Catholica, magistra Veritatis in terris“! Das Vorwort sodann umfaßt 16 pp. und charakterisiert Zallwein bereits als Kirchenrechtshistoriker, deutschen Kanonisten, irenischen Seelsorger und Kirchenpolitiker seiner engeren salzburgischen Heimat!

Allgemeine Bemerkungen über Wesen, Eigenschaften und Geschichte des Kirchenrechts leiten die Summa Zallweins ein (Cf. pp. 3—104). Zu den „*Fontes Originarii*“ rechnet Zallwein vor allem die Heilige Schrift und die Tradition (Cf. pp. 104—194). Hierauf behandelt er die Beschlüsse der ökumenischen und partikularen Konzilien (Cf. pp. 194—302). Über das Papsttum urteilt er folgendermaßen: „In hoc potissimum desideravit labor noster, ut via incederemus media (!) Utrum hunc scopum semper attingamus, judicet aequus rerum arbiter ... Absit, ut Pontifici, quem humillimo respectu reveremur, sua jura certa in dubium revocemus. Dubia hinc inde pro et contra — Eklektizismus! — proposuimus fatius ducentes suspendere, quam praecipitare sententiam“! (Cf. p. 303.) Diese Gedankengänge hat Zallwein auch in den pp. 305—444 immer wieder zum Ausdruck gebracht!

Der zweite Tomus der Summa Zallweins behandelt die Lehre von den Sammlungen des Kirchenrechts in alter und neuer Zeit und dem juristisch-kanonistischen Unterrichtsbetrieb! Hier bringt der Rechtslehrer Zallwein alles, was der Kirchenrechtshistoriker an Material aus der Geschichte des Kirchenrechts gefunden hat. Dazu zählen die Darstellung der Geschichte des Kirchenrechts vor Gratian, die Entwicklung des Corpus Juris Canonici und die Geschichte der neuesten Rechtsquellen, besonders auch des Tridentinums! (Cf. pp. 3—266, 267—306, 307—378.) Sehr interessant sind sodann die Gedanken Zallweins zur Reform des kanonistischen Unterrichtsbetriebes im Sinne einer vertieften allgemein wissenschaftlichen, rechtsphilosophischen kirchenhistorischen und theologischen Ausbildung der Studenten! (Cf. pp. 381 bis 463.)

Die Tomi III und IV konnten vom Verfasser nicht eingesehen werden.

c) Siehe außer der schon in Anm. 272 erwähnten Literatur über Colloredo noch W. Seidenschon, Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichskirchen- und landesrechtlichen Stellung (Zeitschrift für Rechtsgeschichte Kan. Abt. 9, 1919, SS. 177—287).

<sup>383</sup> P. Johannes Damascenus von Kleinmayern († 1810): Sattler, S. 499ff.; Schulte III, 1, S. 251; A. D. B. 16, S. 105; H. V, 1, pp. 804—805; Lindner, Schriftsteller I, SS. 188—190 und Nachträge, S. 20; s. über die kanonistischen Schriften abermals Lindner, Schriftsteller I, SS. 189/313; s. auch Lindner, Profefbücher, 1909, I, SS. 55/56 (Lebenslauf) und 56—57 (Schrifttum).

Kleinmayern ist Rektor der Salzburger Universität und letzter Abt von Wessobrunn gewesen! Er hat im Jahre 1781 eine Neuauflage der Summa Zallweins veranstaltet. Die Summa Kleinmayerns besteht aus V Tomi und umfaßt weit über 3000 pp.! Im I. Tomus befindet sich auch eine interessante Lebensbeschreibung Zallweins! (Cf. pp. 27—33.) Die kirchen-

gleichen P. Corbinian Gärtner von St. Peter-Salzburg als Kirchenrechtshistoriker und Kirchenpolitiker<sup>384</sup>. Nicht nur benediktinische Schüler hat Zallwein als kirchenpolitischer Vermittler zwischen Colloredo und dem Apostolischen Stuhle besessen, sondern auch Schüler im Laienstande<sup>385</sup>! Johannes Franz Thaddäus von Kleinmayrn, ein tüchtiger salzburgischer Staatsmann des 18. Jahrhunderts, verfielt in historisch-apollogetischen Schriften die erzbischöfliche Souveränität in Politik und Religion<sup>386</sup>. Judas Thaddäus Zauner, als salzburgischer Patriot Kleinmayrn gleich, wirkt als Historiker und Diplomatiker im Geiste Kleinmayrns und der anderen eben erwähnten Denker<sup>387</sup>. Der Piarist Florianus Dalham hat sich als salzburgischer Lokal- und Konzilhistoriker sehr verdient gemacht<sup>388</sup>.

Gleich den anderen geistigen Mittelpunkten der deutschen Prälatenstaaten hat also auch Salzburg seine aufklärerische Kirchenrechtswissenschaft besessen<sup>389</sup>. Dieselbe darf jedoch im Gegensatze zur rheinischen und mainfränkischen Aufklärung als eine durchaus gemäßigte bezeichnet werden<sup>390</sup>. Warum? Wir leben im Zeitalter des anciens régimes. Die kirchenpolitische Literatur Zallweins und seiner Schüler will die Prälatenregierung des salzburgischen Territorialstaates und Kirchensprengels als privilegiert gegenüber dem Apostolischen Stuhle, aber auch

rechtlichen und kirchenpolitischen Anschauungen Kleinmayrns stimmen mit denen seines Meisters Zallwein überein!

<sup>384</sup> P. Corbinianus Gärtner († 1824): A. D. B. 8, S. 377; H. V, 1, pp. 1031—1032; Schulte III, 1, SS. 293—294; La. III, N. SS. 234—235; Sattler, S. 670ff.; Baader I, S. 326ff.; Lindner, Profießbuch 1906, SS. 183 bis 187; Scriptorum, pp. 135—137. Siehe ausführliches Verzeichnis der historischen kanonistischen, kirchenpolitischen und asketischen Schriften Gärtners bei Lindner, Profießbuch, 1906, SS. 186—187.

Auch Gärtners kanonistische und kirchenpolitische Anschauungen harmonisieren mit denen eines Gregorius v. Zallwein!

<sup>385</sup> Gerade dadurch charakterisiert sich noch mehr Zallwein als Urheber einer historisch-politischen Schulrichtung, die das Recht der salzburgischen Staats- und Kirchensouveränität zum Gegenstande hat!

<sup>386</sup> Johannes Franz Thaddäus v. Kleinmayrn († 1810): A. D. B. 16, S. 105ff.; H. V, 1, annotat. 1, ad. p. 805.

<sup>387</sup> Judas Thaddäus Zauner († 1813): A. D. B. 44, SS. 726—727; H. V, 1, annotat. 1, ad. p. 805;

<sup>388</sup> a) P. Florianus Dalham († 1795): H. V, 1, pp. 410/411; F. J. Horny: Scriptorum, Piarum Scholarum, 1809, pp. 581—623.

b) Ein kulturhistorisch interessanter Denker ist auch der Historiker und Staatsrechtslehrer P. Beda v. Hübner von St. Peter-Salzburg gewesen; s. auch Lindner, Profießbuch, 1906, SS. 174—176.

<sup>389</sup> Also — abgesehen von Köln — gleich Trier, Mainz und Würzburg!

<sup>390</sup> Die trierische Aufklärung endigt im extremen Febronianismus, die Aufklärung in Mainz und Würzburg mündet in eine Mischung des extremen Febronianismus und Josefianismus aus, deren kirchen- und staatspolitische Vertreter die Prälaten Dalberg und Wessenberg im Anfang des 19. Jahrhunderts geworden sind! Von diesen Ergebnissen kann in Salzburg keine Rede sein!

gegenüber den niederen lokalen Kirchengewalten hinstellen, dieselbe Literatur will zugleich auch diese Prälatenregierung zur politisch-souveränen gegenüber Kaiser und Untertanen erheben, ohne jedoch dabei in die Fehler der radikalen Aufklärung zu verfallen<sup>391</sup>!

Neben diesen Männern der kirchenpolitischen Literatur hat endlich noch P. Benediktus Oberhauser von Lambach als Vertreter der eigentlichen Aufklärung gewirkt, als Begründer eines aufklärerischen Lehrsystems aus gallikanischen und josephinischen Ideen, der als Kirchenrechtslehrer das Verfassungs- und Eherecht im Sinne der radikalen Aufklärer behandelt hat<sup>392</sup>. Übrigens ist seine kanonistische Tätigkeit mit seinem Wirken als aufklärerischer Philosoph und Herausgeber gallikanischer Schriften eng verbunden gewesen<sup>393</sup>!

Die Söhne Benedikts haben sich also in Salzburg vorwiegend zum Ideal der „Providentissima Mater Ecclesia“ und ihrer Rechtsordnung im Dienste des Seelenheils bekannt; namentlich Engels und Franciscus Schmiers kanonistische Summen stellen Leistungen dar, die zwar als „Gesetzeswerke“ sterblich gewesen sind, jedoch als Ergebnisse kanonistischer Denktätigkeit dauernden Ruhm in der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft für alle Zeiten behaupten werden<sup>394</sup>!

(Fortsetzung folgt.)

<sup>391</sup> Dabei spielen natürlich unkirchliche verfassungsrechtliche Gesichtspunkte eine Rolle, aber niemals ist weder Zallwein noch auch einer seiner Schüler als Febronianer gleich Hontheim oder als Josefiner im Sinne der radikalen Schule hervorgetreten!

<sup>392</sup>, <sup>393</sup> a) P. Benedikt Oberhauser († 1786): K. Werner, S. 93; Sattler, SS. 423—426; Schulte III, 1, SS. 224—226; La. III, T. S. 375 und N. SS. 241 und 242; A. D. B. 24, S. 92ff. usw.; Scriptorum, pp. 322—323.

b) Jedoch ist Oberhauser in Salzburg niemals zu maßgebendem Einflusse gelangt!

<sup>394</sup> Die nahezu gesetzgeberische Bedeutung der Werke Engels und Franciscus Schmiers ist ja seit dem Erlaß des C. J. C. endgültig historisch geworden, nicht aber die wissenschaftliche Bedeutung dieser Männer, deren synthetische Methode in Theologia und Jus, deren pastoraler Eifer im Sinne der Vergeistigung des Kirchenrechts und deren meisterhafte Anwendung der Rechtssätze der Vicens Disciplina ihren dauernden Wert für alle kommenden kanonistischen Wissenschaftsspekulationen behalten werden! Das nämliche Urteil trifft aber auch auf Reiffenstuel, Wiestner, Schmalzgrueber, Struggl und Zallinger zu! S. darüber Näheres a. a. O!

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Engel und Franciscus Schmier bereits im eigentlichen Sinne des Wortes jene Ideale verwirklicht haben, die Papst Pius X. im Jahre 1904 den Schöpfern des neuen C. J. C. als Leitsterne ihrer kanonistischen Reformarbeit vor Augen gestellt hat! (Cf. ex C. J. C., ed. Herder, 1919, pp. XXIV/XXV).